

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

■ Das Ausstellerserviceheft/ Leistungen

Die im Ausstellerserviceheft angebotenen Leistungen werden vom Internationalen Congress Center München (ICM) und dessen Vertragsfirmen ausgeführt.

Die angebotenen Leistungen sind auf die Räumlichkeiten des ICM abgestimmt – das Angebot ist folglich unterschiedlich (ICM Halle B0/ICM Foyer). Bitte beachten Sie daher besonders die Technischen Informationen des ICM mit Hallen- und Foyerbeschreibung.

Weitergehende Informationen haben wir Ihnen unter www.icm-muenchen.de zum Download bereit gestellt.

Bitte reichen Sie Ihre Bestellformulare so bald als möglich, jedoch spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ein.

Für später eingehende Bestellungen kann keine Gewähr für die fristgerechte Lieferung bzw. Durchführung der angebotenen Leistung übernommen werden. Das ICM behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

Sollten bei der Verwendung des Ausstellerserviceheftes Fragen auftreten, steht Ihnen das ICM Team jederzeit gerne zur Verfügung.

■ 1. Auf- und Abbau

Die Auf- und Abbaueiten und die allgemeinen Beteiligungsbedingungen zur Veranstaltung werden vom Veranstalter festgelegt und sind zu beachten.

Eine Verlängerung der Auf- und Abbaueiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Erlaubnis des ICM zulässig.

■ 1.1 Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen

Informationen zur Verkehrsregelung im Auf- und Abbau erhalten Sie über den Veranstalter oder das ICM-Team.

Das Befahren des Messegeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Während der Auf- und Abbaueit ist das Einfahren mit PKW/LKW lediglich zum Be- und Entladen erlaubt.

Fahrzeuge, die sich außerhalb der für die Veranstaltung vorgesehenen Flächen oder nach den festgelegten Auf- und Abbaueiten noch innerhalb des Messegeländes befinden, werden vom ICM auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters entfernt.

Nähere Informationen zur Verkehrsorganisation erhalten Sie über den Veranstalter oder das ICM.

■ 1.2 Lieferungen

Der Aussteller muss sicher stellen, dass sich zum Lieferzeitpunkt Personal zur Annahme der Sendung am Stand befindet. Das Personal des ICM darf keine Lieferungen entgegen nehmen und leitet den Lieferanten an die Messespediteure weiter – die Kosten für Zwischenlagerungen und Zustellung hat der Aussteller zu tragen.

Alle Lieferungen außerhalb der offiziellen Auf- und Abbaueiten haben an einen der Messespediteure zu erfolgen. Die für das ICM und die Messe München GmbH zugelassenen Speditionen sind:

Schenker Deutschland AG (Messegelände, Tor 21, Paul-Henri-Spaak-Straße 8, 81829 München, Tel. +49 89 949-24300, fairs.muenchen@dbschenker.com) und Kühne & Nagel (AG & Co.) KG (Messegelände, Tor 21, Paul-Henri-Spaak-Straße 8, 81829 München, Tel. +49 89 949-24400, exposervice.muenchen@kuehne-nagel.com).

Zum Abbaueit müssen sämtliche Materialien aus dem ICM entfernt sein. Für zurückgelassene Gegenstände nach diesem Zeitpunkt kann keine Haftung übernommen werden. Eventuell entstehende Kosten zur Entfernung, Zwischenlagerung oder Entsorgung dieser Gegenstände gehen zu Lasten des Ausstellers.

■ 2. Veranstaltungslaufzeit

■ 2.1 Parkplätze

Das Parken innerhalb des Messegeländes ist grundsätzlich verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Informationen zu PKW- und LKW-Stellplätzen und den Öffnungszeiten des Parkhauses erhalten Sie über den Veranstalter oder das ICM-Team.

■ Parkhaus West:

Innerhalb der Öffnungszeiten können PKW bis 2 m Höhe das Parkhaus West (Einfahrt über die Paul-Henri-Spaak-Straße) nutzen. Sie haben die Möglichkeit, das bei der Einfahrt gezogene Tagesticket an den Automaten im Parkhaus in ein Mehrtagesticket umzuwandeln. Die Bezahlung an den Parkautomaten erfolgt entweder bar oder mit Kreditkarte.

Preis je Stellplatz pro Tag (gültig 24 Std.) 10,00 EUR inkl. MwSt.

■ Sofern Freigeländeparkflächen für PKW- und LKW zur Verfügung stehen:

PKW über 2 m Höhe oder LKW können an das Messegelände angrenzende Parkflächen kostenpflichtig nutzen. Dauerparkausweise können am Zufahrtstor (nur Barzahlung möglich) erworben werden.

Preis je Stellplatz für die Veranstaltungslaufzeit:

Kategorie A bis 3,5 t: EUR 55,00 inkl. MwSt.

Kategorie B bis 7,5 t: EUR 90,00 inkl. MwSt.

Kategorie C ab 7,5 t: EUR 140,00 inkl. MwSt.

■ 2.2 Lieferungen

Informationen zur Verkehrsorganisation und den Anlieferungsmöglichkeiten während der Veranstaltungslaufzeit erhalten Sie über den Veranstalter oder das ICM-Team.

■ 3. Standaufbau

■ 3.1 Standgestaltung und Planfreigabe, Trennwände

Die Vorgaben zum Standbau, wie zum Beispiel Bau- und Werbeshöhen, Werbestand und die Konzeption der Standgestaltung (offene Seiten), werden vom Veranstalter festgelegt und sind zu beachten.

Maßstäbliche Standpläne (Grundriss und Ansichten) sind bis spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn dem ICM zur Freigabe einzureichen (per E-Mail oder Post).

Ergänzend dazu ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, sowie der Technischen Richtlinien der Messe München GmbH eigenverantwortlich.

Angaben und Vorschriften entnehmen Sie bitte den Technischen Informationen des ICM, den Technischen Richtlinien der Messe München GmbH sowie ergänzend den Merkblättern des Ausstellerserviceheftes.

■ WICHTIG!

- Im ICM Foyer und der Halle B0 dürfen nur eingeschossige Stände errichtet werden.
- Standbauten dürfen im ICM Foyer und der Halle B0 aus Brandschutzgründen grundsätzlich nicht abgedeckt werden.

Verwendet werden dürfen Materialien (Gitternetze) die durch den VdS Köln als sprinklertauglich zertifiziert sind bzw. der VdS 3158 entsprechen. Rasterdecken müssen entsprechend der CEA 4001 ausgeführt sein (70 % der Deckenfläche geöffnet inkl. Lampenfassungen etc., Einbau ausschließlich horizontal).

- Trennwände an den Standgrenzen werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt.

- Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Elektroverteilungen, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. nicht verbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Bitte prüfen Sie daraufhin die Ihnen zugegangenen Pläne und fordern Sie ggf. einen vergrößerten Planausschnitt an.

■ 3.2 Während des Auf- und Abbaus

Der Einsatz von Flurförderfahrzeugen/Gabelstaplern ist nur für dem offiziellen Messespediteuren gestattet. Nähere Angaben hierzu finden Sie in den Technischen Informationen des ICM.

Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden.

Zur Teppichverlegung innerhalb des ICM (Foyer und Halle B0) darf ausschließlich ICM-Klebeband verwendet werden.

Klebeband für die Granit- und Holzböden des ICM ist kostenfrei bei der Halleninspektion (Tel. +49 89 949-23320) erhältlich.

Für Gussasphaltböden zugelassene Klebebänder (Ausstellungshallen): tesaband 5399, tesafix 4964, tesa 4939, fermoflex 1352.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie andere Arbeiten mit offener Flamme sind im ICM nicht erlaubt.

Das Arbeiten mit Kreissägen, Hobel- und anderen Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist ohne wirksame Absaugvorrichtung nicht zulässig. Ausstellungswege/Hallengänge und Anlieferzonen müssen von Metallteilen (z.B. Schrauben), Steinen etc. frei gehalten werden um Beschädigungen der Parkett- und Natursteinböden zu vermeiden.

Den Anweisungen des ICM-Personals ist Folge zu leisten.

■ 3.3 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen

Sämtliche Ausstellungsflächen sind bis zum festgesetzten Abbautermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Sollten nach dem Abbautermin notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist das ICM berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers von einer Vertragsfirma vornehmen zu lassen.

■ 4. Genehmigungen und behördliche Vorschriften

Alle Vorführungen, akustische Werbung und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ICM und haben so zu erfolgen, dass benachbarte Aussteller nicht gestört werden. Das ICM ist berechtigt, trotz vorheriger Genehmigung diejenigen Vorführungen zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Ausstellungsbetriebes (z.B. durch Lärm) führen. Zudem sind die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Bitte beachten Sie Formular 1.2 des Ausstellerserviceheftes („Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz bei der Branddirektion München“). Sollte einer der genannten Punkte auf Ihren Ausstellungsstand zutreffen ist das Formular zwingend einzureichen.

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

■ 4.1 Beschäftigungsgenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Messeständen Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, benötigen sie eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeits-erlaubnis).

Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland firmeneigene Messestände auf- bzw. abbauen.

Die Arbeitserlaubnis ist beim Arbeitsamt München, Kapuzinerstraße 26–30, 80337 München, oder im Falle vorliegender Einsatzpläne beim Landesarbeitsamt Südbayern, Thalkirchner Str. 54, 80337 München, so rechtzeitig zu beantragen, dass vor Beschäftigungsbeginn über den Antrag entschieden werden kann.

Persönlich können Anträge bei der Dienststelle des Arbeitsamtes in der Geyerstraße 32 gestellt werden.

Gemäß § 404 Absatz 2 des 3. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Arbeitserlaubnis nach § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt,
- entgegen § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR gegen den Arbeitnehmer, bzw. 250.000,00 EUR gegen den Arbeitgeber geahndet werden.

Für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

■ 4.2 Störquellen

(u.a. Rundfunkantennen, Funkanlagen, WLAN-Router)

Der Betrieb von Funkanlagen oder hochfrequenten Sendeanlagen, dazu zählen beispielsweise auch WLAN-Router, Bluetooth-Sender und mobile Hotspots von Smartphones und Tablets, bedarf der schriftlichen Genehmigung des ICM. Zur Vermeidung von gegenseitigen Störeinflüssen sind dem ICM rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltung alle verwendeten Frequenzen zuzusenden. Das ICM prüft die Kompatibilität der Frequenzen im Hinblick auf die im Gebäude/Gelände im Einsatz befindlichen Einrichtungen.

Funkanlagen müssen einen entsprechenden Frequenzabstand hinsichtlich der auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen.

Die jeweils gültigen europäischen EMV/EMI-Richtlinien sind einzuhalten. Darüber hinaus haben die für Deutschland geltenden Bestimmungen Gültigkeit (z.B. Bundesnetzagentur, TÜV).

Rundfunkantennen dürfen nur mit Genehmigung des ICM und durch eine Vertragsfirma des ICM installiert werden.

Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Ausstellers ist das ICM berechtigt, die Übertragung ohne besondere Form zu beenden bzw. die Stromzufuhr des Standes zu sperren.

■ 4.3 Lautstärkebegrenzung

Der zugelassene max. Pegel bei der Benutzung von Übertragungsanlagen mit Lautsprechern beträgt 70 dB. Das ICM behält sich jedoch weitere Einschränkungen vor. Der Aussteller ist verpflichtet auf die Einhaltung des Pegels zu achten.

Weiterhin ist dem ICM Personal jederzeit Zutritt zum Stand zu gewähren um Kontrollen der Lautstärke durchzuführen.

■ 4.4 GEMA-Einwilligung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Einwilligung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Ausführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen.

GEMA Bezirksdirektion Stuttgart
Key Account Management Messe
Herdweg 63
70174 Stuttgart, Deutschland
messe@gema.de
www.gema.de

■ 5. Änderungen

Das ICM behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen gelten im Verhältnis Aussteller/Messe München GmbH. Soweit die Aussteller direkt Verträge mit den Vertragsfirmen der Messe München GmbH schließen, gelten die zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma vereinbarten Vertragsbedingungen.
2. Die Messe München GmbH leitet bei Fremdleistungen die Bestellformulare, Genehmigungsanträge und dergleichen an eine Vertragsfirma oder an eine zuständige Dienststelle bzw. Behörde weiter. Eigene Rechte und Pflichten der Messe München GmbH werden hierdurch nicht begründet. Bei Eigenleistungen der Messe München GmbH ist diese berechtigt, Subunternehmer einzuschalten. Bei Gastveranstaltungen kann der jeweilige Veranstalter zum Inkasso ermächtigt werden.
3. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, die vom Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.
4. Bei sämtlichen Preisen, die in diesen Ausstellerserviceformularen angegeben sind und bei denen nichts Abweichendes ausdrücklich vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise, die sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.
5. Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Messe) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Messe einschließlich Auf- und Abbauzeit). Für Schäden und Verluste an den Mietgegenständen, die während der Mietzeit eintreten, haftet der Aussteller. Sofern seine Haftung Verschulden voraussetzt, hat er zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch die Messe München GmbH bzw. ihre Subunternehmer, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit gegen Diebstahl zu versichern. Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen werden auch die Reparaturkosten berechnet, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Kosten des An- und Abtransportes der Mietgegenstände sind in der Miete enthalten, sofern in den Bedingungen zu dem jeweiligen Bestellformular nicht etwas anderes geregelt ist.
6. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Die Messe München GmbH haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und auch nur bis zur Höhe von 100.000,00 EUR; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
7. Bestellungen auf den von der Messe München GmbH übermittelten Bestellscheinen (Ausstellerserviceformulare) werden von der Messe München GmbH bearbeitet, wenn sie rechtzeitig bis zu dem in den Bestellbedingungen festgelegten Bestelltermin bei der Messe München GmbH eingehen. Bei nach dem Bestelltermin eingegangenen Bestellungen kann die Messe München GmbH einen Verspätungszuschlag gemäß den Bestellbedingungen verlangen. Die Messe München GmbH darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich ein solcher nicht aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH, z.B. aus früheren Veranstaltungen, nicht erfüllt haben. Der Aussteller hat keinen Anspruch darauf, dass die Messe München GmbH Bestellungen eines Mitausstellers annimmt. Der Aussteller hat die Möglichkeit,

bei der Messe München GmbH im eigenen Namen Leistungen für den Mitaussteller zu bestellen. Auf diese Möglichkeit darf die Messe München GmbH den Mitaussteller hinweisen.

Wird die Bestellung angenommen, so wird die Bestellung so rechtzeitig ausgeführt, dass sie dem Aussteller zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Die Messe München GmbH ist allerdings berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft etc. so lange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH, insbesondere aus früheren Veranstaltungen, erfüllt hat. Inkasso am Ausstellungsstand ist zulässig.

Die Messe München GmbH ist unbeschadet weitergehender Regelungen in den Allgemeinen und den Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH, die für Messeveranstaltungen der Messe München GmbH gelten, berechtigt, auf die bestellte Leistung schon vor Rechnungserteilung eine Abschlagszahlung bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

8. Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der angebotenen Leistungen zu stornieren, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist bei der Messe München GmbH ein, führt sie nicht zur Stornierung der Bestellung. In diesem Fall ist die Messe München GmbH unabhängig davon, ob sie bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, berechtigt, die Bestellung auszuführen oder nicht. Wenn sie die Bestellung ausführt, hat der Aussteller die für die Bestellung anfallenden Entgelte zu zahlen. Wenn sie die Bestellung nicht ausführt und noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 10 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn sie die Bestellung nicht ausführt und bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

Eine Änderung einer Bestellung kann nur in der Weise erfolgen, dass der Aussteller auf die Bestellung der von ihm nicht mehr benötigten Leistungen (Altbestellung) eine Stornierungserklärung abgibt und die nunmehr von ihm gewünschten Leistungen vollständig neu bestellt (Neubestellung). Ist die Neubestellung nach dem in den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH festgelegten Bestelltermin eingegangen, kann die Messe München GmbH neben dem Entgelt für die Neubestellung auch den Verspätungszuschlag verlangen. Die Altbestellung ist storniert, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist bei der Messe München GmbH ein, führt sie nicht zur Stornierung der Altbestellung. Die Altbestellung wird dann aber nicht mehr von der Messe München GmbH ausgeführt. Wenn die Messe München GmbH noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 10 % der für die Altbestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn die Messe München GmbH mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25 % der für die Altbestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

Sowohl für die Altbestellung als auch für die Neubestellung gelten die gleichen Regelungen wie für jede andere Bestellung.

9. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die von ihr bereits zur Verfügung gestellten Sachleistungen einzuziehen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn ferner unter Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Macht die Messe München GmbH von dem Recht Gebrauch, vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, haftet der Aussteller für den der Messe München GmbH entstehenden Schaden.
10. Rechnungen über bestellte Leistungen sowie Rechnungen über Abschlagszahlungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig und ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in Euro auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.
- Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen ist es der Messe München GmbH nicht möglich, Rechnungen für Leistungen, die sie an den Hauptaussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird, auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen oder umzuschreiben.
- Hat die Messe München GmbH einem Aussteller, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer erteilt, und hätte die Messe München GmbH diese Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erteilen können, wenn der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig die erforderlichen Angaben gemacht hätte, dann kann die Messe München GmbH, wenn sie auf Wunsch des Ausstellers die mit deutscher Umsatzsteuer erteilte Rechnung durch eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer ersetzt, vom Aussteller einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR verlangen.
- Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zzgl. MwSt. zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.
11. Alle Ansprüche des Ausstellers aus dem vertragsgegenständlichen Rechtsverhältnis verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Unbeschadet der in Ziffer 12 getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.
12. Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen so rasch wie möglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche sofort schriftlich zu rügen. Sind Einrichtungen, Anlagen oder Messegüter des Ausstellers besonderen Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z.B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen und dgl.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen.
- Auf besondere Gefahren, die von seinen Anlagen, Einrichtungen oder Messegütern für dritte Personen oder für das Eigentum von Dritten ausgehen könnten, hat der Aussteller bereits im Bestellformular/Antrag hinzuweisen.
13. Gerät der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist die Geldforderung der Messe München GmbH, mit deren Begleichung der Aussteller in Verzug geraten ist, ab Verzugseintritt mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte, die der Messe München GmbH zustehen, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, bleiben unberührt.
14. Erfüllungsort ist München.
15. Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Messe München GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Aussteller bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Aussteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.
16. Die Bedingungen in den Bestellformularen sind zu berücksichtigen. Sie gehen im Zweifel diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Ausstellerserviceformularen vor.
- Der Aussteller verpflichtet sich, neben den Technischen Richtlinien auch die Regelungen zu beachten, die auf dem Blatt „Wichtige Hinweise“ enthalten sind.

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Hinweis:

Ein Standard-Stromanschluss (2 kW in Foyer EG/OG, 3 kW in Hallen, nur Wechselstrom) wird durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt. Weitere Anschlussarten können auf eigene Kosten direkt über das ICM bestellt und abgerechnet werden.

Aussteller _____

Halle / Stand-Nr. _____

Freigelände / Block _____

USt-Id-Nr. _____

Ansprechpartner _____

Straße / Postfach _____

E-Mail _____

PLZ / Ort / Land _____

Telefon mit Vor-/ Durchwahl _____

Telefax mit Vor-/ Durchwahl _____

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Vertragsbedingungen auf Seite 4. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Bitte ankreuzen	Pos.-Nr.	Elektro-Hauptanschluss		EUR/St.
	32102	2 kW (Foyer) 3 kW (Hallen) nur Wechselstrom, kein Drehstrom	Einschließlich Elektroverteilung 1: 2 Wechselstromsteckdosen (230 V, 50 Hz) 1 Wechselstromsteckdose (6A) zur dauerhaften Stromversorgung (Darstellung siehe Seite 2)	171,00

Bitte ankreuzen	Pos.-Nr.	Elektro-Hauptanschluss	inkl. E-Verteilung 4 oder CEE-Kupplung – bitte auswählen	EUR/St.
	32105	5 kW (230 V/400 V, 50 Hz)	<input type="checkbox"/> E-Verteilung 4 (siehe Seite 2) oder <input type="checkbox"/> CEE 32 A	328,00
	32110	10 kW (230 V/400 V, 50 Hz)	<input type="checkbox"/> E-Verteilung 4 (siehe Seite 2) oder <input type="checkbox"/> CEE 32 A	451,00
	32115	15 kW (230 V/400 V, 50 Hz)	<input type="checkbox"/> E-Verteilung 4 (siehe Seite 2) oder <input type="checkbox"/> CEE 32 A	587,00
	32120	20 kW (230 V/400 V, 50 Hz)	CEE 32 A Kupplung	664,00
	32130	30 kW (230 V/400 V, 50 Hz)	CEE 63 A Kupplung	875,00
	32140	40 kW (230 V/400 V, 50 Hz)	CEE 63 A Kupplung	1.108,00

Bitte ankreuzen	Pos.-Nr.	Elektro-Hauptanschluss	EUR/St.
	32150	50 kW (230 V/400 V, 50 Hz) CEE 125A	1.294,00
	32165	65 kW (230 V/400 V, 50 Hz) CEE 125A	1.614,00
	32185	85 kW (230 V/400 V, 50 Hz) CEE 125A	2.056,00
	32210	100 kW (230 V/400 V, 50 Hz)	2.339,00
	32225	125 kW (230 V/400 V, 50 Hz)	2.850,00
	32250	150 kW (230 V/400 V, 50 Hz)	3.281,00

Wir bringen eine eigene Hauptverteilung mit

- Ja, der Verteiler ist mit einem Hauptschalter und einem RCD 30 mA (FI-Schutzschalter) ausgestattet.
- Nein, wir benötigen eine Sonderverteilung für folgende Steckdosen:

Bitte rufen Sie mich an (Telefonnummer) _____

Wir verlegen auf unserem Stand ein Podest

- Ja, die lichte Höhe zwischen Hallenboden und Podest beträgt ca. _____ cm

- Nein
- Ja, wir benötigen einen Potentialausgleich für eine Abhängekonstruktion (nur Übergabepunkt am Elektrohauptanschluss Hallenboden, Pos.-Nr. 32872 16,87 EUR). Die Potentialausgleichsverbinding zwischen diesem Übergabepunkt und den Traversen mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.
- Ja, es werden elektrische Betriebsmittel/Exponate mit Frequenzumrichter betrieben.

Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System (3 Phasen, ein Neutralleiter, ein Schutzleiter). Bei Verwendung von Elektroverteilern der Messe München wird die Erdung ausschließlich von den zuständigen Elektroservicepartnern ausgeführt. In Abhängigkeit von Art und Ausführung der Standkonstruktion sind Anschlüsse an den Schutzleiter (Erdung/Potentialausgleich) nach DIN ENVDE 0100 vorgeschrieben (siehe auch: Merkblatt für die Elektroinstallation in Messeständen).

Bitte beachten Sie: Die Kosten für den Stromverbrauch der Stromanschlüsse sind im Hauptanschlusspreis inbegriffen. Werden Bestellungen/Pläne später als fünf Kalendertage vor dem offiziellen Aufbaubeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 32853) von 90,00 EUR berechnet. Für die Bereitstellung eines Elektro-Hauptanschlusses ist das Einreichen einer Planskizze (Vordruck Seite 3) unbedingt erforderlich.

Ort / Datum _____

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers _____

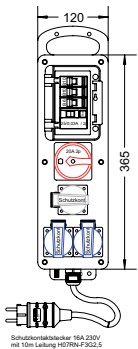
■ Erklärung Elektroverteiler für den Hauptanschluss

Nachfolgend erhalten Sie eine Beschreibung und schematische Darstellung der im Elektro-Hauptanschluss 3 kW enthaltenen E-Verteilung 1 und der in den Elektro-Hauptanschlüssen 5 kW bis 15 kW enthaltenen E-Verteilung 4. Wird im Vorfeld der

Veranstaltung bei den Elektro-Hauptanschlüssen bis 15 kW eine CEE 32 A-Kupplung bestellt, so wird bei einer nachträglichen Bestellung (während der Aufbauzeit) der E-Verteilung 4 diese mit 138,00 EUR/St. berechnet.

Bis maximal 3 kW

E-Verteilung 1

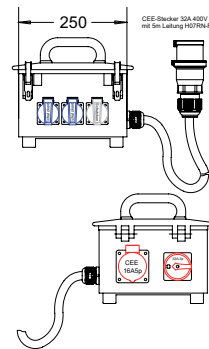


2 Wechselstromsteckdosen für Wechselstromverbraucher und -geräte (z.B. Videogeräte etc.) und
1 Wechselstromsteckdose (6 A) zur dauerhaften Stromversorgung (z.B. Kühlschrank, Faxgerät etc.)

Maße Gehäuse E-Verteilung:
B = 120 mm
H = 450 mm
T = 120 mm

Bis maximal 15 kW

E-Verteilung 4



1x CEE Steckdose 16 A für 230 V/400 V, 50 Hz-Drehstromanschlüsse, 2 Wechselstromsteckdosen, 1 Wechselstromsteckdose (6 A) zur dauerhaften Stromversorgung (z.B. Kühlschrank, Faxgerät etc.)

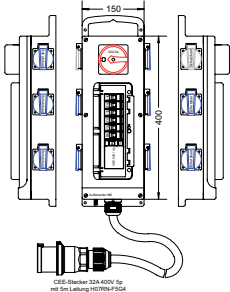
Maße Gehäuse E-Verteilung:
B = 300 mm
H = 300 mm
T = 300 mm

■ Zusätzliche Elektroverteiler für den Hauptanschluss

Sollte die E-Verteilung 4 den Anforderungen nicht genügen, kann im Austausch die E-Verteilung 2 oder 3 bestellt werden. Diese wird **zusätzlich** zum Anschlusspreis der Pos.-Nr. 32105-32115 verrechnet – eine Gutschrift für die E-Verteilung 4 kann leider nicht erfolgen. Alle Elektroverteilungen sind mit einem Hauptschalter, einem

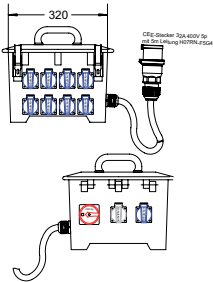
oder mehreren RCD 30 mA (FI-Schutzschalter) und Sicherungsautomaten mit B-Charakteristik bestückt und können durch den mitgelieferten Haken an einer Wand aufgehängt werden.

Bis maximal 15 kW

Menge	Pos.-Nr.	E-Verteilung 2	EUR/St.
	32602	5 Wechselstromsteckdosen für Wechselstromverbraucher und -geräte (z.B. Videogeräte etc.) und 1 Wechselstromsteckdose (6 A) zur dauerhaften Stromversorgung (z.B. Kühlschrank, Fax etc.)	144,00
			

Maße Gehäuse E-Verteilung:
B = 180 mm
H = 500 mm
T = 130 mm

Bis maximal 20 kW

Menge	Pos.-Nr.	E-Verteilung 3	EUR/St.
	32603	9 Wechselstromsteckdosen für Wechselstromverbraucher und -geräte (z.B. Videogeräte etc.) und 1 Wechselstromsteckdose (6 A) zur dauerhaften Stromversorgung (z.B. Kühlschrank, Fax etc.)	365,00
			

Maße Gehäuse E-Verteilung:
B = 380 mm
H = 370 mm
T = 320 mm

Es können auf Anfrage auch kundenspezifische Hauptverteilungen zusammengestellt werden.



Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

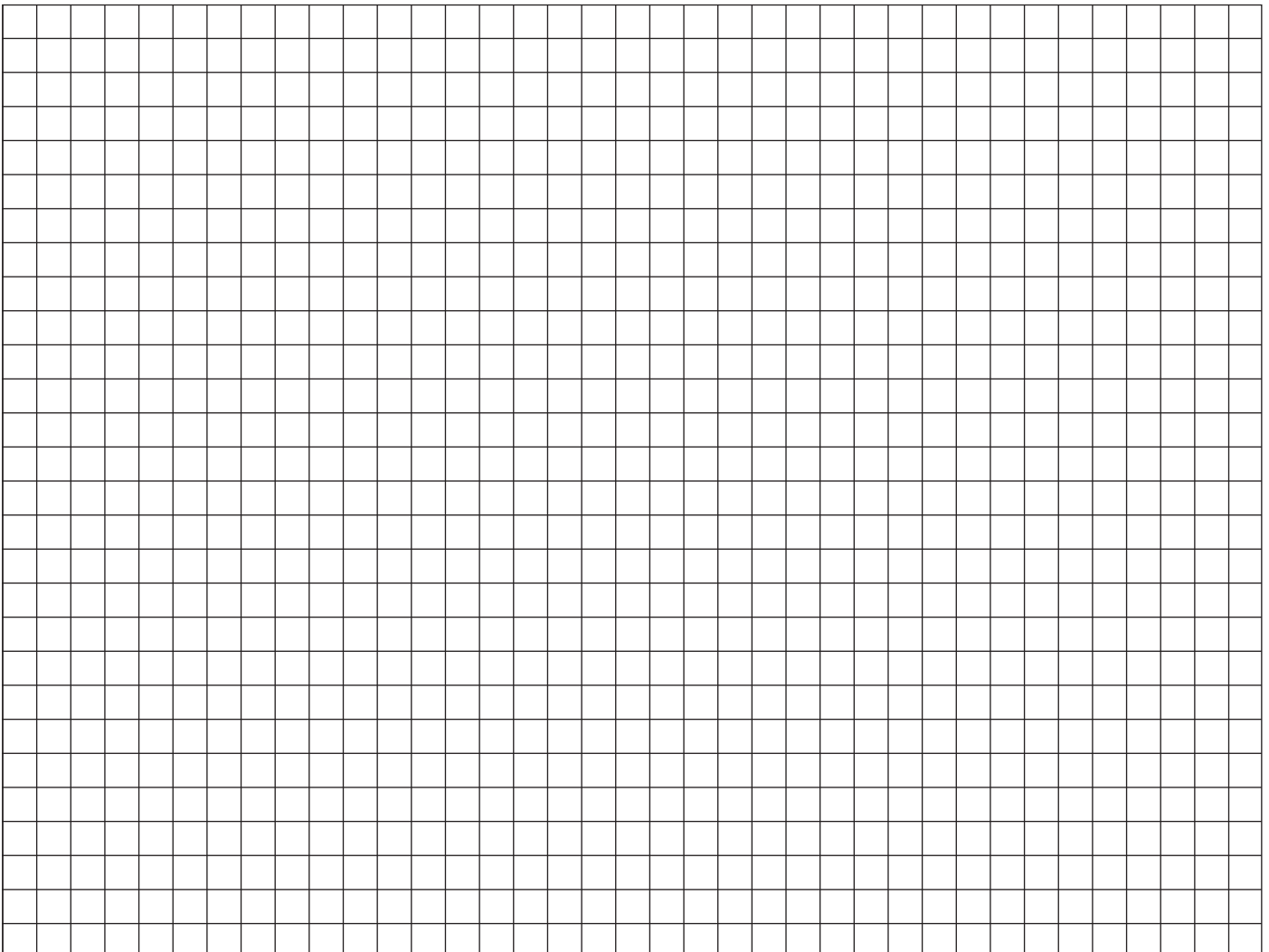
E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Bitte kennzeichnen Sie die Lage Ihres Standes durch Angabe der Nachbarstände, Besuchergänge, Halleneingänge und durch die Eintragung eines Nordpfeiles auf der Grundriss-Skizze!



Maßstab 1 : 100 (1 m = 1 cm)
1 : 50 (1 m = 2 cm)

■ Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektrizität

1. Für die Bestellung eines Hauptanschlusses ist der Vordruck 3.1 zu benutzen. Die Bestellung und die Standskizze sind spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH, Hauptabt. Techn. Ausstellerservice (TAS), einzureichen. Eine Gewähr für termingerechte Ausführung von Installationen, die nach diesem Termin beantragt werden, kann nicht übernommen werden.
2. **Werden Bestellungen/Pläne später als fünf Kalendertage vor dem offiziellem Aufbaubeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 32853) von 90,00 EUR berechnet. Darüber hinaus behält die Messe München GmbH sich vor, für nach Einsendeschluss eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.** Die Elektroinstallationen sind nur mietweise überlassen.
3. Die Verlegung der Zuleitung erfolgt soweit wie möglich in den Spartenkanälen, von diesen aus bis zu dem – über Vordruck 3.1, Seite 3, bestellten – ebenerdigen Übergabepunkt. Elektroinstallationen innerhalb des Standes können ab dem Übergabepunkt Messe München GmbH/Aussteller durch ausstellereigene Elektro-Fachkräfte oder Elektro-Fachfirmen ausgeführt werden (siehe auch Vordruck 3.3). Die Benutzung der Spartenkanäle ist nur den Servicepartnern der Messe München GmbH vorbehalten.
4. **Der Besteller erklärt, dass er und seine von ihm beauftragten Firmen während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus alle gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Auflagen beachten. Dies sind unter anderem BayBO, TRBS 1201, VDE 0100, BGV A1, BGV A 3, BGI 608 und die besonderen Bedingungen der Messe München. Arbeiten an der Elektroanlage dürfen nur von Elektrofachkräften nach TRBS 1201 ausgeführt werden. Alle verwendeten Verteiler müssen mit einem Hauptschalter und mit RCD (FI-Schalter) TYP A U_{Δn} ≤ 30 mA abgesichert sein. Bei einem Anschluss von Frequenzumrichtern, trafolosen Wechselrichtern, EMV Filtern oder anderen elektronischen Komponenten, die stationäre, variable oder transiente Ableitströme oder Gleichfehlerströme über 6 mA erzeugen können, sind RCD TYP B (SK) oder B+, bei 2-poligen Verbrauchern RCD Typ F einzusetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften (u.a. die DIN VDE 0100) wird die Stromlieferung gesperrt. Bei einer Stromsperre erfolgt keine Rückvergütung der Kosten für die bereits eingerichteten Installationen. Die Kosten für den Hauptanschluss werden auf jeden Fall in Rechnung gestellt.**
5. Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich behoben werden. Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über diesen Vordruck (3.1) bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbinding zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.
6. **Die dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben. Die Aufmaßliste ist die spätere Rechnungsgrundlage. Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Abbau des Standes bei der Messe München GmbH TAS geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.**
7. Für Reparaturarbeiten an Installationen, die nicht von der Messe München GmbH vorgenommen wurden, werden die Arbeitszeitkosten nach Aufwand verrechnet.
8. Stornierungen sind nur bis 14 Tage vor dem allgemeinen Aufbaubeginn möglich. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Nach diesem Zeitpunkt ist die Messe München GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Leistungen zu erbringen. Die noch erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Jede Änderung enthält eine Stornierung in diesem Sinne, verbunden mit einer zusätzlichen Bestellung.
9. Der Aussteller ist verpflichtet, täglich nach Ausstellungsende die gesamte Stromversorgung durch den in den Hauptanschluss eingebauten Hauptschalter abzuschalten. Ausgenommen hiervon sind die Stromkreise für Geräte, die dauerhaft mit Strom versorgt werden müssen (separate Steckdosen und Stromkreise nötig). Der Aussteller trägt die volle Haftung für seine Elektroinstallation und deren Gebrauch innerhalb seiner Ausstellungsfläche.
10. **Aus Sicherheitsgründen behält sich die Messe München GmbH vor, nach Veranstaltungsende die gesamte Stromversorgung der Aussteller abzuschalten.**
11. Der bestellte Elektrohauptanschluss steht bereits im Rahmen der Aufbauzeit zur Verfügung.
12. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH sind Vertragsbestandteil.

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Die Elektroinstallation in Messeständen ist generell nach den neuesten EN-, DIN- und VDE-Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei allen Arbeiten ist auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen der DIN VDE 0100 Teil 410, 520, 600 und 711, VdS-Richtlinien und der Unfallverhütungsvorschriften BGV A1, A3 und C1 zu achten. Betriebsmittel müssen durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft sein (anerkannte Prüfstellen sind z. B. VDE, OVE, usw.).

Folgende Punkte sind in diesem Zusammenhang besonders zu beachten:

Arbeiten an der Elektroinstallation dürfen ausschließlich von Elektrofachkräften, im Sinne der VDE 0100-200 bzw. VDE 0105-100, ausgeführt werden. Die Elektrofachkräfte müssen mit geeignetem Werkzeug und Arbeitshilfsmittel ausgerüstet sein. Ein Betrieb der Anlage ist nur bei Mängelfreiheit und erfolgter und dokumentierter Prüfung nach VDE 0100-600 gestattet. Die Maßnahmen zur Betriebssicherheit müssen daher vor dem Zuschalten der Spannung erfolgt sein. Alle Arbeiten sind im freigeschalteten Zustand durchzuführen.

Wer sich mit der Errichtung elektrischer Anlagen befasst, ist in jedem Einzelfall eigenverantwortlich (d.h. persönlich) für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Elektrotechnik haftbar!

■ Stromversorgung/Hauptverteilung

Die gesamte Standinstallation muss über einen gemeinsamen Schalter (Hauptschalter) – Fehlerstromschutzschalter gelten nicht als Hauptschalter – abschaltbar sein (Ausnahme: Kühlschränke, Telefaxgeräte, elektronische Speicher). Der Hauptschalter und die Elektroverteilung des Standes müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit zugänglich sind.

Störungen elektrischer Art müssen umgehend fachgerecht behoben werden.

Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System (3 Phasen, ein Neutralleiter, ein Schutzleiter).

Wechselspannung: 230 V ($\pm 10\%$) / 50 Hz

Drehstromspannung: 400 V ($\pm 10\%$) / 50 Hz

■ Schutzmaßnahmen

Alle Stromkreise sind zusätzlich zur Absicherung durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter mit einer Fehlerstromschutzschaltung (RCD residual current protective device) auszustatten.

Maximaler Differenzstrom 30 mA ($I_{\Delta} = 0,03$ A).

Frequenzgesteuerte Maschinen (z. B. Maschinen, Roboter, Motoren) sind mit RCDs Typ B SK (allstromsensitiv) auszustatten (bitte Rücksprache mit den entsprechenden Vertragsfirmen der Messe München GmbH halten). Das In-Reihenschalten verschiedener RCD-Typen ist nicht zulässig.

Hinweis: Die fest installierten Speisepunkte (Steckdosen) in den Messehallen sind nicht über einen Fehlerstromschutzschalter (RCD) betrieben. Es gibt spezielle Speisepunkte, welche einen RCD vorgeschaltet haben; bitte fragen sie beim Halleninspektor oder beim Technischen Ausstellerservice nach, wo sich diese befinden.

An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmittel ist der Schutzleiter anzuschließen. Ausnahme: Die Gegenstände sind „schutzisoliert“ (Schutzklasse 2) oder sie werden mit „Schutzkleinspannung“ (Spannungsbereich 1, SELV) betrieben. Standkonstruktionen aus Metall, leitend untereinander verbundene Metallteile und größere metallische Teile, an denen elektrische Leitungen oder Betriebsmittel befestigt sind, sind an den Schutzpotentialausgleich anzuschließen („erden“). Bei Verwendung von Elektroverteiler der Messe München GmbH wird der Anschluss des Schutzpotentialausgleichs ausschließlich von den zuständigen Elektrofachfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.

Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Dieser Schutzpotentialausgleich muss auf die Hauptpotentialausgleichseinrichtung im Spartenkanal aufgelegt werden (dies gilt gegebenenfalls auch für leitende Standbauteile). Der Übergabepunkt am Hallenboden muss über den Vordruck 3.1 bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

■ Leitungsanlage

Die Leitungsanlage ist fachgerecht zu verlegen und zu befestigen.

Die äußere Isolierung (Ummantelung) der Kabel ist in die Geräte, Lampen, Steckvorrichtungen usw. mit einzuführen. Sämtliche Leitungen müssen wirksam zugentlastet werden.

Die verwendeten Kabel und Leitungen müssen für die vorgesehene Verlegungsart zugelassen und ausreichend dimensioniert sein (DIN 57298/VDE 298). Der Mindestquerschnitt beträgt 1,5 mm².

Werden Leitungen nicht über zugelassene Steckverbindungen verbunden, müssen Klemmverbindungen in allseitig geschlossenen Abzweigdosen erfolgen. Offen installierte Klemmen sind unzulässig.

Im Trittbereich sind die Kabel mechanisch zu schützen bzw. nur ausdrücklich hierfür zugelassene Leitungen hoher mechanischer Beanspruchung zu verwenden (mindestens H05RN-F). Flachleitungen sind unzulässig (Ausnahme: durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle zertifizierte Flachleitungen)! Stolperfallen durch Leitungen und Kabel sind zu vermeiden.

■ Leuchten allgemein

Leuchten müssen so befestigt sein, dass ein Herabfallen ausgeschlossen wird. Sämtliche Leuchten müssen mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen (Anmerkung: Sicherungsseile oder -ketten gelten als zweite Aufhängung) angebracht werden, die je das Fünffache des Eigengewichtes tragen können. Sie sind ab einer Montagehöhe von **2,50 m** (siehe auch Strom-/Lichtschiene) oder einem Gewicht ab **2 kg** zwingend vorzusehen. Hierzu ist die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern (z. B. Kabelbinder) unzulässig. Sicherungsseile sind aus nicht brennbarem Material auszuführen. Dies gilt auch für Lichtschienensysteme!

Sämtliche Leuchten sind mit einem mechanischen Schutz, z. B. Schutzkorb, Schutzscheibe, zu versehen oder müssen eine Fangeinrichtung besitzen, die das Herausfallen von Leuchtmitteln oder Leuchteilen verhindert.

Das Anbringen von Leuchten auf brennbaren Baustoffen (z. B. Holz) ist nur zulässig, wenn:

- die Herstellerangaben dies nicht ausdrücklich untersagen.
- die Leuchten einen Abstand von mindestens 35 mm von der Befestigungsfläche haben oder
- die Leuchten auf einer nicht brennbaren, Temperatur isolierenden Unterlage, deren Mindeststärke 10 mm beträgt, angebracht sind.

Dies gilt analog für Steckdosen oder andere Betriebsmittel, die auf brennbaren Baustoffen befestigt werden. Für in den Boden eingebaute Leuchten gelten dieselben Bestimmungen.

Es ist ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien nach Herstellerangaben (Kennzeichnung i. d. Regel auf der Leuchte) einzuhalten. Der Mindestabstand beträgt 0,5 m!

z. B.  Mindestabstand zur angestrahlten Fläche (im Beispiel: 0,5 m)

Beim Einsatz von Strom-/ Lichtschienen ist unbedingt darauf zu achten, dass die zugehörigen isolierenden Endstücke an der Stromschiene eingesetzt sind und damit eine Berührung der spannungsführenden Leiter ausgeschlossen ist.

Die Mindesteinbauhöhe von Lichtschienen beträgt 2,50 m. Darunter ist ein Einbau nur möglich, wenn die Schiene komplett abgedeckt ist. Ein kompletter Berührungsschutz muss gewährleistet sein!

Die Stromschiene ist mechanisch wirksam mit nicht brennbaren Verbindern (z. B. Schrauben, Metallband etc.) auf dem Untergrund zu befestigen. Kunststoffkabelbinder sind nur als zusätzliche Montagehilfe zugelassen!

■ Photovoltaikanlagen/ Elektrische Eigenerzeugungsanlagen

Bei Präsentationen von Photovoltaikanlagen oder anderen elektrischen Eigenerzeugungsanlagen muss eine Freischalteinrichtung (Feuerwehrscharter) zum Abschalten der Anlage im Gefahrenfall gut sichtbar an einer jederzeit frei zugänglichen Position angebracht sein (Ausnahme: es wird keine Leerlaufspannung über 120 V DC erzeugt). Die DIN VDE 0100 T 712 und DIN VDE 0126 sind zu beachten und ein Prüfprotokoll nach VDE 0126-23 zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen. Der Stand ist beim Technischen Ausstellerservice anzumelden und mit einem Hinweisschild „PV-Anlage“ zu kennzeichnen.

■ Niedervoltbeleuchtung

Bei Halogenbeleuchtung ist das Herausfallen der Leuchtmittel durch geeignete Halterungen zu verhindern (z. B. durch Klammern, Krallen oder Federn). Eine Steckverbindung im Sockel alleine reicht nicht als Halterung aus!

Sämtliche Leitungen bis zur Leuchte müssen isoliert sein. Lack gilt nicht als Isolierung! Dies gilt auch für Konstruktionsteile, die als spannungsführende Leiter verwendet werden.

■ Transformatoren (Trafos):

Es dürfen nur dem Einsatzzweck entsprechend zugelassene Sicherheitstransformatoren verwendet werden. Bei der Montage ist auf ungehinderte Wärmeabfuhr zu achten (Abstände nach Aufdruck bzw. Herstellerangaben).

Transformatoren sind primärseitig und sekundärseitig abzusichern. Trafos ohne Sekundärsicherungen müssen nachgerüstet werden. Die Sicherungsgröße darf, abhängig von der Trafogröße, max. 25 A betragen.

Die Sicherung muss dem zu erwartenden Kurzschlussstrom mechanisch entgegenwirken.

Vorzugsweise sind Leistungswächter (Ansprechtoleranz im Fehlerfall ± 60 W) zu verwenden!

Elektronische Trafos dürfen ohne Sekundärsicherung verwendet werden, wenn sie durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft wurden.

Achtung: Maximale Leitungslänge bei elektronischen Trafos: zwei Meter!

■ Neonbeleuchtungsanlagen/Schriftzeichen

Anlagen mit elektrischen Entladungslampen: Anlagen mit jeglicher Art von Leuchtröhrenschriften oder Leuchten als Illuminationseinheit auf einem Stand oder als Ausstellungsgegenstand mit Nennversorgungsspannung höher als AC 230/400 V müssen mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen: Die Leuchtschrift oder die Leuchte muss ausserhalb des Handbereichs (Mindesthöhe 2,5 m) errichtet oder ausreichend geschützt sein, um das Verletzungsrisiko zu verringern (bruchsichere, transparente Abdeckung).

■ Einsatz von elektrischen Arbeitsmitteln

Alle elektrischen Arbeitsmittel, die auf dem Gelände der Messe München GmbH zum Einsatz gebracht werden, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeitssicheren und geprüften Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden. Dies betrifft die ortsfesten Arbeitsmittel, wie z. B. fest angeschlossene Dampfgarer, fest angeschlossene Heißluftöfen, Ausstellungsmaschinen und -anlagen usw. (siehe Definition) und ortsveränderliche Arbeitsmittel, wie z. B. Bohrmaschinen, Handkreissägen, Kaffeeautomaten, usw. (siehe Definition).

Sämtliche mitgebrachte Arbeitsmittel (auch Privatgeräte) müssen mit einer Prüfplakette versehen sein, auf welcher Monat und Jahr der kommenden Prüfung vermerkt ist. Auf Verlangen der Messe München GmbH ist das Prüfprotokoll der letzten durchgeführten Prüfung vorzulegen, aus dem die Grundlage der Prüfung, der Prüfablauf und Art und Umfang der Prüfung hervorgehen. Die Prüfungen müssen durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS 1203) durchgeführt worden sein. Das Intervall der durchzuführenden Prüfungen ist durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes so zu sichern, dass davon keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.

Für alle eingesetzten Arbeitsmittel besteht ein Manipulationsverbot von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, siehe insbesondere DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) §§ 15 und 16 und StGB §145.

■ Definition:

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind (siehe auch Abschnitt 826-16-04 DIN VDE 0100-200).

Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden (siehe auch Abschnitt 826-16-06 DIN VDE 0100-200).

■ Hinweis

Den Anordnungen der von der Messe München GmbH beauftragten Elektrosachverständigen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die o.g. Bestimmungen und Anordnungen wird der betreffende Messestand aus Sicherheitsgründen von der Stromversorgung ausgeschlossen.

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Ansprechpartner:

Neumann & Müller GmbH & Co. KG

Wettersteinstraße 1

82024 Taufkirchen | Deutschland

Tel. +49 89 5003615-10 | Fax +49 89 5003615-99

messe.muenchen@NeumannMueller.com

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 3. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Stück	Pos.-Nr.	Leistung	EUR/St.
	32912	Befestigungspunkt in Halle B0/St. (max. zulässige Belastung: 100 kg lotrecht)	82,00
	32900	Befestigungspunkt (max. zulässige Belastung: 100 kg lotrecht. Nicht für Kettenzüge geeignet.)	157,00
	32908	Befestigungspunkt für die Verwendung von Hebezeugen (Hand- oder Motor-kettenzüge, max. zulässige Belastung: 100 kg lotrecht). Hebezeuge sind im Preis nicht inkludiert.	178,00
	32979	Drop (Verlängerung eines Befestigungspunktes für vereinfachte Justierung)	25,55

Die maximale zulässige Belastung beträgt pro Befestigungspunkt 100 kg lotrecht. Die maximale Flächenlast beträgt 5 kg/m² Standfläche.



32900 Befestigungspunkt



32900 und 32979 Befestigungspunkt mit Drop

Bitte beachten: Zur Bearbeitung der Bestellung ist eine genaue Positions- und Höhenangabe der benötigten Befestigungspunkte erforderlich. Vermaßte Standskizze (Maßstab 1:100 oder 1:50) bitte unbedingt beifügen. Abhängungen von Standbauteilen und die Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten mit Abhängungen sind nicht zulässig!

Zur Bereitstellung der Befestigungspunkte ist das Einreichen von Planskizzen erforderlich.

Stück	Pos.-Nr.	Leistung	EUR/St.
	32980	Montage und Demontage eines Werbeträgers (Fahne, Banner) zuzüglich der benötigten Befestigungspunkte (bei mehr als einem Werbeträger bzw. mehr als 50 kg Gewicht und/oder einer Größe von mehr als 4 qm, bitte Angebot anfordern)	230,00

■ Elektroanschlüsse und Verkabelung für Beleuchtungssysteme

Grundsätzlich erfolgt die Stromverkabelung über eine Zuleitung von der Standfläche direkt zum Beleuchtungssystem. Der hierfür erforderliche Elektroanschluss ist separat über Vordruck 3.1 zu bestellen. Auf Wunsch erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot für die Stromzuführung von der Standfläche über die Hallendecke zum Beleuchtungssystem. Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Siehe Hinweise auf Seite 3 (Sicherheit Punkt 5). **Darüber hinaus umfasst unser Materialpark sämtliche Geräte der Veranstaltungstechnik. Gerne kontaktieren wir Sie für ein Beratungsgespräch.**

Ansprechpartner, Telefonnummer

Werden Bestellungen später als 10 Kalendertage vor dem offiziellen Aufbaubeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 32944: 25,00 EUR) pro Befestigungspunkt berechnet!

■ Hinweis

Im ICM Foyer stehen keine Befestigungspunkte zur Verfügung, Abhängekonstruktionen sind grundsätzlich nicht möglich. In Halle B0 sind Befestigungspunkte in einem Rastermaß von 2,4 x 5,6 m vorhanden.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Aussteller _____

Halle / Stand-Nr. _____

Freigeblände / Block _____

USt-Id-Nr. _____

Ansprechpartner _____

Straße / Postfach _____

E-Mail _____

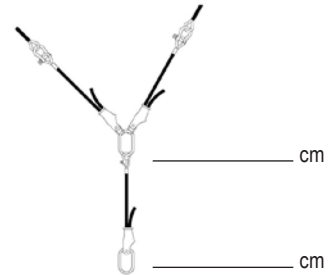
PLZ / Ort / Land _____

Telefon mit Vor-/ Durchwahl _____

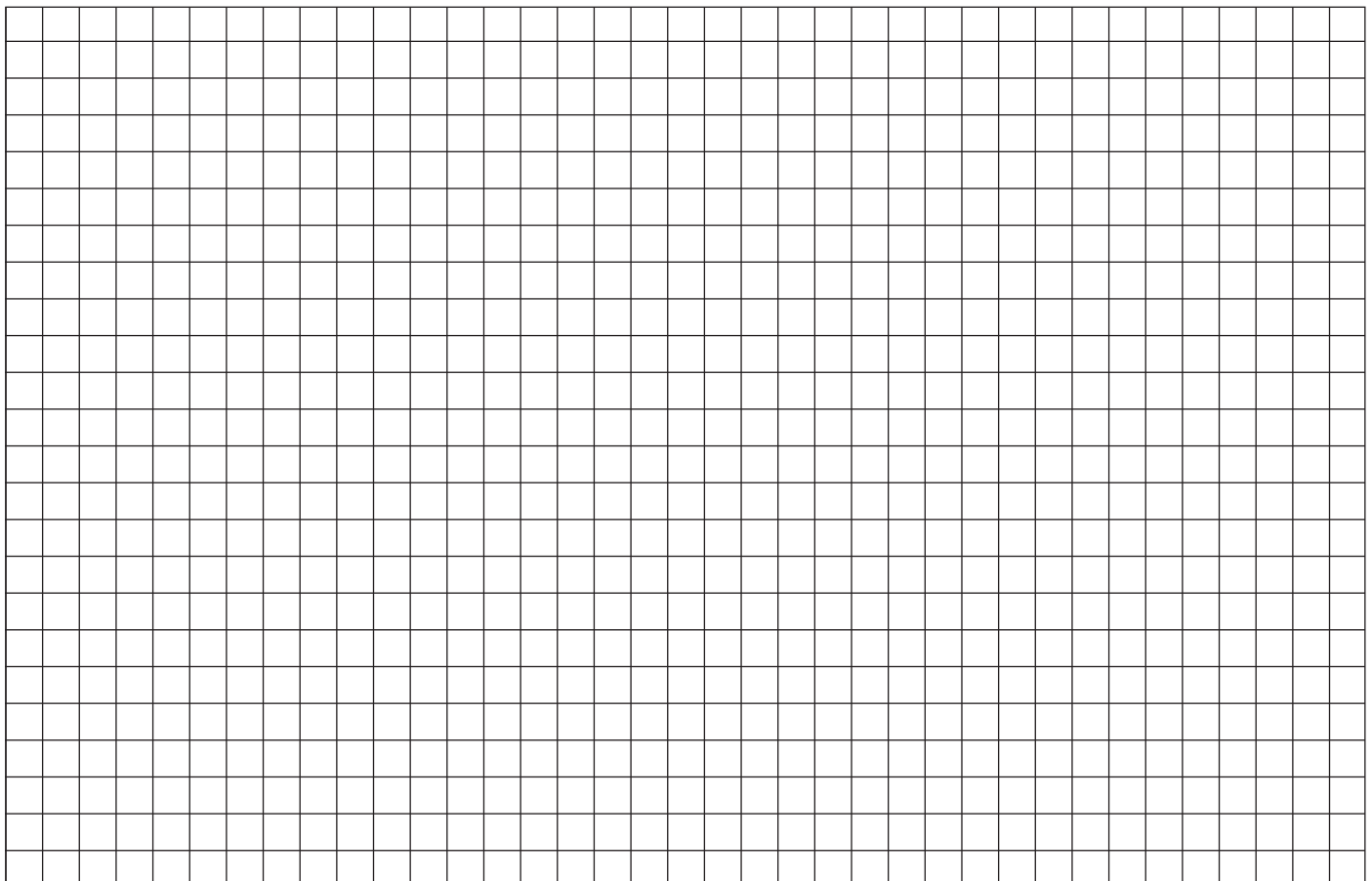
Telefax mit Vor-/ Durchwahl _____

Zur Bearbeitung der Bestellung werden unbedingt folgende Angaben benötigt:

- Vermaßte Positionen der Befestigungspunkte.
- Höhe der Befestigungspunkte vom Hallenboden aus (maximale zulässige Bauhöhe beachten): _____ cm
Kalkulieren Sie bitte die Länge der Stahlseile oder sonstiger Anschlagmaterialien mit ein.
- Höhe der Drops (falls bestellt) vom Hallenboden aus: _____ cm
- Gesamtgewicht der abzuhängenden Konstruktion: _____ kg (siehe auch Seite 3)
- Bitte tragen Sie einen Nordpfeil in die Zeichnung ein oder geben Sie die Lage der Nachbarstände an.
- Fertigstellung der Befestigungspunkte bis: _____



Die Verwendung von Hebezeugen ist unbedingt mit der jeweiligen Vertragsfirma abzustimmen!



Maßstab 1 : 100 (1 m = 1 cm)
1 : 50 (1 m = 2 cm)

■ Geschäftsbedingungen zur Bereitstellung von Abhängungen von der Hallendecke

■ Sicherheit

1. Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:
 - Abhängungen von Standbauteilen
 - Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen)
 - Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden
2. Die Abhängekonstruktionen dürfen grundsätzlich nur von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH geändert werden (z. B. Öffnen eines Bridle).
3. Die Verwendung von Hebezeugen (z.B. Kettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe München GmbH abzustimmen.

Bitte beachten Sie:

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme

- die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind dürfen nicht verwendet werden
- müssen der DIN 56 921-11 entsprechen.

4. Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die BGV A1 (Allgemeine Vorschriften), BGV C1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung), die BGV D8 (Winden, Hub- und Zugeräte), die BGI 810-3 und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten (siehe auch „Merkblatt für Anschlagtechnik“).
5. Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über den Vordruck 3.1 bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

■ Technische Details – Wichtige Informationen

1. Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position oberhalb der Standfläche und innerhalb der Standgrenzen durch die Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.
Bitte beachten Sie: Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Bereich der Standfläche befinden. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.
2. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.
3. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg **lotrecht** belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt 5 kg/m² Standfläche. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage (die entstehenden Planungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt). Liegt der bestellte Befestigungspunkt in den Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C4 nicht lotrecht unterhalb eines Abhängepunktes, wird der Befestigungspunkt durch Verbindung von zwei oder drei Abhängepunkten konstruiert.
 - Ende jedes Befestigungspunktes (Übergabepunkt) ist ein O-Ring.
 - Zur Abhängung werden Stahlseile mit einem Querschnitt von 6 mm (Pos.-Nr. 32900) und 8 mm (Pos.-Nr. 32908) verwendet.
 Angemietetes Material ist spätestens bis zum Ende der Abbauphase direkt an die Servicefirma zurückzugeben. Beschädigtes Material wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.
4. Das Befestigen der abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Banner, Fahnen etc.) obliegt dem Aussteller und kann auf Anfrage über die Servicepartner der Messe München GmbH ausgeführt werden. Befestigungsmaterial zur Anbringung der abzuhängenden Gegenstände ist nicht in der Leistung enthalten, kann jedoch bei Bedarf bei der Messe München GmbH angemietet werden.
5. **Der Elektro-Hauptanschluss für Beleuchtung etc. ist separat über Vordruck 3.1 zu bestellen.**
6. **Zusatzausstattung: Grundsätzlich erfolgt die Stromversorgung zum Beleuchtungssystem vom Hallenboden. Eine Stromversorgung über die Hallendecke ist auf Anfrage möglich (separates Angebot).**

■ Erforderliche Planunterlagen, Bestellfrist

1. Für die Bearbeitung der Bestellung sind Planskizzen der Seitenansichten und des Grundrisses der Standfläche mit der Projektion der Befestigungspunkte einzureichen (M 1:100 oder 1:50). Das Gesamtgewicht der abzuhängenden Konstruktion, die Entfernung der Befestigungspunkte zu den Standgrenzen und deren Höhe über dem Hallenboden ist gleichfalls in die Pläne einzutragen. Bitte tragen Sie einen Nordpfeil in die Zeichnung ein oder geben Sie die Lage der Nachbarstände an und teilen Sie uns das gewünschte Datum der Bereitstellung der Befestigungspunkte mit. Werden keine Höhenangaben zu den benötigten Befestigungspunkten schriftlich mitgeteilt, so werden die Befestigungspunkte in einer Höhe von 6 m über Hallenboden installiert.
2. Die Bestellung mit vollständigen Planunterlagen ist spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Aufbautermin einzureichen. Bei verspätet eingereichten Bestellungen/Planunterlagen kann eine Gewähr für die Bereitstellung der Abhängungen nicht übernommen werden. **Die Messe München GmbH behält sich vor, für verspätet eingereichte Bestellungen einen Verspätungszuschlag von 25,00 EUR pro Befestigungspunkt zu erheben.**
3. Stornierungen sind nur bis 14 Tage vor dem allgemeinen Aufbaubeginn möglich. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Nach diesem Zeitpunkt ist die Messe München GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Leistungen zu erbringen. Die noch erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Jede Änderung enthält eine Stornierung in diesem Sinne, verbunden mit einer zusätzlichen Bestellung.
4. **Die dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben. Die Aufmaßliste ist die spätere Rechnungsgrundlage. Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Abbau des Standes bei der Messe München GmbH TAS geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.**
5. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH. Zu beachten sind ferner die Informationen und Spezifikationen des Merkblattes „Abhängungen von der Hallendecke“.

Preisinformation:

Pos.-Nr.	Leistung	EUR
32943	Fahr- und Steigerüst/h	55,75
32940	Regie/Arbeitsstunde	47,05
32924	Kabel bis 6 kW/m	1,34
32925	Kabel bis 12 kW/m	2,63
32921	Stahlseil/Safety/St.	6,08
32926	Alu-Schelle mit O-Ring/St.	12,16
32914	Schäkel/St.	6,08
32915	Traversenadapter/Erdungsschelle/St.	6,08
32966	Stromversorgung Hallendecke Schuko 230 V/m zzgl. Montagekosten	0,73
32967	Stromversorgung Hallendecke CEE 16 A/m zzgl. Montagekosten	1,34
32969	Erdungskabel/m zzgl. Montagekosten	0,73
32912	Befestigungspunkt in Halle B0/St.	82,00

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Abhängungen von den Dachtragwerken dürfen nur von den zuständigen Servicefirmen der Messe München GmbH durchgeführt und verändert werden (z. B. Öffnen eines Bridle). Die Bestellung von Abhängungen muss schriftlich mit dem Vordruck 4.1 bei der HA Technischer Ausstellerservice (TAS) der Messe München GmbH erfolgen. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur innerhalb der Standgrenzen befinden. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg **lotrecht** belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt 5 kg/m² Standfläche. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage. Ende jedes Befestigungspunktes (Übergabepunkt) ist ein O-Ring.

Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:

- Abhängungen von Standbauteilen
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Die Verwendung von Hebezeugen (z. B. Kettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe München GmbH abzustimmen.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die BGV A1 (Allgemeine Vorschriften), BGV C1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung), die BGV D8 (Winden, Hub- und Zuggeräte) und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten (s. a. IGWW SQ P1 Traversen).

Die folgenden Angaben/Aufzählungen dienen als Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Scheinwerfer, Lautsprecher, Effektgeräte etc. sind grundsätzlich mit einer zweiten unabhängigen Sicherung (Sicherungsseil) zu versehen! Bei der Dimensionierung der Sicherungsseile ist die BGI 810-3 zu beachten. Die Sicherheitsbefestigung ist so auszuführen, dass der Fallweg nicht mehr als 20 cm beträgt.

Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über den Vordruck 3.1 bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

■ Zulässige Anschlagmittel

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft. Seile und Bänder dürfen höchstens mit einem Zwölftel der Mindestbruchkraft beansprucht werden.

Kantenschutz beachten! Der Kantenradius muß mindestens so groß wie der Durchmesser des Anschlagmittels (Seil, Lastschlaufe...) sein. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

- Drahtseile nach DIN EN 12385, i. d. R. Rundlitzenseil 6 x 19 FC nach EN 12385-4 mit Zulassung
- Kurzgliedrige Ketten mit zugelassenem Zubehör der Güteklasse 8 nach DIN 685 mit Zulassung
- Textile Lastschlaufen (z. B. Schlupfe) nach DIN EN 1492 mit Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit unter Benutzung einer zusätzlichen Sicherung (Sicherungsseil) aus Drahtseil oder Kette
- Aluminium- oder Stahlschellen, die für die jeweiligen Traversen (Zubehör) zugelassen sind.

■ Zulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach BGV C1
- Ketten-Motore nach BGV D8 mit Drahtseil oder Kette „tot gehängt“ (parallele Lastaufnahme zur Überbrückung des Motors)
- Ketten-Motoren D8 Plus gemäß IGWW SQ P2 mit Überlastüberwachung.

Nennbelastung: Herstellerangaben beachten.

■ Zulässige Verbindungsmittel

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft.

- Schäkel, gerade und geschweift, Güteklasse 6, nach DIN EN 13889 mit Tragfähigkeitsangabe, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Sicherungssplint oder Sicherungsmutter
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter (Kettennotglied) nach DIN 56 926 mit Tragfähigkeitsangabe
- Kobrahaken – nur in Verbindung mit Ketten nach DIN 685
- Spannschlösser mit geschlossenen Augen z. B. nach DIN 48334 mit Tragfähigkeitsangabe, nur mit Sicherungssplint und Sicherungsmutter
- O-Ringe geschlossen mit Tragfähigkeitsangabe.

■ Zulässige Seilendverbindungen

- Symmetrische Seilschlösser nach EN 13411-7, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach DIN 1142
- Asymmetrische Seilschlösser (Keilendklemme) nach EN 13411-6, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach EN 13411-5
- Pressklemmen nach DIN 3093 nur mit Kausche nach DIN 3090.

■ Unzulässige Anschlagmittel

- Drahtseile ohne Zulassung
- Ummantelte Drahtseile
- Langgliedrige Ketten (innere Länge des Kettengliedes > dreifacher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Nicht geprüfte Ketten
- Kabelbinder
- Textile Lastschlaufen ohne Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit oder ohne Benutzung einer zusätzlichen Sicherung (Safety) aus Drahtseil oder Kette
- Beschädigte Anschlagmittel (z. B. geknickte Seile, Lastschlaufen mit beschädigter Ummantelung, Lastschlaufen ohne Etikett/Anhänger)
- Drahtseilhalter (ausgenommen: Drahtseilhalter mit BGV-Prüfzertifikat-Aufkleber nach Rücksprache mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe München GmbH).

■ Unzulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach BGV D8 ohne Sicherungsseil (d. h. nicht in Drahtseil oder Kette „tot gehängt“).

■ Unzulässige Verbindungsmittel

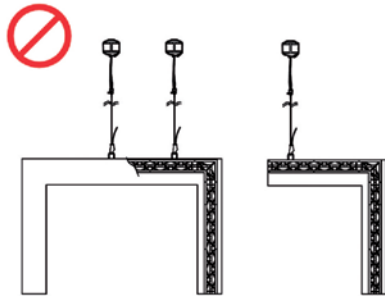
- Karabinerhaken unverschraubt
- Karabinerhaken verschraubt
- Offene Haken
- Spannschlösser offene Form nach DIN 1480
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter (Kettennotglied) ohne Tragfähigkeitsangabe
- Textilschlaufen als Verbindung zwischen zwei Traversenteilen
- Weitere Verbindungsmittel ohne Angabe der Tragfähigkeit.

■ Unzulässige Seilendverbindungen

- Seilklemmen (Frösche), auch Seilklemmen nach EN 13411-5
- Seilklemmen (Frösche) nach DIN 741.

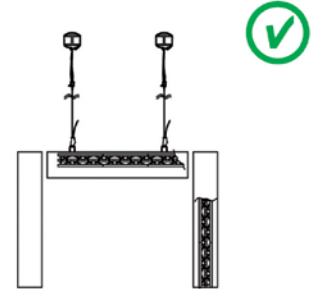
Siehe auch Abbildungen zu den Sicherheitshinweisen Anschlagtechnik auf Seite 2.

Nicht erlaubt!



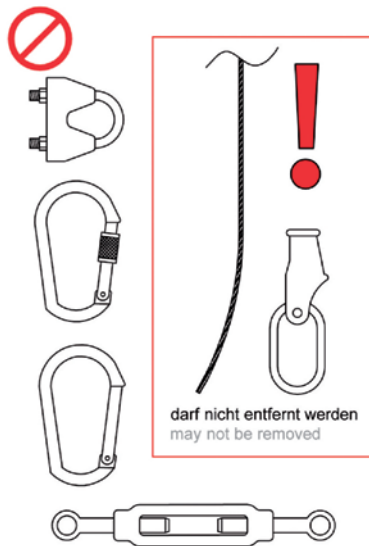
- Absicherung/Abhängung von Standbauteilen/Exponaten
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Zulässig!



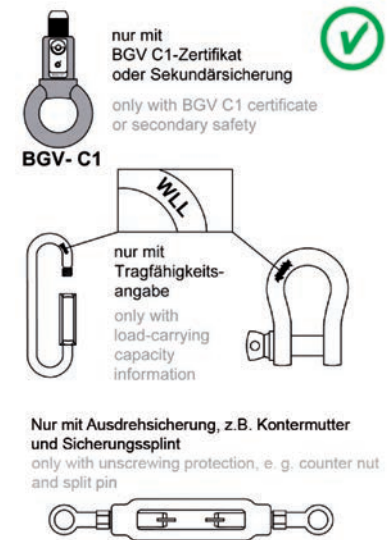
- Abhängungen für Lichtsysteme, Traversen und Werbebanner

Nicht erlaubt!



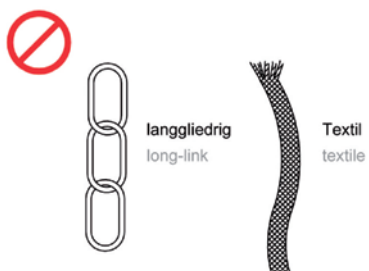
- Karabinerhaken unverschraubt/verschraubt
- Seilklemmen (Frösche)
- Spanschlösser ohne Sicherungssplint oder ohne Sicherungsmutter

Zulässig!



- z.B. Schäkel mit Tragfähigkeitsmarke
- z.B. Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter („Kettennotglied“) mit Tragfähigkeitsangabe

Nicht erlaubt!



- Langgliedrige Ketten (innere Länge des Kettengliedes > 3-facher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Textilseile / Kunststoffummantelte Stahlseile

Zulässig!



- Kurzgliedrige Ketten Güteklasse 8/DIN 685
- Rundtanzseil nach EN 12385

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 3. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Menge	Pos.-Nr.	Wasser-Hauptanschluss inkl. Anschluss eines Verbrauchers	EUR/St.
	38100	Wasser-Hauptanschluss für den Hallenbereich (ebenerdig)	299,00
	38101	Wasser-Hauptanschluss im OG bei zweigeschossigem Standbau	378,00
	38200	Wasser-Hauptanschluss im Freigelände/ Ladehöfe, überflur	402,00

Der Wasser-Hauptanschluss beinhaltet: Zulauf: 1/2" (DN 15), Ablauf: DN 50 Verlegung Anschluss über Flur ab Spartenkanal (Halle) bzw. ab Anschlusschacht (Freigelände). Inklusive Wasserverbrauch. Anschluss eines Verbrauchers, z.B. (Miet-)Spüle.

Menge	Pos.-Nr.	Weitere Leistungen	EUR/St.
	38050	Anschluss weiterer Verbraucher z.B. Geschirrspülautomat, Boiler, Kaffeemaschine, Armatur Bitte beachten Sie: Dieser Preis hat Gültigkeit, wenn sich der anzuschließende Verbraucher nicht weiter als 1 m vom Hauptanschluss entfernt befindet.	54,25
	38051	Mietspüle Spüle mit Unterbau, Armatur, 5-l E-Boiler, Maße: B/H/T = 90/80/60 cm	131,00
	38090	Regie-/Arbeitsstunde	50,60
	38005	Beckenfüllung bis 3 m ³ (inkl. Ablaufleitung DN 50) (siehe Seite 2)	113,00
	38006	Beckenfüllung 4 m ³ bis 10 m ³ (inkl. Ablaufleitung DN 50) (siehe Seite 2)	nach Aufwand



38051 Mietspüle
(Abbildung ähnlich)

Bitte beachten Sie beim Einsatz von Gewerbespülmaschinen:

Bei Einsatz von Gewerbespülmaschinen, deren Spüldauer **höchstens 2 min** beträgt, sowie bei der Herstellung und/oder Vorführung von fett- bzw. ölhaltigen Produkten, sind die anfallenden Abwässer über Fettabscheider (siehe Vordruck 5.8) zu führen (siehe dazu auf Seite 3 „Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasserinstallationen“).

Für Sonderinstallationen, wie z. B. Dimensionserhöhungen des Wasser-Hauptanschlusses, erhalten Sie auf Anfrage ein entsprechendes Angebot.

Werden Bestellungen/Pläne später als 14 Kalendertage vor Messebeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 38951) von 90,00 EUR berechnet.

Wir verlegen auf unserem Stand ein Podest (für Leitungsverlegung mind. 80 mm lichte Höhe nötig):

Ja, die lichte Höhe zwischen Hallenboden und Podest beträgt ca.

cm

Nein

Für die Bereitstellung eines Wasser-Hauptanschlusses ist das Einreichen einer Planskizze (Vordruck Seite 2) unbedingt erforderlich.

Hinweis

Im ICM Foyer und den Eingangsbauwerken stehen keine Wasseranschlüsse zur Verfügung.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers



Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

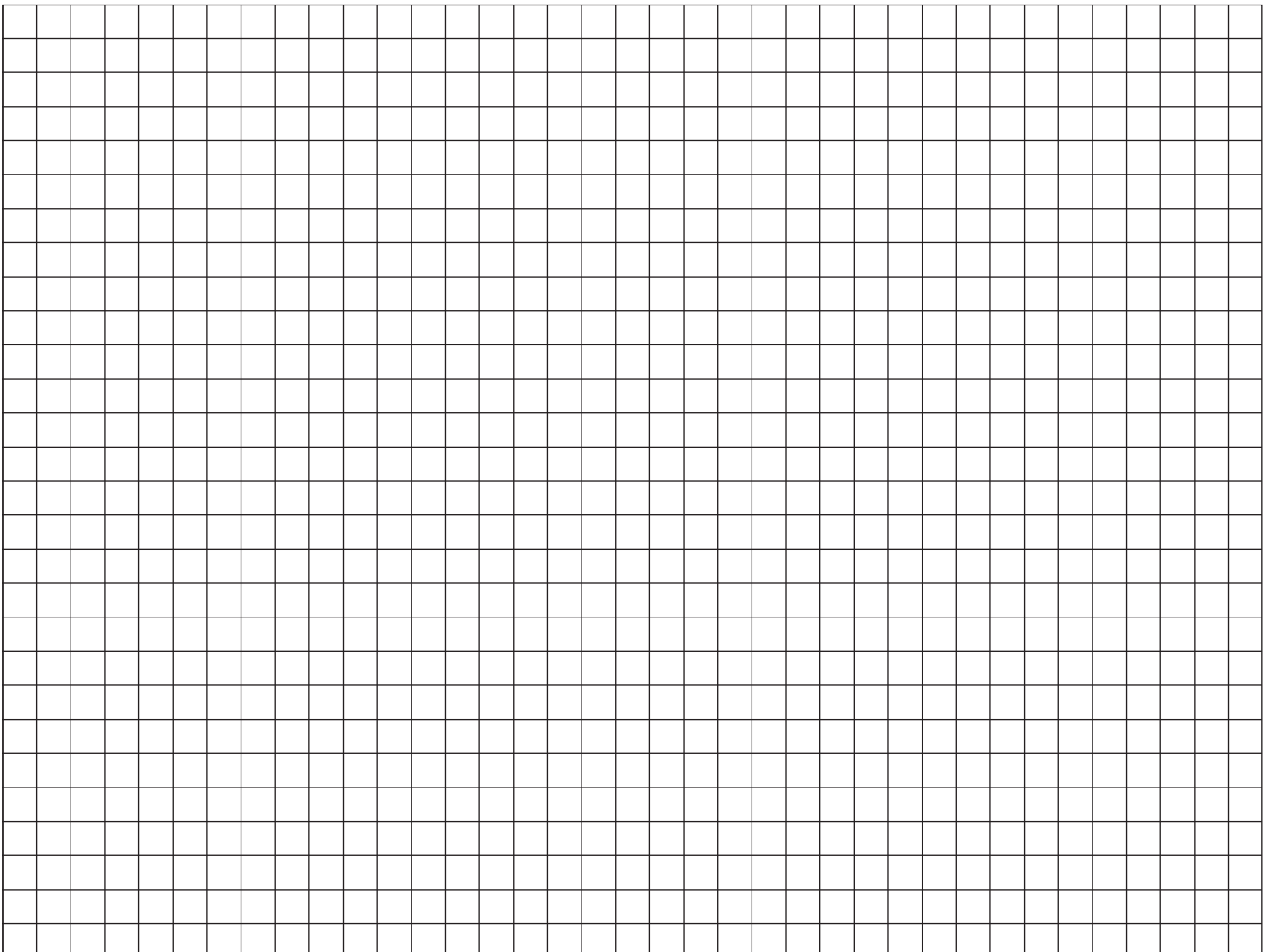
E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Standskizze mit genauer Maßangabe, wo der Wasseranschluss und -abfluss bzw. das Wasch- oder Spülbecken angebracht werden sollen.
Bitte kennzeichnen Sie die Lage Ihres Standes durch Angabe der Nachbarstände, Besuchergänge oder Halleneingänge!



Maßstab 1 : 100 (1 m = 1 cm)
1 : 50 (1 m = 2 cm)

■ Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasserinstallationen

■ Bestellung des Wasser-Hauptanschlusses

Die Bestellungen und die vermaßte Grundriss-Skizze für den Wasser-Hauptanschluss sind bis spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Aufbautermin bei der Messe München GmbH einzureichen.

Eine Gewähr für die termingerechte Ausführung von Installationen, die nach diesem Termin beantragt werden, kann nicht übernommen werden.

Werden Bestellungen/Pläne später als 14 Kalendertage vor Messebeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 38951) von 90,00 EUR berechnet.

■ Informationen zum Wasseranschluss

Sämtliche Wasserinstallationen sind nur mietweise überlassen.

Die Ausführung und der Anschluss der Verbraucher an das Rohrleitungsnetz erfolgt ausschließlich durch Vertragsfirmen der Messe München GmbH.

Für Reparaturarbeiten an Installationen, Geräten und Exponaten, die nicht von der Messe München GmbH ausgeführt oder angemietet wurden, werden dem Aufwand entsprechend Regiestunden (Pos.-Nr. 38090) verrechnet.

Der Aussteller ist verpflichtet, täglich nach Ausstellungsende, die gesamte Wasserversorgung durch das im Wasserhauptanschluss eingebaute Absperrventil zu schliessen.

Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung entstehen, haftet der Aussteller. Aus Sicherheitsgründen behält sich die Messe München GmbH vor, nach Veranstaltungsende die gesamte Wasserversorgung der Aussteller abzuschalten. Von dieser Sperrung sind die Toilettenanlagen in den Hallen ausgenommen.

Die Messe München GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.

- Im Allgemeinen steht ein Wasserdruck von 3,5 bar zur Verfügung.
- Der Wasserverbrauch ist in dem Gesamtpreis für einen Wasserhauptanschluss enthalten.
- Chemisch verunreinigte sowie fetthaltige Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden.

■ Erforderliche Planunterlagen

Die Be- und Entwässerungsleitungen werden in den Hallen nach den Maßangaben in der Grundriss-Skizze installiert. Auf der Grundriss-Skizze ist unbedingt die Entfernung des Wasseranschlusses zu den Standgrenzen und die Lage des Standes innerhalb der Halle anzugeben. **Bestellungen ohne diese Angaben können nicht bearbeitet werden!**

■ Wasserhauptanschluss in den Hallen

Die Verlegung erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch oberirdisch, wenn die Lage des bestellten Anschlusspunktes dies erfordert. Bei Wasserhauptanschlüssen für das Obergeschoss eines Standes sind max. 3 m Zu-/Abfluss in vertikaler Verlegung im Anschlusspreis enthalten. Werden zusätzliche horizontale Verlegungen (über den Hallenboden oder/und in der Zwischendecke) erforderlich, werden dem Aufwand entsprechend Regiestunden und Materialkosten verrechnet.

■ Wasserhauptanschluss im Ladehof

Die Leitungsverlegung erfolgt in jedem Fall über Flur im Ladehof. Sollte eine Abflaufleitung benötigt werden, ist für diese eine zusätzliche Hebeanlage nötig, deren Kosten vom Aussteller zu tragen sind.

In den Wintermonaten besteht wegen Frostgefahr generell keine Anschlussmöglichkeit.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Messe München GmbH eine Rohrbegleitheizung einbauen zu lassen, deren Kosten vom Aussteller zu tragen sind. Die Messe München GmbH behält sich vor, außerhalb der Laufzeit die Wasserversorgung zu unterbrechen.

■ Wasserhauptanschluss im Freigelände

Die Leitungsverlegung erfolgt in jedem Fall über Flur im Freigelände F5 – F8.

In den Wintermonaten besteht im gesamten Freigelände wegen Frostgefahr generell keine Anschlussmöglichkeit.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Messe München GmbH eine Rohrbegleitheizung einbauen zu lassen, deren Kosten vom Aussteller zu tragen sind.

Die Messe München GmbH behält sich vor, außerhalb der Laufzeit die Wasserversorgung zu unterbrechen.

■ Anschluss eines Verbrauchers

Der Anschluss eines Verbrauchers (z.B. einer Spüle) ist im Preis des Wasser-Hauptanschlusses enthalten. Jeder weitere Anschluss eines Verbrauchers (Montage/Demontage von mitgebrachten Messeküchen, Spülen, Boilern, Spülmaschinen, Kaffeeautomaten usw.) wird gesondert berechnet, Arbeitslohn und Kleinmaterial sind im Preis enthalten.

Beträgt der Abstand des anzuschließenden Verbrauchers vom Wasser-Hauptanschluss mehr als 1 m, so muss aus technischen Gründen ein zweiter Hauptwasseranschluss für diesen Verbraucher verlegt und berechnet werden.

Für den Anschluss eines freistehenden Verbrauchers (z.B. Theke) ist ein separater Wasser-Hauptanschluss erforderlich.

Bei **Mietspülen** (Pos.-Nr. 38051) sind Lieferung, Wartung und Abholung im Preis enthalten. Der Anschluss der Spüle ist im Mietpreis **nicht** enthalten.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

■ Beckenfüllung

Die Bestellung gilt für eine einmalige Befüllung inklusive Entleerung; die eigenmächtige Entleerung des Beckens über die Spartenkanäle ist untersagt. Es wird keine feste Zulaufleitung installiert. Bitte reichen Sie bei Bestellungen unbedingt einen Grundrissplan mit Positionsangaben für die Beckenfüllung ein.

■ Fettabscheider

Wer als Aussteller für seinen Stand einen bei der Messe München GmbH zu bestellenden Wasser-Hauptanschluss installieren lässt, ist verpflichtet, bis spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH zusätzlich einen Fettabscheider zu bestellen, wenn er auf seinem Stand fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt. Gleiches gilt für jeden Aussteller, der auf seinem Stand eine Gewerbespülmaschine betreibt, die innerhalb von **höchstens zwei Minuten** einen gesamten Spülgang durchführt.

Der Vordruck zur Bestellung eines Fettabscheiders kann bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice angefordert werden.

Für den Fall, dass die Messe München GmbH nach Beginn der Aufbauzeit feststellt, dass ein Aussteller mit Cateringbetrieb oder mobiler Gastronomie einen Wasser-Hauptanschluss ohne Fettabscheider bestellt hat, obwohl er nach diesen Anschluss- und Lieferbedingungen verpflichtet gewesen wäre, einen Fettabscheider zu bestellen, ist der Aussteller damit einverstanden, dass die Messe München GmbH auch ohne eine gesonderte Bestellung seitens des Ausstellers zu den für die Veranstaltung gültigen Preisen einen passenden Fettabscheider installiert.

Sowohl in diesem Fall als auch in dem Fall, dass die Bestellung später als vier Wochen vor Aufbaubeginn erfolgt, ist die Messe München GmbH berechtigt, für den erforderlichen Fettabscheider einen Verspätungszuschlag in Höhe von 50 % des zur Veranstaltung gültigen Preises zu verlangen, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass der Messe München GmbH ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Ist die Installation eines Wasser-Hauptanschlusses mit Fettabscheider nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, kann die Messe München GmbH dem Aussteller untersagen, auf seinem Stand fetthaltige Waren herzustellen, zu verarbeiten, vorzuführen oder eine Gewerbeschirrspülmaschine zu betreiben, die innerhalb von **höchstens zwei Minuten** einen gesamten Spülgang durchführt.

■ Stornierung/Reklamation

Stornierungen sind nur bis 14 Kalendertage vor dem allgemeinen Aufbautermin möglich, bei späterem Rücktritt werden die bestellten Anschlüsse berechnet.

Die dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben.

Die Aufmaßliste ist die spätere Rechnungsgrundlage.

Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Abbau des Standes bei der Messe München GmbH, Hauptabt. Technischer Ausstellerservice, geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH.

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Ansprechpartner:

Firma Herbert Nowak
Beim Himmelreich 32c | 82140 Olching | Deutschland
Tel. +49 89 8124101 | Fax +49 89 8131755
nowakstromversorgung@t-online.de

Aussteller _____

Halle / Stand-Nr. _____

Freigelände / Block _____

USt-Id-Nr. _____

Ansprechpartner _____

Straße / Postfach _____

E-Mail _____

PLZ / Ort / Land _____

Telefon mit Vor-/ Durchwahl _____

Telefax mit Vor-/ Durchwahl _____

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Anschluss- und Lieferbedingungen für Druckluft auf Seite 3. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich

**Einzelanschluss Druckluft,
nur ein Abnehmer auf der Standfläche (10 bar Lieferdruck)**

Druckminderer benötigt

Ja Nein

Bedarf in l/min _____

**Mehrfachanschluss Druckluft,
mehrere Abnehmer auf der Standfläche (10 bar Lieferdruck)**

Bitte Gesamtbedarf angeben

l/min _____

Bitte Bedarf für jeden einzelnen Abnehmer angeben und in die Positionsskizze einzeichnen.

Druckminderer benötigt:

Abnehmer 1 Ja Bedarf in l/min _____

Abnehmer 2 Ja Bedarf in l/min _____

Abnehmer 3 Ja Bedarf in l/min _____

Abnehmer 4 Ja Bedarf in l/min _____

Abnehmer 5 Ja Bedarf in l/min _____

Ab dem zweiten Abnehmer werden zusätzlich zu den Kosten für den Gesamtbedarf (entspricht Kosten Einzelanschluss Pos.-Nr. 36001 ff auf Seite 3) 39,50 EUR (Pos.-Nr. 36200) pro Abnehmer berechnet.

Die Druckluftversorgung wird benötigt ab dem _____

Datum _____

Ort / Datum _____

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers _____

Vakuumschluss

Bitte erstellen Sie uns ein Angebot für die Bereitstellung eines Vakuumschlusses. Wir benötigen

l/min. _____

Wir verlegen auf unserem Stand ein Podest

Ja Nein

Ergänzungen:

In der Aufbauzeit steht die Druckluftversorgung zwei Tage vor Messebeginn und einen Tag nach Messeende in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung. Sollte die Druckluftversorgung früher benötigt werden, so können zusätzliche Kosten entstehen. Während der Veranstaltung steht die Druckluftversorgung ca. eine Stunde vor und nach den Öffnungszeiten zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Werden Bestellungen/Pläne später als 14 Kalendertage vor Messebeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 36951) von 42,50 EUR berechnet.

Hinweis

Im ICM Foyer und den Eingangsbauwerken stehen keine Druckluftanschlüsse zur Verfügung.



Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

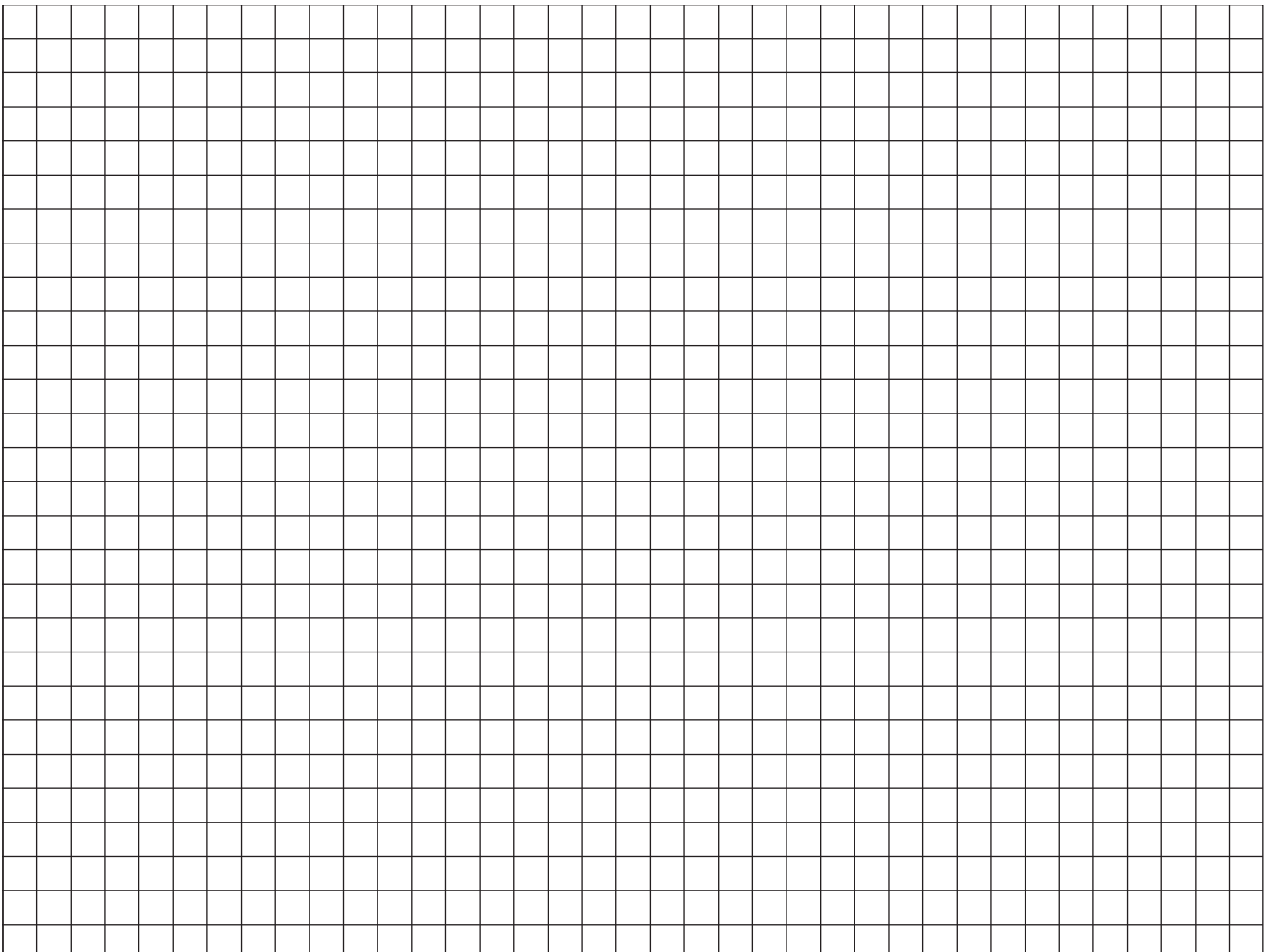
PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Standskizze mit genauer Maßangabe, wo der/die Einzelanschluss/Mehrfachanschlüsse angebracht werden soll/en. Bei Mehrfachanschlüssen kennzeichnen Sie die Anschlüsse bitte gem. Nummerierung auf Seite 1.

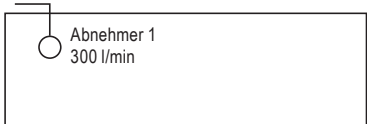
Bitte kennzeichnen Sie die Lage Ihres Standes durch Angabe der Nachbarstände, Besuchergänge oder Halleneingänge!



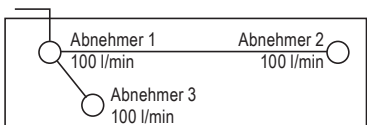
Maßstab 1 : 100 (1 m = 1 cm)
1 : 50 (1 m = 2 cm)

■ Anschluss- und Lieferbedingungen für Druckluft

- Die Verwendung eines eigenen Kompressors ist bei der Messe München GmbH, Hauptabt. Technischer Ausstellerservice (TAS), anzuzeigen. Die Bestellung (mit Vordruck 5.4) und die Standskizze/Pläne sind spätestens zu dem in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Termin bei der **Messe München GmbH, TAS**, einzureichen.
Eine Gewähr für termingerechte Ausführung von Installationen, die nach diesem Termin beantragt werden, kann nicht übernommen werden.
Werden Bestellungen/Pläne später als 14 Kalendertage vor Aufbaubeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 36951) von 42,50 EUR berechnet.
- Die dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben. Die Aufmaßliste ist die spätere Rechnungsgrundlage. Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Abbau des Standes bei der Messe München GmbH, TAS, geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.
- Bei einer Kündigung, die später als 14 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung erfolgt, werden 75 % der Kosten für die bestellten Leistungen als pauschaler Aufwendersersatz in Rechnung gestellt. Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen der Messe München GmbH größer waren, bleibt unbenommen.
- Die Preise beinhalten je nach Positionsnummer folgende Leistungen:
Einzelanschluss
Anschluss für den ersten Abnehmer, Verlegen der Druckluftleitungen bis zum Anschlusspunkt am Stand inkl. Anschluss eines Abnehmers, Kleinteile und Fittings, Wartung dieser Installationen.
Mehrfachanschluss
Anschluss für mehrere Abnehmer, Druckluftleitung, T-Verteilungen, Fittings, Kleinteile, Wartung dieser Installationen und Montage, Demontage.
Druckminderer
Einbau und leihweise Überlassung eines Druckminderers inkl. Manometer für Entnahmedruck von 0,5–10 bar.
- Die Qualität der Druckluft am Übergabepunkt von der Kompressorstation in das Rohrnetz der Messe München GmbH erfüllt folgende Klassifikation gemäß ISO 8573-1:
Ölgehalt Klasse 1 = max. Ölkonzentration 0,01 mg/m³
Feststoffgehalt Klasse 1 = max. Partikelgröße 0,1 µm
max. Partikeldichte 0,1 mg/m³
Wassergehalt Klasse 4 = Drucktaupunkt ≤ +3 °C
- Berechnungsbeispiel
Einzelanschluss (nur ein Abnehmer)

Gesamtbedarf auf Standfläche: 300 l/min	Pos.-Nr.	Kosten
	36003	639,00
	Gesamt	639,00

Mehrfachanschluss (mehrere Abnehmer)

Gesamtbedarf auf Standfläche: 300 l/min	Pos.-Nr.	Kosten
	36003	639,00
	36200	39,50
	36200	39,50
	Gesamt	718,00

7. Preise

Pos.-Nr.	Druckluft / Einzelanschluss inkl. Anschluss eines Abnehmers	St./EUR
36001	bis 100 l/min	429,00
36002	bis 200 l/min	525,00
36003	bis 300 l/min	639,00
36004	bis 450 l/min	748,00
36005	bis 600 l/min	1.140,00
36006	bis 800 l/min	1.367,00
36007	bis 1000 l/min	1.419,00
36008	bis 1500 l/min	1.674,00
36009	bis 2000 l/min	1.717,00
36010	bis 2500 l/min	1.832,00
36011	bis 3000 l/min	1.974,00
36012	bis 4000 l/min	2.110,00
36013	bis 5000 l/min	2.253,00
36014	bis 6000 l/min	2.584,00
36015	bis 8000 l/min	2.761,00
36090	Regiestunde für alle sonstigen Leistungen	44,65

Pos.-Nr.	Mehrfachanschluss ab 2. Abnehmer	St./EUR
36200	Mehrfachanschluss	39,50

Pos.-Nr.	Druckminderer/Stück	EUR
36400	bis 100 l/min	26,95
36401	bis 200 l/min	28,20
36402	bis 600 l/min	33,20
36403	bis 2500 l/min	40,35
36404	bis 5000 l/min	57,30
36405	bis 8000 l/min	67,50

- Die Messe München GmbH behält sich (beispielsweise bei geringem Druckluftbedarf) das Recht vor, den Kompressor für die Druckluftversorgung auf dem Stand oder in unmittelbarer Nähe des Standes zu installieren. Einwendungen, z.B. wegen Geräuschbelästigungen durch den Kompressor, sind ausgeschlossen. Die Kompressoren werden mit einem Druck von 10 bar gefahren. Sofern der Druckluftbedarf geringer ist, muss ein Druckminderer eingebaut werden, der gesondert zu bestellen ist. Druckluftanschlüsse bis zu 60 bar oder Stickstoffanlagen können ebenfalls bestellt werden; hierfür muss jedoch ein gesondertes Angebot eingeholt werden. Die gesamte Druckluftinstallation (inkl. Materialien) ist dem Besteller nur mietweise überlassen. Auf die Haftungsregel unter Punkt 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen wird hier nochmals hingewiesen.
- Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH.

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

■ Bestellungen

Die umseitig aufgeführten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Annahme durch die Messe München GmbH, die auch stillschweigend, z. B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann.

Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der umseitig aufgeführten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen ganz oder teilweise zu stornieren, wenn die Stornierung spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Messe München GmbH eingeht. In allen anderen Fällen ist eine Aufhebung des Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH möglich. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, der Vertragsaufhebung zuzustimmen. Die Messe München GmbH wird ihre Zustimmung nur erteilen, wenn der Aussteller 20 % des vereinbarten Entgelts (zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) als pauschalen Aufwendersersatz zahlt. Weist die Messe München GmbH nach, dass sie höhere Aufwendungen hatte, so ist sie berechtigt, gegenüber dem Aussteller statt des pauschalen Aufwendersersatzes den Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen zu verlangen. Weist der Aussteller nach, dass die Messe München GmbH geringere Aufwendungen hatte, so ist der pauschale Aufwendersersatz entsprechend herabzusetzen.

Wünscht der Aussteller Änderungen von Leistungen, die die Messe München GmbH insbesondere auf dem Messestand bereits erbracht hat, so ist sie, soweit sie sich verpflichtet, die Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung eine Änderungspauschale in Höhe von **82,50 EUR** zuzügl. Mehrwertsteuer zu berechnen. Auf verspätet eingereichte Aufträge wird ab 14 Tage vor offiziellem Aufbaubeginn ein Verspätungszuschlag von **76,40 EUR** zuzügl. MWSt. erhoben.

■ Bereitstellungszeitraum

Die bestellten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen werden während der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltung sowie sechs Stunden vor Beginn und sechs Stunden nach Ende der jeweiligen Veranstaltung bereitgestellt. Wird außerhalb dieses Zeitraumes die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen gewünscht, so ist diese zusätzliche Bereitstellung gesondert bei der Messe München GmbH zu bestellen. Diese Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

■ Überlassung

Alle bestellten Leistungen werden durch die Messe München GmbH oder durch sie beauftragte Subunternehmen zur Verfügung gestellt und dem Aussteller mietweise überlassen. Sofern eigene Endeinrichtungen verwendet werden, müssen diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der geltenden EU-Richtlinien für Endeinrichtungen sowie den CCITT-Empfehlungen, insbesondere der CCITT-Empfehlung i430, entsprechen. Bei analogen Anschlüssen handelt es sich um Nebenstellenanschlüsse mit vom öffentlichen Netz abweichendem Wählton.

Hält sich der Aussteller nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die Messe München GmbH insbesondere berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die Messe München GmbH ist ferner berechtigt, von dem Aussteller zu verlangen, dass er die Endeinrichtungen, von denen Störungen ausgehen, unverzüglich vom Netz nimmt.

Für die Internetzugänge müssen die im PC des Ausstellers verwendeten Netzwerkarten den Ethernet-Spezifikationen (IEEE 802.3) entsprechen. Die beantragten IP-Adressen aus dem Adressraum (Class-C-Adresse) der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Auftragsbestätigung zur Verfügung gestellt. Keinesfalls darf der Aussteller andere als die ihm von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellten IP-Adressen verwenden oder die ihm vorgegebenen Subnet-Masks ändern. Hält sich der Aussteller nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die Messe München GmbH insbesondere berechtigt, vom Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die Messe München GmbH ist ferner berechtigt, Aussteller, die trotz vorheriger Abmahnung andere als die ihnen zugewiesenen IP-Adressen verwenden oder andere als die ihnen vorgegebenen Subnet-Masks benutzen, aus dem LAN auszuschließen und den Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Im Falle eines Angriffs auf die Funktion des Netzwerkes oder anderen Attacken behält sich die Messe München GmbH vor, den Anschluss vorübergehend oder permanent zu sperren.

Treten im PC des Ausstellers, der andere als die ihm zugewiesenen IP-Adressen verwendet oder die Subnet-Masks abgeändert hat, Störungen auf, so wird die Messe München GmbH auf Wunsch und Risiko des Ausstellers zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der Messe München GmbH die Störung beheben. Auf Wunsch des Ausstellers konfiguriert die Messe München GmbH den PC, soweit ihr dies technisch und betrieblich möglich ist, auf Risiko des Ausstellers und zu den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisen der Messe München GmbH.

Im Zuge der Nutzung der Internetanschlüsse (IP-Anschlüsse, ISDN, etc.) ist unangeforderter E-Mail-Versand zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder unangeforderter Versand von Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming) an Dritte untersagt. Der Aussteller oder sonstige Nutzer erhalten mit dem Internet-Anschluss einen permanenten Zugang zum Internet. Da die Daten transparent über diese Anbindung übertragen werden (gem. RFC812 auf OSI-Ebene 3), hat die Messe München GmbH keinen Einfluss auf die übertragenen Inhalte und kann somit auch keine unerwünschten Daten filtern, die die Nutzung des Internet-Zuganges beeinflussen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der IP-Adressraum nicht weiter zu nutzen.

Der Kunde (Nutzer) verpflichtet sich, keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten und nicht auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen. Dazu zählen vor allem Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen.

■ Servicestelle

Für den Fall einer Störung ist eine Servicestelle auf dem Messegelände eingerichtet. Diese Servicestelle ist unter der Rufnummer +49 89 949-11666 zu folgenden Zeiten zu erreichen:

- Aufbau: 8:00 – 18:00 Uhr
- erster Messetag: **eine Stunde** vor Beginn der Veranstaltung bis Ende der Veranstaltung
- während der Messe: entsprechend den Öffnungszeiten der Veranstaltung
- letzter Messetag/erster Abbautag: von Beginn der Veranstaltung bis 20:00 Uhr
- Abbau: 9:00 – 14:00 Uhr

■ Haftung

Für abhanden gekommene oder zerstörte Endeinrichtungen wird der Wiederbeschaffungspreis, im Zweifel der maßgebliche Listenpreis des Herstellers, dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Der Aussteller übernimmt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung aller ihm zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtungen. Soweit die Haftung Verschulden voraussetzt, obliegt dem Aussteller der Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

Für die Haftung der Messe München GmbH gilt Ziffer sechs der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH. Geht die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt als fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Messe München GmbH ein, so übernimmt die Messe München GmbH, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung. Erbringt die Messe München GmbH in diesen Fällen ihre Leistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so ist der Aussteller lediglich berechtigt, vom Vertrag über die umseitig aufgeführten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zurückzutreten oder das vereinbarte Entgelt entsprechend herabzusetzen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

■ Gesprächsverbindungen

Anschlüsse innerhalb des Messenetzes verstehen sich inklusive Nutzungsentgelt. Für Leistungen externer Netzbetreiber (z.B. Deutsche Telekom AG) gelten deren Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen. Diese sind Vertragsbestandteil.

■ Rücknahme von Endeinrichtungen

Die Rücknahme von Endeinrichtungen erfolgt spätestens am letzten Tag der Abbauphase durch die Messe München GmbH. Sofern in Ausnahmefällen keine Rücknahme erfolgt ist, sind die noch vorhandenen Endeinrichtungen durch den Aussteller bei der Messe München GmbH gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zurückzugeben. In Zweifelsfällen ist die Rückgabe durch Vorlage der Empfangsbestätigung zu belegen.

■ Anschlussbedingungen

Alle beauftragten Anschlüsse/Einrichtungen werden ausschließlich durch die Messe München GmbH zur Verfügung gestellt. Die genannten Preise gelten für die Bereitstellung in eingeschossigen Ständen. Bei mehrgeschossigen Ständen gilt der Bereitstellungspreis nur für eine Installation im unteren Geschoss. Die Bereitstellung des Anschlusses erfolgt vom zugewiesenen Anschlusspunkt bis zum gewünschten Standort auf dem Stand, wobei die Anschlussleitung max. 12 m lang ist; dies gilt auch bei der strukturierten Verkabelung für das Anschlusskabel an das LAN. Der Aussteller ist gehalten, dies bei seiner Planung zu berücksichtigen. Eine Verlängerung dieser Anschlussleitung ist auf Anfrage möglich. Eine Verlängerung der Anschlussleitung oder eine Bereitstellung bei mehrgeschossigen Ständen im oberen Standgeschoss kann nur auf Grundlage eines gesonderten Auftrages erfolgen. Die Anschlüsse für Telefon, Fax, Modem, ISDN sowie für 2-/4-Draht-Verbindungen werden über RJ45-Anschlussstechnik (gem. EIA/TIA) zur Verfügung gestellt. Private Endeinrichtungen können nur am ISDN- und Fax-/Modemanschluss betrieben werden. Glasfaserverbindungen (Mono-/Multimod) werden in E2000-Anschlussstechnik ausgeführt. Bei Anwendungen, die eine Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 2 Mbit/s erfordern, sowie bei Leistungen, die nur auf Grundlage von Sonderaufträgen erfolgen können, bittet die Messe München GmbH den Aussteller zur detaillierten Abstimmung um frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Beraterteam der Messe München GmbH.

Kommunikationsverbindungen von außerhalb des Messegeländes liegenden Standorten dürfen von dem entsprechenden Netzbetreiber nur bis zu einem zentralen, von der Messe München GmbH festgelegten Übergabepunkt auf dem Messegelände bereitgestellt werden. Die Weiterführung derartiger Verbindungen, vom Übergabepunkt bis zu dem Stand des Ausstellers, erfolgt ausschließlich durch die Messe München GmbH über das messeeigene Netz.

Die Beauftragung des externen Verbindungsweges bis zum Übergabepunkt erfolgt durch die Messe München GmbH.

Die durch den Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden separat ausgewiesen und berechnet.

Die Messe München GmbH übernimmt die Koordination der kompletten Bereitstellung.

■ Allgemeine Vertragsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH.

■ Allgemeine Hinweise zu den Informations- und Telekommunikationsleistungen

■ Perfekte Verbindungen, um miteinander zu reden!

Modernste ISDN-Telekommunikationsanlagen erwarten Sie in München. So sind gute Geschäfte beinahe selbstverständlich! Reden wir miteinander, damit Sie mit Ihren Kunden und Interessenten noch besser ins Gespräch kommen.

■ Telefon/Telefax/Modem/ISDN

Das Messegelände der Messe München GmbH ist mit modernster Kommunikationstechnik ausgestattet und bietet durch eine flächendeckende Infrastruktur mit leistungsfähigen Kommunikationsanschlüssen/-einrichtungen optimale Voraussetzungen für die Übertragung von Sprach-, Daten- und Bildinformationen.

Die Versorgung des gesamten Messegeländes wird im Bereich Sprachkommunikation durch eine moderne IP-Telekommunikationsanlage gewährleistet. Neben LAN-Anschlüssen, IP-Komforttelefonen, Faxgeräten und WLAN-Router stellt Ihnen die Messe München GmbH gegen Entgelt Mobilfunktelefone (GSM/UTMS) zur Verfügung, mit denen die Erreichbarkeit auf dem gesamten Messegelände gewährleistet ist. Durch Wahl der Amtskennziffer „0“ werden Sie in die Lage versetzt, selbstständig zu jedem Telekommunikationsanschluss weltweit eine Verbindung aufzubauen. Gleichzeitig sind Sie für Ihre nationalen und internationalen Geschäftspartner direkt erreichbar und können somit Ihre Geschäftsverbindungen weiter ausbauen.

In Verbindung mit der Telekommunikationsanlage werden Ihnen durch die Endeinrichtungen auf Ihrem Messestand zahlreiche Leistungsmerkmale zur Verfügung gestellt, die eine effektive Kommunikation unterstützen:

- **schneller Verbindungsaufbau** durch modernste Technologie und IP-Funktionalität
- **Display-Anzeigen sowie menügeführte Bedienerhinweise** zur optischen Unterstützung Ihrer Kommunikation
- **Funktions-/Zielwahltasten** zur Hinterlegung häufig wiederkehrender Funktionen (z.B. Anwahl des Firmensitzes mit nur einem Tastendruck)
- **Lauthören bei IP-Komfortapparaten**
- **Rückfrage/Weitervermitteln von Gesprächen** zu weiteren Anschlüssen innerhalb Ihrer Standorganisation (auch von und zu den Mobilfunktelefonen) sowie zu beliebigen Anschlüssen innerhalb des Messegeländes
- **Wahlwiederholung, Rückruffunktion** (z.B. Hinterlegung eines Rückrufwunsches bei belegtem Anschluss)
- **Anrufweiterleitung auf einen weiteren Anschluss** (z.B. Ihr Messe-Mobiltelefon, um nicht an einen Ort gebunden zu sein)
- **Sammelanschluss bei mehreren drahtgebundenen Anschlüssen**, mehrfache Erreichbarkeit über eine Rufnummer, auch bei besetzten Anschlüssen
- **elektronisches Sperrschloss** zum Schutz der Endeinrichtung vor unbefugter Benutzung
- **Sprachspeicher/Voice-Box** integrierte Anrufbeantworterfunktion für IP-Komfortapparate und Mobil-Telefone mit der Möglichkeit der gezielten Abfrage. Ein Anrufer, der Sie nicht sofort erreicht, kann Ihnen hier eine Nachricht hinterlassen.

■ Breitbandanschluss (TV)

Ein auf dem Messegelände installiertes, flächendeckendes und hyperbandtaugliches Breitbandtelekommunikationsnetz ermöglicht den Empfang vielfältiger TV-Programme für jeden Messestand. Die Übertragung erfolgt in PAL, B/G-Standard mit Nachbarkanalbelegung. Über die von uns erhältlichen Antennenanschlüsse (BK-Anschlussdosen) stehen Ihnen ca. 25 Fernsehkanäle zur Verfügung, eine Programmübersicht ist auf Anforderung erhältlich. Nicht im Messenetz eingespeiste Kanäle können auf Anfrage eingerichtet werden; dies ist als gesonderte Beauftragung zu betrachten, die mindestens 14 Tage vor Messebeginn vorliegen muss.

■ Internet

Nicht mehr wegzudenken. Und auch auf ihrem Messestand unverzichtbar.

Nachrichten oder Produktinformationen suchen, finden und ausdrucken! Messages empfangen! Und permanent digital erreichbar sein. Auch während der Messelaufzeit können Sie bequem auf das wichtige Informationsmedium Internet zugreifen und zum Beispiel Post per E-Mail empfangen und absenden.

■ Internetdienst: Economy Access

Die Messe München GmbH stellt den Anschluss mit einer dynamischen/privaten IP-Adresse zur Verfügung. Es kann nur die von der Messe München GmbH bereitgestellte Zugangskennung für die Einwahl ins Internet verwendet werden. Die Vergabe von zusätzlichen IP-Adressen ist nicht möglich!

- Internet Access 4 Mbit/s, synchrone Internetverbindung inkl. Flatrate, dynamische/private IP-Adresse, ein Ethernet Port/RJ45
- Internet Access 8 Mbit/s, synchrone Internetverbindung inkl. Flatrate, dynamische/private IP-Adresse, ein Ethernet Port/RJ45
- Internet Access 16 Mbit/s, synchrone Internetverbindung inkl. Flatrate, dynamische/private IP-Adresse, ein Ethernet Port/RJ45

■ Internetdienst: Business Access

Die Messe München GmbH stellt den Anschluss mit einer festen IP-Adresse zur Verfügung. Weitere IP-Adressen können auf Anfrage gegen Entgelt zugeteilt werden. Das Nutzungsentgelt für die Dauer der Veranstaltung ist inklusive.

- Internet Access 4 Mbit/s, synchrone Internetverbindung inkl. Flatrate, eine feste/öffentliche IP-Adresse, ein Ethernet Port/RJ45
- Internet Access 8 Mbit/s, synchrone Internetverbindung inkl. Flatrate, eine feste/öffentliche IP-Adresse, ein Ethernet Port/RJ45
- Internet Access 16 Mbit/s, synchrone Internetverbindung inkl. Flatrate, eine feste/öffentliche IP-Adresse, ein Ethernet Port/RJ45
- Internet Access 25 Mbit/s, synchrone Internetverbindung inkl. Flatrate, eine feste/öffentliche IP-Adresse, ein Ethernet Port/RJ45

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen (Vordruck 6.0). Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

■ Anschlüsse mit Endgerät

Menge	Nr.	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	1.	37001	Kombipaket (IP Telefon und Faxgerät inkl. Anschlusseinheit), Leistungsmerkmale siehe Nr. 2 und 3	345,00
	2.	37002	IP Komfortapparat inkl. Anschluss Leistungsmerkmale: Lauthören, Wahlwiederholung, Anrufumleitung, Rückruf, Konferenzgespräch, Rückfrage/Weitervermittlung	126,50
	3.	37003	Faxgerät inkl. Analoger Anschluss Normalpapierfax, lokale Kopierfunktion	280,50
	4.	37004	Messe-Mobiltelefon (GSM/UMTS) mit Voice Flat Tarif. Drahtlose Erreichbarkeit innerhalb des Messegeländes	114,00
	5.	37005	Raum-Konferenztelefon 1 Mikrofon, inkl. Anschluss und Rufnummer	219,00
	6.	37006	Raum-Konferenztelefon 2 Mikrofone, inkl. Anschluss und Rufnummer	259,00

■ Anschlüsse ohne Endgerät

(Anschluss nur mit mit RJ45-Stecker oder Adapter möglich)

Menge	Nr.	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	7.	37007	Analoger Nebenstellenanschluss	103,00
	8.	37008	externer ISDN-Mehrgeräteanschluss inkl. NTBA (2 Kanäle, 3 Rufnummern)	219,00

■ Breitbandanschluss (TV)

Menge	Nr.	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	9.	37009	Übertragung in PAL B/G-Standard mit Nachbarkanalbelegung inkl. BK-Anschlussdose	157,00

■ Sonstiges

Menge	Nr.	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	10.	37504	Regiestunde für sonstige/zusätzliche Leistungen	95,50
	11.	37501	Verspätungszuschlag ab 14 Tage vor offizielltem Aufbaubeginn	76,40
	12.	37503	Änderungspauschale	82,50
	13.	37502	Stornogebühr	82,50

Gewünschter Bereitstellungstermin der bestellten Einrichtungen

Benötigen Sie weitere Leistungen/Informationen, nennen Sie bitte den Namen Ihres hierfür zuständigen Mitarbeiters.

Name

Telefon

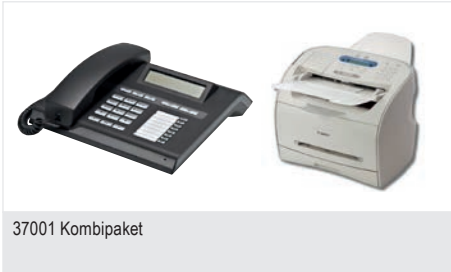
Fax

■ Bitte beachten

- Positionen 1 – 8 inklusive Nutzungsentgelt.
- Für die Bereitstellung der Leistungen ist das Einreichen einer Planskizze (z.B. Vordruck 6.5) unbedingt erforderlich!
- Die o.g. Anschlüsse sind an den Sprach-Carrier der Messe München GmbH gebunden, kein Call-by-Call bzw. Preselection möglich (keine 010...-Wahl möglich).
- Internetdienste inkl. Flatrate.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers



Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen (Vordruck 6.0).
Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

■ Internetdienste – Economy Access

Übergabe-Punkt RJ45-Stecker



Menge	Nr.	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	1.	37100	Internet Access bis zu 4 Mbit/s , inkl. Flatrate, dynamische/private IP-Adresse	369,00
	2.	37101	Internet Access bis zu 8 Mbit/s , inkl. Flatrate, dynamische/private IP-Adresse	399,00
	3.	37102	Internet Access bis zu 16 Mbit/s , inkl. Flatrate, dynamische/private IP-Adresse	499,00
	4.	37103	Internet Access bis zu 25 Mbit/s , inkl. Flatrate, dynamische/private IP-Adresse	649,00

Höhere Bandbreiten auf Anfrage.

■ Internetdienste – Business Access

Übergabe-Punkt RJ45-Stecker



Menge	Nr.	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	5.	37110	Internet Access bis zu 4 Mbit/s , inkl. Flatrate, 1 feste/öffentliche IP-Adresse	509,00
	6.	37111	Internet Access bis zu 8 Mbit/s , inkl. Flatrate, 1 feste/öffentliche IP-Adresse	639,00
	7.	37112	Internet Access bis zu 16 Mbit/s , inkl. Flatrate, 1 feste/öffentliche IP-Adresse	1.199,00
	8.	37113	Internet Access bis zu 25 Mbit/s , inkl. Flatrate, 1 feste/öffentliche IP-Adresse	1.899,00

Gewünschter Bereitstellungstermin der bestellten Einrichtungen

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen (Vordruck 6.0). Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Zusätzliche Leistungen, Zubehör zur Miete

Menge	Nr.	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	7.	37140	1 x zusätzliche, weitere öffentliche IP-Adresse für Internetdienst Business Access	45,00
	8.	37141	1 x 24 Port Switch, bis 24 x Ethernet/RJ45-Anschlüsse möglich	79,00
	9.	37142	1 x Mini-Switch, (mindestens 4 Port Ethernet/RJ45-Anschlüsse)	29,00

WLAN-Service, Zubehör zur Miete

Menge	Nr.	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	10.	37150	WLAN-Router zur Anschaltung an vorhandenen Internetdienst Economy/Business Access inkl. Konfiguration	129,00

Sonstiges

Menge	Nr.	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	11.	37504	Regiestunde für sonstige/zusätzliche Leistungen	95,50
	12.	37501	Verspätungszuschlag ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	76,40
	13.	37503	Änderungspauschale	82,50
	14.	37502	Stornogebühr	82,50

Gewünschter Bereitstellungstermin der bestellten Einrichtungen

Bitte beachten

1. Anslusstechnik RJ45!
2. Im Freigelände muss ein 230 V Stromanschluss vom Aussteller bereitgestellt werden.
3. Für die Bereitstellung der Leistungen ist das Einreichen einer Planskizze (z.B. Vordruck 6.5) unbedingt erforderlich.
4. Internetdienste inkl. Flatrate.



37141 24 Port Switch



37142 Mini-Switch



37150 WLAN-Router

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Aussteller _____

Halle / Stand-Nr. _____

Freigelände / Block _____

USt-Id-Nr. _____

Ansprechpartner _____

Straße / Postfach _____

E-Mail _____

PLZ / Ort / Land _____

Telefon mit Vor-/ Durchwahl _____

Telefax mit Vor-/ Durchwahl _____

Die Infrastruktur auf dem Messegelände ermöglicht, über die in den Vordrucken 6.1–6.2 angeführten Positionen hinaus, die Bereitstellung zusätzlicher interessanter Kommunikationsleistungen. Sie können detaillierte Informationen zu diesen Produkten bei der Messe München GmbH anfordern. Bitte markieren Sie hierzu die gewünschten, nachfolgend aufgeführten Leistungen und senden uns diesen Vordruck an die o.g. Adresse; wir informieren Sie gerne.

- Kommunikationsverbindungen innerhalb des Messegeländes**
(z.B. Verbindung zwischen Ständen)
- Kommunikationsverbindungen zum Messegelände**
(z.B. PMx-Anschlüsse, Datendirekt-/Standardfestverbindungen)
- Video-Konferenzeinrichtungen**

■ Kommunikationsverbindungen innerhalb des Messegeländes

Die Messe München GmbH stellt mit einer flächendeckenden und anwendungsneutralen Kabelinfrastruktur auf dem Messegelände eine Kommunikationsplattform zur Verfügung, die vielseitig heutige und zukünftige Kommunikationsformen/-anwendungen ermöglicht.

Durch diese Infrastruktur können festgeschaltete Verbindungen auf dem gesamten Messegelände, sowohl innerhalb eines Standes als auch zwischen verschiedenen Ständen, zur Verfügung gestellt werden.

Damit Sie Ihre Anwendungen frei gestalten können, stellt Ihnen die Messe München GmbH die hierzu erforderlichen physikalischen Verbindungen und Anschlusspunkte zur Verfügung. Hierdurch kann z.B. bei der Realisierung eines LAN (Local Area Network) der Aufwand für Ihre Standverkabelung reduziert werden.

Darüber hinaus ist die Gestaltung von virtuellen LANs möglich, wenn Sie z.B. mit zwei Ständen vertreten sind und Ihre EDV-Systeme vernetzen möchten. Die Übertragungsgeschwindigkeiten betragen im Backbone-Bereich mehrere GBit/s und im Accessbereich 100 MBit/s.

Folgende Verbindungen können zur Verfügung gestellt werden:

- Kupfer 2-/4-Draht (Anschlusstechnik RJ 45)
- Glasfaser Mono-Multimode (Anschlusstechnik E2000)

■ Zuführung externer Kommunikationsverbindungen zum Messegelände (Datendirekt-/Festverbindungen, Anschlüsse)

Zu dieser neuen Kommunikationsplattform gehört die Bereitstellung externer Verbindungen (Datendirekt-/Festverbindungen etc.) von öffentlichen Netzen entsprechender Netzbetreiber/Carrier von außerhalb des Messegeländes liegenden Standorten bis hin zu Ihrem Stand.

Kommunikationsverbindungen von außerhalb des Messegeländes liegenden Standorten dürfen von dem entsprechenden Netzbetreiber nur bis zu einem zentralen, von der Messe München GmbH festgelegten Übergabepunkt auf dem Messegelände bereitgestellt werden. Die Weiterführung derartiger Verbindungen, vom Übergabepunkt bis zu Ihrem Stand, erfolgt ausschließlich durch die Messe München GmbH über das messeeigene Netz.

Bei der Beauftragung externer Verbindungen werden Informationen über Art und Verwendungszweck benötigt. Verwenden Sie hierzu diesen Vordruck und geben Sie den gewünschten Bereitstellungstermin und Ihren Ansprechpartner für technische Rückfragen an.

Die Beauftragung des externen Verbindungsweges bis zum Übergabepunkt erfolgt dann durch die Messe München GmbH.

Die durch den Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden separat ausgewiesen und berechnet. Die Messe München GmbH übernimmt die Koordination der kompletten Bereitstellung.

■ Video-Konferenzeinrichtungen

Die Kommunikation über Video-Konferenzsysteme hat sich durchgesetzt. Es findet immer mehr Akzeptanz, auf eine schnelle, direkte und kostengünstige Unternehmens-Kommunikation zu setzen.

Die Messe München GmbH bietet Ihnen komfortable, transportable Video-Konferenzeinrichtungen auf dem Messegelände an. Sie erhalten von uns eine Komplettlösung mit den erforderlichen Anschlüssen und Komponenten mit folgenden Vorzügen:

- flexibles ISDN-Videokonferenzsystem mit vollem Funktionsumfang zu einem wirtschaftlichen Preis
- außergewöhnlich bedienungsfreundlich durch symbolorientierte Benutzeroberfläche, kabellose Infrarot-Fernbedienung und kontextbezogene Online-Hilfe
- optionaler Invers-Multiplexer zur Unterstützung von Übertragungsraten bis zu 384 kbit/s
- Unterstützung verschiedenster Konferenzsituationen bis hin zu Multipoint-Meetings

Ort / Datum _____

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers _____

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
Herrmann & Schmidt – Dienstleistungen
 Willy-Brandt-Allee 9 | 81829 München | Deutschland
 Tel. +49 89 949-24700 | Fax +49 89 949-24707
 orders@standreinigung.de | www.standreinigung.de

Aussteller _____

Halle / Stand-Nr. _____

Freigelände / Block _____

USt-Id-Nr. _____

Ansprechpartner _____

Straße / Postfach _____

E-Mail _____

PLZ / Ort / Land _____

Telefon mit Vor-/ Durchwahl _____

Telefax mit Vor-/ Durchwahl _____

■ Wichtig

Werden Bestellungen später als zwei Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 25 Prozent berechnet. Rechnungsgrundlage ist die Brutto-Ausstellungsfläche. Für nachträgliche Adressänderungen nach Rechnungserhalt wird eine Aufwandsentschädigung von 35,00 EUR pro Rechnung erhoben. Sollten sich zu reinigende Bereiche innerhalb eines verschließbaren Bereiches (z.B. Kabinen) befinden, so sind die zugehörigen Schlüssel der Vertragsfirma zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin zur Schlüsselübergabe mit der zuständigen Vertragsfirma. Der Aussteller hat einen Stromanschluss innerhalb des Standes zur Nutzung durch das Reinigungspersonal bereitzustellen. Eine Auftragsbestätigung wird an die oben angegebene E-Mail-Adresse gesendet. **Reklamationen können nur am Tag nach der Ausführung bis 10:00 Uhr anerkannt werden.** Die Vertragsfirmen sind zum Inkasso am Stand berechtigt.

■ Dienstleistung inklusive Beratung

Standgröße/m² _____

Gerne beraten wir Sie individuell vor Ort über Sonderleistungen und zusätzliche Dienstleistungen.

Bitte ankreuzen		EUR
<input type="checkbox"/> täglich	Reinigung von Möbeln, Vitrinen, Türen, Trennwänden und Zargen; Glasreinigung; Exponate, Fahrzeuge, Teppich schamponieren/extrahieren, Absatzspuren entfernen	30,50/Std.
<input type="checkbox"/> einmalig		
	Folien ausschneiden inkl. Entsorgung	0,55/m ²
	Folien ausschneiden inkl. Entsorgung und Nachreinigung der Bodenflächen	0,95/m ²
	Standreinigung nach Standparty	Zuschlag 0,50/m ²

Beratungstermin vor Ort am

Ansprechpartner/Mobilnummer

■ Standreinigung

Standgröße/m² _____

Die Reinigung erfolgt erstmals am letzten Aufbau- tag ab 18:00 Uhr und täglich nach Messeschluss.

- Einmalige Reinigung der Bodenflächen und waagerechten Oberflächen von Tischen, Stühlen und Theken
- Entleeren der Abfallbehälter und Aschenbecher
- Saugen der Textilbeläge und/oder Wischen der Hartbeläge

Für die Dauer der Veranstaltung

- Ja
 Nein, nur an folgenden Tagen _____

Preise Standreinigung:

- Erste Reinigung nach Aufbauende: 1,55 EUR/m²
 - Jede weitere Reinigung: 0,60 EUR/m² je Reinigung
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Bitte beachten: Der Mindestrechnungswert beträgt 30,00 EUR.

■ Rechnungsadresse

Rechnungsempfänger, wenn abweichend vom Aussteller:

Firma

USt-Id-Nr.

Straße/Postfach

PLZ/Ort/Land

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Ansprechpartner:

Remondis GmbH & Co. KG
Recyclinghalle bei Tor 16
Messegelände | 81829 München | Deutschland
Tel. +49 89 949-24730 | Fax +49 89 949-24739
wolfgang.lorch@remondis.de

Aussteller _____

Halle / Stand-Nr. _____

Freigelände / Block _____

USt-Id-Nr. _____

Ansprechpartner _____

Straße / Postfach _____

E-Mail _____




PLZ / Ort / Land _____

Telefon mit Vor-/ Durchwahl _____

Telefax mit Vor-/ Durchwahl _____

■ Verbindliche Bestellung von Entsorgungsleistungen

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 2.
Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Pos.	Bezeichnung	Aufbauphase		Abbauphase		EUR/Einheit
		Menge	Liefertermin	Menge	Liefertermin	
30840	120-l-Abfallsack für Mischabfälle Preis inkl. Abtransport und Entsorgung Befüllte Säcke werden vom Stand abgeholt.	_____	_____	_____	_____	14,40/Stück
		Stück	Lieferdatum	Stück	Lieferdatum	
30832	 1,5 m³ Container für Mischabfälle Preis inkl. Anlieferung und Abholung sowie Entsorgung des Container- inhalts, Container wird an den Stand geliefert und abgeholt.	_____	_____	_____	_____	196,00/Stück
		Stück	Lieferdatum	Stück	Lieferdatum	
30833	 2,5 m³ Container für Mischabfälle Preis inkl. Anlieferung und Abholung sowie Entsorgung des Container- inhalts, Container wird an den Stand geliefert und abgeholt.	_____	_____	_____	_____	262,00/Stück
		Stück	Lieferdatum	Stück	Lieferdatum	
30834	 5 m³ Container für Mischabfälle Preis inkl. Anlieferung und Abholung sowie Entsorgung des Container- inhalts, Container wird vor der Halle angeliefert und abgeholt.	_____	_____	_____	_____	388,00/Stück
		Stück	Lieferdatum	Stück	Lieferdatum	
30801	Entsorgung von Teppichboden Preis inkl. Beladen und Abtransport	_____	_____	_____	_____	2,40/m²
		m² Teppich	Lieferdatum	m² Teppich	Lieferdatum	
30805	Entsorgung von Abdeckfolie Preis inkl. Beladen und Abtransport	_____	_____	_____	_____	0,16/m²
		m² Folie	Lieferdatum	m² Folie	Lieferdatum	
30807	Entsorgung von Holz- und Spanplatten Preis inkl. Beladen und Abtransport	_____	_____	_____	_____	69,00/m³
		m³ Holz	Lieferdatum	m³ Holz	Lieferdatum	
30809	andere Abfälle	_____	_____	_____	_____	Preisabfrage
	Abfall bitte benennen: _____	m³ Abfall	Lieferdatum	m³ Abfall	Lieferdatum	

Ort / Datum _____

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers _____

■ Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Jeder Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die auf seinem Messestand anfallen, unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen. Die Messe München GmbH stellt den Ausstellern ein breites Spektrum an Leistungen zur umweltgerechten Entsorgung von Abfällen zur Verfügung. Nach Beauftragung des Entsorgungspartners der Messe München GmbH wird die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle durch diesen gewährleistet.
- 1.2 Haben Sie mit dem Standbau ein Messebauunternehmen beauftragt, informieren Sie dieses bitte über unsere Richtlinien.
- 1.3 Nach der Satzung der Landeshauptstadt München für die Entsorgung von Gewerbe- und Baustellenabfällen ist die Trennung von Abfällen in einzelne verwertbare Stoffe zwingend vorgeschrieben. Daher sind alle Aussteller und Messebaufirmen verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung zur Abfallvermeidung, Abfalltrennung sowie zur fachgerechten Entsorgung beizutragen. Einwegteppich ist zu vermeiden. Auf Einweggeschirr soll verzichtet werden.
- 1.4 Abfälle, für die keine Entsorgung durch den Entsorgungspartner beauftragt wurde, dürfen zu keiner Zeit außerhalb der angemieteten Standflächen gelagert werden. Die Lagerung leerer Kartonagen in der Halle ist grundsätzlich untersagt.
- 1.5 Das Befüllen von Abfallcontainern in den Ladehöfen ist nur den von der Messe München GmbH beauftragten Personen gestattet.

2 Abfallentsorgung während der Auf- und Abbauezeit

- 2.1 Die Bestellung von Entsorgungsleistungen erfolgt gemäß Seite 1 dieses Formblattes. Zur termingerechten Abwicklung bitten wir um Bestellung bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn.
- 2.2 Abfallsäcke (Pos. 30840) werden zum gewünschten Liefertermin angeliefert. Wird kein Liefertermin angegeben, so erfolgt die Auslieferung im Laufe des letzten Aufbautages. Die befüllten Säcke können in den Hallen verbleiben und werden dort abgeholt.
- 2.3 Container (Pos. 30832 und 30833) sind abschließbar (Vorhängeschloss nicht im Lieferumfang) und werden zum gewünschten Liefertermin an den Stand geliefert und auch dort wieder abgeholt. Container mit einem Volumen von 1,5 bzw. 2,5 m³ sind mit Rollen ausgerüstet und können von Hand bewegt werden. Container mit einem Volumen von 5 m³ können mittels Hubwagen bewegt werden und werden nur vor der Halle angeliefert und abgeholt. Die Abholung bzw. die Leerung von Containern kann direkt beim Entsorgungspartner unter +49 89 949-24740 bedarfsgerecht angemeldet werden. Lässt sich der Containerdeckel wegen Überfüllung nicht mehr schließen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 70,00 EUR (Pos. 30806) pro Container in Rechnung gestellt. Insbesondere am letzten Aufbautag ist die Messe München GmbH bzw. deren Entsorgungspartner berechtigt, befüllte Container auf Kosten des Ausstellers abzuholen, wenn dieser ohne Rückmeldung zur Abholung länger als zwei Stunden steht.
- 2.4 Abfallsäcke (Pos. 30840) und Container (Pos. 30832 bis 30834) dürfen ausschließlich mit Mischabfällen (keine gefährlichen Abfälle, keine Speisereste, keine Flüssigkeiten) befüllt werden.
- 2.5 Teppichboden (Pos. 30801) kann nach Anmeldung zur Abholung zusammengerollt oder gebündelt auf der Standfläche verbleiben. Holz und Spanplatten (Pos. 30806) sowie ggf. andere Abfälle (Pos. 30809) werden nach telefonischer Anmeldung beim Entsorgungspartner gegen Lieferschein abtransportiert. Während des Aufbaus können die gestapelten Holzabfälle bzw. Spanplatten nur VOR der Halle abgeholt werden, beim Abbau ist ein Abtransport aus der Halle möglich.
- 2.6 Für andere Abfälle, die umseitig nicht genannt sind, oder bei Bedarf größerer Container setzen Sie sich bitte für ein spezielles Angebot mit unserem Entsorgungspartner unter +49 89 949-24730 in Verbindung.
- 2.7 Am Abend eines jeden Auf- und Abbautages müssen alle Abfälle bis 20:00 Uhr aus der Halle entfernt werden.
- 2.8 Die angemieteten Flächen sind nach der vorgegebenen Abbauezeit besenrein zu verlassen. Klebebänder und Verschmutzungen sind vom Aussteller selbst oder einem von ihm beauftragten Unternehmen zu entfernen.

3 Abfallentsorgung während der Laufzeit einer Veranstaltung

- 3.1 Während der Veranstaltung werden graue Abfallsäcke für üblicherweise am Stand anfallenden Abfall an die Stände verteilt (nicht für Produktionsabfälle). Die befüllten Abfallsäcke sind abends an der Standgrenze abzustellen (bis 20:00 Uhr). Achtung! Eine Abholung am Morgen ist nicht möglich! Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Technischen Ausstellerservice.
- 3.2 Behälter für Speisereste und Altfette werden nach telefonischer Anforderung unter Tel. +49 89 949-24730 vor der Halle angeliefert. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig mit unserem Entsorgungspartner in Verbindung. Alle Behälter sind mit Rollen ausgerüstet und können von Hand bewegt werden.

Pos.-Nr.	Bezeichnung	Preis/Behälter
30824	120-l-Behälter (Platzierung auf Standfläche möglich)	14,40 EUR

4 Abrechnung von Entsorgungsleistungen und sonstige Bestimmungen

- 4.1 Bei sämtlichen Preisangaben handelt es sich um Netto-Preise, die sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.
- 4.2 Die umseitige Bestellung ist verbindlich. Bestellte Leistungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Eine Stornierung ist bis 14 Tage vor Liefertermin kostenfrei möglich. Bei Stornierungen innerhalb einer kürzeren Frist werden 50 % des Preises in Rechnung gestellt. Bei Zurückweisung bestellter Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung wird der Komplettpreis in Rechnung gestellt.
- 4.3 Rechnungsempfänger für Entsorgungsleistungen ist immer der Vertragspartner (Aussteller) der Messe München GmbH. Eine Rechnungsstellung an Dritte ist nicht möglich.
- 4.4 Der Aussteller ist verpflichtet, die Vergütung sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, auf die bestellte Leistung eine Abschlagszahlung zu verlangen. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.5 Preisänderungen durch höhere Entsorgungspreise bleiben der Messe München GmbH vorbehalten.
- 4.6 Die mietweise Überlassung von Gegenständen erfolgt nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit. Für Schäden und Verluste haftet der Aussteller. Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen werden auch die Reparaturkosten berechnet, soweit eine Wiederbeschaffung nicht erforderlich ist.
- 4.7 Es gelten zusätzlich die Technischen Richtlinien sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH.
- 4.8 Abfälle des Ausstellers, seiner Kunden und sonstigen Beauftragten, die außerhalb der Standflächen gelagert sind, ohne dass deren Entsorgung bestellt worden ist, und Abfälle des Ausstellers, die sich nach der vorgegebenen Abbauezeit noch auf dem Gelände der Messe München GmbH befinden, werden als Mischabfälle (lose Mengen; Pos. 30812) zu einem Entgelt von 90,00 EUR/m³ zzgl. MwSt. entsorgt, wobei zusätzlich noch eine gesonderte Verwaltungsgebühr (Pos. 30806) in Höhe von 70,00 EUR zzgl. MwSt. erhoben wird. Jeder angefangene Kubikmeter wird als 1 m³ berechnet. Gleiches gilt für Klebebänder oder Klebebandreste, die bis zum Ablauf der vorgegebenen Abbauezeit noch nicht von den Hallenböden entfernt worden sind.

Unser Entsorgungspartner Remondis GmbH & Co. KG steht unter Tel. +49 89 949-24730 zur Verfügung.

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
Veranstaltungsdienst (VD)
Paul Mayr GmbH & Co. KG
Messegeleände | 81823 München | Deutschland
Tel. +49 89 949-24500 | www.vd-mayr.de



Geprüft nach Service-Qualität
als Servisepartner der
Messe München International

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Die VD Mayr GmbH & Co. KG bietet Ihnen zur Bewachung des Standes und des Ausstellungsgutes folgende Leistungskategorien an.

Kategorie 1	EUR/Std.	Kategorie 2	EUR/Std.
Stand-Sonderbewachung durch qualifiziertes Bewachungspersonal (überwiegend zur Nachtzeit)	26,05 ¹⁾	Stand-Sonderbewachung durch qualifizierte Sicherheitsmitarbeiter mit Zusatzausbildung (Tages- und Nachtdienste, Tagesdienst auf Wunsch in ziviler Business-Kleidung)	27,35 ¹⁾

¹⁾ alle Preise zuzügl. MwSt. Eventuelle Zuschläge entnehmen Sie bitte der Seite 2.

Die Bewachung erfolgt generell bis zum Eintreffen des Stand-, bzw. Auf- oder Abbaupersonals. Soll die Bewachung ohne Eintreffen des Standpersonals beendet werden, bitten wir um Eintragung der gewünschten Uhrzeit in der Spalte Ende der Bewachungszeit. Bitte beachten Sie, dass gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen

Sonderwachen nur durch die von der Messe München GmbH beauftragte Wachgesellschaft (VDM) gestellt werden dürfen. Die Mindesteinsatzzeit beträgt 2,5 Stunden. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge werden nicht erhoben.

Wir benötigen eine Stand-Sonderbewachung an den nachfolgend aufgeführten Terminen.

Anzahl	Sicherheitsmitarbeiter		Beginn der Bewachungszeit			Ende der Bewachungszeit			oder Eintreffen Stand-/bzw. Auf-/Abbaupersonal
	Kat. 1	Kat. 2	Datum	/	Uhrzeit	Datum	/	Uhrzeit	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>

Bitte nennen Sie den Standleiter/Standverantwortlichen oder zuständigen Ansprechpartner vor Ort.

Name

Handy-Nr.

Die oben genannten Termine werden von VDM vorgemerkt. Änderungen der Bewachungszeiten können nur schriftlich erfolgen.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die allg. Geschäftsbedingungen des **Veranstaltungsdienstes Paul Mayr GmbH & Co. KG** (nachfolgend „die Firma“).

Besteller (wenn abweichend vom Aussteller)
Straße / Postfach / PLZ / Ort / Land

Bei Fremdbestellung (z.B. Standbauer) haftet bei Ablehnung des Auftrags bzw. der Kostenübernahme der Besteller.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Zuschläge

Für kurzfristige Bestellungen werden pro Stunde folgende Zuschläge erhoben:

8–3 Tage vor Bewachungsbeginn: 15 %

2–0 Tage vor Bewachungsbeginn: 25 %

In der Nachtsperrezeit (eine Stunde nach Messeschluss bis eine Stunde vor Messebeginn) darf sich an den Ständen, in den Hallen und im Messegelände kein Aussteller-Personal oder vom Aussteller beauftragtes Fremdpersonal aufhalten.

Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Anwesenheit eines Wachmannes grundsätzlich nicht gegeben.

Ein Vertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande. Die näheren Vertragsbedingungen können deshalb nur zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH vereinbart werden.

Die Vertragsfirma ist zum Inkasso am Stand berechtigt und führt diese auch durch.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (I)

Kaufleute/Firmen als Auftraggeber

Soweit wir für Kaufleute und Auftraggeber tätig werden, welche nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kaufleuten gleichgestellt sind, gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Für die Durchführung übernommener Aufträge werden nur zuverlässige Personen abgestellt. Alle Aufträge werden nach fachlichen Erfahrungen ausgeführt. Sonderwünsche und Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform, ebenso nachträgliche Änderungen.
2. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung eines Auftrages beziehen, sind unverzüglich der Betriebsleitung der Firma zwecks Abhilfe mitzuteilen. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos lösen, wenn er die Betriebsleitung umgehend schriftlich verständigt und diese nicht in angemessener Frist für Abhilfe gesorgt hat.
3. In Fällen höherer Gewalt ist die Firma berechtigt, Aufträge, soweit deren Ausführung unmöglich wird, zu unterbrechen oder zweckentsprechend umzustellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für die Dauer einer Unterbrechung in der Ausführung des Auftrages das Entgelt zu entrichten.
4. Die vereinbarte Vergütung ist unmittelbar nach erfolgter Dienstleistung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Ausübung von Kassendiensten ist die Firma berechtigt, in Höhe ihrer fälligen Vergütungsansprüche den entsprechenden Betrag aus den Kassenbeständen einzubehalten.
5. Die Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche der Firma sowie die **Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Auftraggebers wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche handelt.**
6. Die Firma haftet unbeschadet Ihrer Haftung aus § 276 Abs. 11 BGB nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter entstehen sollten.
Im übrigen wird die Haftung für Schäden ausgeschlossen.
7. Die Firma unterhält eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Grenzen:
 - a) bei Personenschäden bis zum Höchstbetrag von 2.000.000 EUR.
 - b) für Sachschäden bis zum Höchstbetrag von 1.000.000 EUR.
 - c) für Abhandenkommen bewachter Sachen bis zum Höchstbetrag von 500.000 EUR.
 - d) bei Vermögensschäden bis zum Höchstbetrag von 100.000 EUR.

Sie verpflichtet sich, diese Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Punkt a–d ergeben, aufrechtzuerhalten und den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung auf Anforderung zu führen.

8. **Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber nicht unverzüglich der Firma schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung durch die Firma oder deren Versicherungsgesellschaft binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.**
9. Der Auftraggeber darf Personal das ihm von der Firma gestellt wird, während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst für gleichartige Zwecke beschäftigen.

10. Der Vertrag über die Ausführung eines Auftrages ist für die Firma von dem Zeitpunkt ab verbindlich, in welchem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Ein abgeschlossenes Vertragsverhältnis gilt auch für alle etwaigen Rechtsnachfolger des Auftraggebers.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird München vereinbart.

Besondere Vereinbarungen

Zusätzliche Einsatzbedingungen A

1. Wir machen unsere Auftraggeber darauf aufmerksam, dass die in Absatz 7 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Haftungssummen nur für Schadensfälle in Frage kommen, welche durch grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter entstehen sollten. Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Abstellung von Bewachungspersonal grundsätzlich nicht gegeben.
2. Die Auftraggeber sind angehalten, das zu bewachende Gut selbst zu versichern.
3. Bei Sonderbewachungen müssen wir trotz Versicherung und Wachpersonal von Ihnen erwarten, dass besonders wertvolle Stücke nicht offen und ungesichert im Wachbereich belassen werden; treffen Sie bitte entsprechende Vorkehrungen. Bei Ausstellungsständen empfiehlt es sich, alle Waren und Ausstellungsstücke so gut als möglich durch Vorsichtsmaßnahmen zu schützen. Abdecken, Befestigen oder Zusammenhängen etc. erhöht die Sicherheit für die Gegenstände. Auf keinen Fall Bargeld im Ausstellungsstand oder Wachbereich belassen und absperrbare Räume, Schränke, Vitrinen und dergleichen verschlossen halten.
4. Reklamationen oder Schadensfälle die unseren Dienst betreffen, bitten wir unverzüglich an unsere Dienstleitung oder unsere Leitstelle zu melden. Zu spät oder erst nach Auftragsende eingehende Meldungen können üblicherweise nicht mehr bearbeitet und anerkannt werden!

Zusätzliche Einsatzbedingungen B

1. Unser Personal, das meist nur gelegentlich und auf kurze Zeit an einem Dienstoff eingesetzt ist, kann naturgemäß mit den örtlichen Anlagen nicht so genau vertraut sein. Dies gilt besonders für Lokalitäten. Wir bitten deshalb alle Veranstalter, einen von uns abgestellten Mann soweit als notwendig einzuweisen. Beim Einsatz mehrerer Leute ist von uns ein Dienstleiter benannt, dem Sie Ihre Anordnungen geben sollten.
2. Ihre Weisungsbefugnis als Auftraggeber oder Veranstalter ist für unseren Einsatz selbstverständlich, jedenfalls solange sich diese im Rahmen des Üblichen und Zumutbaren bewegt. Natürlich tragen Sie für die von Ihnen gegebenen Anweisungen auch die Verantwortung. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie, besonders auch in kritischen Situationen, Ihre Weisungen möglichst nur über den Ihrem Dienst zugeteilten Obmann/Dienstleiter geben.
3. Unsere Leute haben Anweisung, Sie im Dienst nach bester Möglichkeit in der Bewachung und Durchführung der Vorschriften von Polizei – Kreisverwaltungsreferat – Feuerpolizei – Jugendamt – und anderer einschlägiger Instanzen zu unterstützen. Wir sind bestrebt, unsere Mannschaft so gut als möglich im großen Rahmen informiert zu halten und sind überzeugt, dass dadurch bei den Veranstaltungen mancher Ärger erspart bleibt. Allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass eine Verantwortlichkeit den Behörden gegenüber weder unsere Firma noch unser Personal übernehmen kann, sondern dies Sache des Veranstalters bzw. Hausherrn ist.

Zusätzliche Einsatzbedingungen C

1. Für diese Bestellung hat der Auftraggeber die Personalstärke selbst festgelegt und ist demzufolge auch für die Einsatzplanung verantwortlich. Mängel und Fehler, die sich im Dienstablauf aufgrund personeller Unterbesetzung ergeben, sind demnach nicht dem Veranstaltungsdienst anzulasten.

Die Durchführung und Beachtung aller amtlichen Auflagen und Vorschriften für den Veranstaltungsort obliegt alleine dem Auftraggeber.

Sie haben als Auftraggeber Weisungsbefugnis für unseren Einsatz, jedenfalls solange sich dies im Rahmen des üblichen und zumutbaren bewegt. Selbstverständlich tragen Sie für die von Ihnen gegebenen Anweisungen auch die Verantwortung. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie, besonders in kritischen Situationen, Ihre Weisungen möglichst nur über unseren Obmann/Dienstleiter geben und gegebenenfalls auch mit diesem abstimmen.

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
Eine der unten aufgeführten Vertragsfirmen der
Messe München GmbH

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir beauftragen den nachstehend gekennzeichneten Vertragsspediteur der Messe München GmbH und bitten um Weiterleitung:

Schenker Deutschland AG
Messegelände, Tor 21 | 81829 München
Tel. +49 89 949-24300 | Fax +49 89 949-24339
www.dbschenker.com/de | fairs.muenchen@dbschenker.com

Kühne + Nagel (AG & Co.) KG
Messegelände, Tor 21 | 81829 München
Tel. +49 89 949-24400 | Fax +49 89 949-24409
www.kuehne-nagel.com | exposervice.muenchen@kuehne-nagel.com

Wir benötigen zum Ab-/Aufladen bzw. Montieren/Demontieren unserer Exponate und Ausstellungsgegenstände die nachstehenden Hebezeuge:

		max. Stückgewicht	Einsatztag	Beginn Uhrzeit	Einsatzdauer Std.
Stapler	Tragkraft t				
Autokran	Tragkraft t				
Sonstiges					

Die o.g. Messespediteure haben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gabelstaplern und Autokranen.
Es ist uns bekannt, dass wir bei verspäteter Anmeldung zur Anlieferung/Abholung bei Auf-/Abbau mit erheblicher Verzögerung und höheren Kosten rechnen müssen.

Lagerung von Waren/Gütern

	Abholtag	Stunde	Anzahl Colli/m ³
Leergut (siehe Erläuterungen auf Seite 2)			
Vollgut (siehe Erläuterungen auf Seite 2)			

Einen Auszug aus den Speditionsentgelten finden Sie auf Seite 2.

Ich bin Unternehmer im Sinne des UStG (siehe USt-Id-Nr. im Anschriftsfeld).

Ich bin nicht Unternehmer im Sinne des UStG.

Der Vertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und dem vorstehend gekennzeichneten Vertragsspediteur der Messe München GmbH zustande.
Von den auf Seite 2 aufgeführten Bedingungen der Messespediteure haben wir Kenntnis genommen.

Abweichende Rechnungsanschrift

Besteller (wenn abweichend vom Aussteller) Straße / Postfach

PLZ / Ort / Land

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Bedingungen der Messespediteure

- a) Für alle Aufträge der Aussteller an die Messespediteure gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung. Informationen über die Speditionsentgelte für Messen und Ausstellungen liegen bei den aufgeführten Messespeditionen aus und werden auf Anforderung zugestellt. Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand ist München. Bei Bestellung der Kräne und Hubstapler ist zu beachten, dass die Messespediteure nur im Rahmen der ADSp eine Haftung übernehmen. Es wird daher dringend zum Abschluss einer Transport- und Montageversicherung geraten.
- Für alle Schäden und Folgeschäden, die durch unrichtige Gewichtsangaben (Einzelgewichte) entstehen, haftet ausschließlich der Aussteller.**
- b) Die Messespediteure können nach erfolgter Auftragserteilung unter Wahrung der Interessen des Ausstellers in Eilfällen nach ihrem Ermessen handeln, wenn von Seiten des Ausstellers kein Beauftragter am Stand anwesend ist. Dieses gilt auch beim Einsatz der Kräne und Hubstapler. Auch die nicht bescheinigten Leistungen müssen in besonderen Fällen, falls der Einsatz im Interesse des Gutes erforderlich war, nach den Speditionsentgelten honoriert werden.
- c) Die Haftung der Messespediteure endet mit dem Abstellen der Ausstellungsgüter im Stand des Ausstellers, auch dann, wenn der Aussteller oder sein Beauftragter nicht anwesend ist; beim Rücktransport beginnt sie erst mit der Abholung der im Stand vorhandenen Güter, auch dann, wenn die Versandpapiere schon vorher im Büro der Messespediteure abgegeben wurden. Eine Überlagernahme durch die Messespediteure erfolgt nur auf besonderen Auftrag und gegen Entgelt.

■ Auszug

Auszug aus den offiziellen Speditionsentgelten für den Messeplatz München		EUR
3,0 t Gabelstapler	je Std.	105,00
5,0 t Gabelstapler	je Std.	115,00
30 t Kran	je Std.	180,00
40 t Kran	je Std.	195,00
Leergutlagerung	je Kollo und angefang. m ³	44,50
Vollgutlagerung	je Kollo und angefang. m ³ /100 kg	62,00

(Änderungen vorbehalten)

Angefangene halbe Einsatzstunden werden voll berechnet; An- und Abfahrzeiten sowie Rüstzeiten für Teleskopkräne zählen zur Einsatzzeit. Für Geräte wird ein Minumeinsatz von 1 Stunde berechnet, bei Leergut ein Minimum von 2 m³, bei Vollgut ein Minimum von 2 m³ oder 200 kg (1 m³ entspricht 100 kg).

■ Anlieferung von Warensendungen direkt an Ihren Stand

Wenn Sie Warensendungen für Ihren Stand adressieren, so bitten wir Sie folgende Daten auf der Sendung anzugeben bzw. Ihrem Spediteur mitzuteilen:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
- Standnummer Ihres Messestandes
- Ausstellername
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Messe München GmbH keine für Ausstellungsstände/Dritte bestimmte Warensendungen in Empfang nehmen. Dies kann nur durch den Aussteller oder durch von ihm autorisiertes Personal erfolgen.

- d) Speditionsrechnungen sind sofort und ohne Abzug innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Da es sich bei den Rechnungen in den meisten Fällen um Barvorlagen handelt, ist diese Zahlungsfrist unbedingt einzuhalten. Die Messespeditionen sind berechtigt, die Auslagen und Gebühren während der Laufzeit der Veranstaltung zu kassieren, zumindest in Form einer Akontozahlung.

■ Erläuterungen

1. Als **Leergut** können nur tatsächlich leere Packstücke bezeichnet und berechnet werden. Das Verpackungsmaterial muss transportfähig, gegebenenfalls gebündelt, am Stand bereitgestellt werden. Der Preis bezieht sich ausschließlich auf Leergut. Für im Leergut verbliebenes Vollgut besteht keine Haftung.
2. Alle Leergüter/Packmittel müssen mit Anschrift der Firma, Halle und Standnummer bezeichnet sein, da sonst eine ordnungsgemäße Rückführung nicht gewährleistet werden kann.
3. Der Einsatz von Hebefahrzeugen und Mietkränen ist nur über die offiziellen Messespediteure gestattet. In besonderen Fällen hat zusätzlich eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Hauptabt. Techn. Ausstellerservice, zu erfolgen.
4. **Die auf Seite 1 genannten Angaben werden für eine ordnungsgemäße Abwicklung dringend benötigt. Um sorgfältige Ausführung wird gebeten.**
5. Bei mehrtägigen Einsätzen bitten wir um separate Bestellung per Fax.

■ Überstundenzuschläge Personal

Zeitraum	%
Montag bis Freitag von 17:00–20:00 Uhr	25
Samstag bis 20:00 Uhr	25
Montag bis Samstag ab 20:00 Uhr	50
Sonntag bis 20:00 Uhr	50
Sonntag ab 20:00 Uhr, Feiertag ganztägig	100

Alle Preise zzgl. Speditionsversicherung/Hakenlastversicherung und gesetzlicher MwSt.

Die kompletten Speditionsentgelte für den Messeplatz München erhalten Sie bei unseren Servicepartnern unter den umseitig angegebenen Kontaktdaten.

■ Hierzu bieten unsere Messespediteure Ihnen folgenden Leistungen an:

- Annahme und Einlagerung von Warenlieferungen bis zum Eintreffen des Aufbaupersonals
- Lieferservice an den Stand
- Einlagerung von Leergut und Anlieferung zum Abbau
- Einlagerung Ihrer Güter nach Veranstaltungsende bis zum Versandtermin

Weitere Informationen zu den Speditionsleistungen der Messespediteure erhalten Sie auf der Seite 1 dieses Vordruckes.

Wir empfehlen unseren Ausstellern während des Auf-/Abbaus keine Warenlieferungen/Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren. Gegebenenfalls erforderliches Wachpersonal können Sie mit Vordruck 9.1 bestellen.

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
Eine der unten aufgeführten Vertragsfirmen der
Messe München GmbH

Aussteller _____

Halle / Stand-Nr. _____

Freigelände / Block _____

USt-Id-Nr. _____

Ansprechpartner _____

Straße / Postfach _____

E-Mail _____

PLZ / Ort / Land _____

Telefon mit Vor-/ Durchwahl _____

Telefax mit Vor-/ Durchwahl _____

Wir beauftragen die nachstehend gekennzeichnete Vertragsfirma der Messe München und bitten um Weiterleitung:



Materiallift

Gardemann Arbeitsbühnen GmbH
Stahlgruberring 21 | 81829 München
Tel. +49 2802 9490 | Fax +49 2802 949349
Mobil +49 175 5801329
info@gardemann.de | www.gardemann.de

Roggermaier Arbeitsbühnen
Benzstraße 10 | 85551 Kirchheim
Tel. +49 89 905006-0 | Fax +49 89 905006-55
Messe-Hotline +49 89 905006-25
vertrieb@roggermaier.de | www.roggermaier.de
*Mietpreis/EUR zzgl. MwSt. pro Tag bei zusammenhängender Mietdauer

Wir bestellen folgende Arbeitsbühne(n):

Typ/Arbeitsbühne	1-2 Tage*	ab 3 Tage*	Aufbau Datum/Uhrzeit		Abbau Datum/Uhrzeit	
			Anzahl	von bis	Anzahl	von bis
Material-Lift bis 6,00 m	110,00	71,00				
Material-Lift bis 7,50 m	129,00	81,00				
Personal-Lift bis 9,40 m	148,00	114,00				
Personal-Lift bis 11,00 m	182,00	125,00				
Personal-Lift bis 13,50 m	205,00	144,00				
Scheren-Bühne bis 8,00 m	164,00	124,00				
Scheren-Bühne bis 10,00 m	195,00	156,00				
Scheren-Bühne bis 12,00 m	241,00	182,00				
Gelenk-Teelift bis 14 m	310,00	227,00				
Gelenk-Teelift bis 16 m	415,00	306,00				
Teelift bis 16 m	415,00	306,00				
Teelift bis 20 m	446,00	330,00				
Teelift bis 22 m	466,00	348,00				
Teelift bis 25 m	539,00	410,00				

Ist eine kurzfristige Bereitstellung von Arbeitsbühnen erforderlich (Lieferung innerhalb von vier Stunden nach Eingang der Bestellung), so wird ein Transportzuschlag von 83,00 EUR pro gelieferter Arbeitsbühne erhoben. Für kurzfristige Stornierung bei Geräteanlieferung wird eine Gebühr von 48,00 EUR/Gerät berechnet. Weitere Gerätetypen, Sondergeräte, Kurzeinsätze etc. auf Anfrage.

Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Aussteller) _____

Ansprechpartner für Rückfragen bzw. beim Auf-/Abbau vor Ort, Tel.-Nr. _____

Ein Vertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande. Die näheren Vertragsbedingungen können deshalb nur zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH vereinbart werden.

Die Vertragsfirmen sind zum Inkasso am Stand berechtigt. Bitte beachten: Die Zahlung kann vor Ort bar, mit EC-Karte oder Kreditkarte bei Übergabe der Geräte erfolgen. Alternativ ist eine Vorabüberweisung möglich; dazu benötigen wir jedoch den Überweisungsbeleg.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die von der Messe München GmbH angebotenen Arbeitsbühnen-/Hilfte auf dem Messegelände eingesetzt werden dürfen.

Ort / Datum _____

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers _____

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:

Neumann & Müller GmbH & Co. KG
Wettersteinstraße 1 | 82024 München | Deutschland
Tel. +49 89 500361510 | Fax +49 89 500361599
Messe.Muenchen@NeumannMueller.com | www.NeumannMueller.com
Messebüro: Im Atrium vor Halle B1

Aussteller _____

Halle / Stand-Nr. _____

Freigeplände / Block _____

USt-Id-Nr. _____

Ansprechpartner _____

Straße / Postfach _____

E-Mail _____

PLZ / Ort / Land _____

Telefon mit Vor-/ Durchwahl _____

Telefax mit Vor-/ Durchwahl _____

**Wir bestellen zu den genannten Mietbedingungen (bitte beachten Sie, dass Ihre Unterschrift auf Seite 3 erforderlich ist):
Alle Preise gelten inkl. Materialmiete, Lieferung sowie Auf- und Abbau in EUR zuzüglich MwSt.**

■ LCD-Displays auch für Logodarstellung und Standbildpräsentation geeignet

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage
	01	27"/68 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 135,00	<input type="checkbox"/> 185,00	<input type="checkbox"/> 190,00	<input type="checkbox"/> 195,00	<input type="checkbox"/> 205,00
	02	32"/82 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 215,00	<input type="checkbox"/> 265,00	<input type="checkbox"/> 280,00	<input type="checkbox"/> 290,00	<input type="checkbox"/> 295,00
	03	40"/102 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 230,00	<input type="checkbox"/> 310,00	<input type="checkbox"/> 330,00	<input type="checkbox"/> 345,00	<input type="checkbox"/> 360,00
	04	46"/117 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 290,00	<input type="checkbox"/> 380,00	<input type="checkbox"/> 430,00	<input type="checkbox"/> 460,00	<input type="checkbox"/> 475,00
	05	55"/139 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 345,00	<input type="checkbox"/> 470,00	<input type="checkbox"/> 510,00	<input type="checkbox"/> 540,00	<input type="checkbox"/> 570,00
	06	60"/152 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 425,00	<input type="checkbox"/> 600,00	<input type="checkbox"/> 650,00	<input type="checkbox"/> 680,00	<input type="checkbox"/> 710,00
	07	70"/178 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 545,00	<input type="checkbox"/> 700,00	<input type="checkbox"/> 750,00	<input type="checkbox"/> 780,00	<input type="checkbox"/> 810,00
	08	75"/190 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 600,00	<input type="checkbox"/> 770,00	<input type="checkbox"/> 825,00	<input type="checkbox"/> 870,00	<input type="checkbox"/> 905,00
	09	80"/203 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 800,00	<input type="checkbox"/> 900,00	<input type="checkbox"/> 1.145,00	<input type="checkbox"/> 1.280,00	<input type="checkbox"/> 1.390,00
	10	90"/228 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 1.600,00	<input type="checkbox"/> 2.385,00	<input type="checkbox"/> 2.620,00	<input type="checkbox"/> 2.855,00	<input type="checkbox"/> 2.995,00
	11	95"/241 cm, LCD-Display, 16:9, Full HD 1.920 x 1.080	<input type="checkbox"/> 2.095,00	<input type="checkbox"/> 3.185,00	<input type="checkbox"/> 3.515,00	<input type="checkbox"/> 3.845,00	<input type="checkbox"/> 4.090,00

Displays in den Größen 32", 40", 46", 55" und 65" auch als Touch-Display erhältlich.

■ Zubehör & Zuspieler

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage
	12	Standfuß, höhenverstellbar für Displays 40"-60"	<input type="checkbox"/> 55,00	<input type="checkbox"/> 110,00	<input type="checkbox"/> 140,00	<input type="checkbox"/> 170,00	<input type="checkbox"/> 190,00
	13	Standfuß für Displays bis 90"	<input type="checkbox"/> 85,00	<input type="checkbox"/> 140,00	<input type="checkbox"/> 165,00	<input type="checkbox"/> 185,00	<input type="checkbox"/> 195,00
	14	DVD-Player	<input type="checkbox"/> 10,00	<input type="checkbox"/> 15,00	<input type="checkbox"/> 15,00	<input type="checkbox"/> 20,00	<input type="checkbox"/> 20,00
	15	SD Card / USB Player / BluRay Player	<input type="checkbox"/> 35,00	<input type="checkbox"/> 45,00	<input type="checkbox"/> 45,00	<input type="checkbox"/> 50,00	<input type="checkbox"/> 50,00

16	Laptop 15"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		125,00	165,00	190,00	205,00	215,00
17	Mac Mini, z.B. Dual-Core i5 2.5 GHz / 4 GB Graphics / 500 GB HD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		125,00	185,00	225,00	250,00	265,00

Hinweis: Artikel 12–17 nur in Verbindung mit Artikeln 1–11

■ PC Technik

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage
	18	Laptop 15"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			165,00	225,00	255,00	275,00	295,00
	19	Laptop 17"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			175,00	240,00	280,00	300,00	320,00
	20	MacBook Pro 15"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			170,00	260,00	310,00	335,00	360,00
	21	Mac Mini, z.B. Dual-Core i5 2.5 GHz / 4GB Graphics / 500GB HD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			165,00	225,00	255,00	285,00	315,00
	22	All-in-One-PC, 21,5"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			150,00	220,00	275,00	295,00	315,00
	23	iMac 21,5"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			170,00	260,00	310,00	335,00	360,00
	24	iMac 27"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			195,00	295,00	350,00	380,00	395,00
	25	* Pos. 18–24 zzgl. Aufspielung/Bereitstellung Windows u./o. Office à 25,00 je Rechner					

Weitere PC Technik und iPads auf Anfrage

■ Führungsanlage/Dolmetschtechnik

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage
	26	Audio Guide (Personenführungsanlage) 1 x Sender + 20 x Empfänger (inkl. Kopfhörer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			230,00	410,00	470,00	520,00	560,00

Weitere Dolmetsch- und Konferenztechnik auf Anfrage

■ Beschallungssysteme

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage
	27	A Kompaktsystem, 1 Aktivlautsprecher inkl. Hand-Funkmikro, CD-Player, Stativ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			170,00	240,00	270,00	280,00	290,00
	28	B Anlage klein, für ca. 40 m², 2 Lautsprecher, inkl. 1 Funkmikro	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			310,00	410,00	475,00	520,00	570,00
	29	C Anlage mittel, für ca. 60 m², 2–4 Lautsprecher, inkl. 1 Funkmikro	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			450,00	565,00	645,00	690,00	730,00
	30	Zusatz-Funk-Mikrofon, Handsender/Headset	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			50,00	90,00	115,00	140,00	160,00
	31	DJ-Set, bestehend aus 2 x CDJ oder 2 x MKII, 1 x DJM	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			160,00	300,00	390,00	420,00	450,00
		Individuelle Konfiguration auf Anfrage					auf Anfrage

■ Projektoren

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	
	32	LCD Projektor 4:3, 1.024 x 768, 2.500 ANSI Lumen, < 2 kg	<input type="checkbox"/> 130,00	<input type="checkbox"/> 210,00	<input type="checkbox"/> 240,00	<input type="checkbox"/> 260,00	<input type="checkbox"/> 280,00	
	33	LCD Projektor 16:9 Full HD 1.920 x 1.080, 4.000 ANSI Lumen, 3,4 kg	<input type="checkbox"/> 310,00	<input type="checkbox"/> 500,00	<input type="checkbox"/> 620,00	<input type="checkbox"/> 700,00	<input type="checkbox"/> 750,00	
	34	mobile Leinwand, 16:9, 1,80 x 1,02 m, Aufpro	<input type="checkbox"/> 120,00	<input type="checkbox"/> 160,00	<input type="checkbox"/> 180,00	<input type="checkbox"/> 200,00	<input type="checkbox"/> 210,00	
	35	Leinwand, 16:9, 2,28 x 1,33 m, Auf-/Rückpro	<input type="checkbox"/> 185,00	<input type="checkbox"/> 265,00	<input type="checkbox"/> 315,00	<input type="checkbox"/> 350,00	<input type="checkbox"/> 380,00	
	36	weitere Projektoren und Leinwände	auf Anfrage					

■ Steglos-Displays Beispielkonfiguration

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	3 Tage	4 Tage	5 Tage	
	37	Steglos LCD 46", 2 x 2 Displays, 2,05 x 1,16 m	<input type="checkbox"/> 2.995,00	<input type="checkbox"/> 3.625,00	<input type="checkbox"/> 3.990,00	
	38	Steglos LCD 46", 3 x 3 Displays, 3,08 x 1,74 m	<input type="checkbox"/> 6.190,00	<input type="checkbox"/> 7.390,00	<input type="checkbox"/> 8.120,00	

■ LED

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung
	39	Für Ihren individuellen Bedarf erstellen wir selbstverständlich gerne ein kostenfreies Angebot.

■ Licht & Traversen

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung
	40	Für Ihren individuellen Bedarf erstellen wir selbstverständlich gerne ein kostenfreies Angebot.

Sie erreichen uns telefonisch unter **+49 89 500361510** oder per Mail unter **Messe.Muenchen@NeumannMueller.com**.

Zu einer Beratung rufen wir Sie gerne an unter folgender Telefonnummer:

Bei kurzfristigen Bestellungen können evtl. zusätzliche Transportkosten und ein Verspätungszuschlag berechnet werden.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Neumann&Müller GmbH & Co. KG.

Bitte reichen Sie bei Ihrer Bestellung einen Standplan mit geplanten Positionen der Technik sowie der Stromverteilung ein.

Nach Eingang Ihrer Bestellung nehmen wir umgehend mit Ihnen Kontakt auf, um alle notwendigen Detailfragen zu klären.

Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen gerne eine Versicherung. Bei Verlust haftet der Mieter.

Weitere Präsentationstechnik erhalten Sie auf Anfrage. Wir beraten Sie gerne in unserem Messebüro oder telefonisch.

Ein Vertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande. Die näheren Vertragsbedingungen können deshalb nur zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH vereinbart werden.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:

Käfer Service GmbH – Messegastronomie
Am Messesee 4 | 81829 München | Deutschland
Tel. +49 89 949-24200 | Fax +49 89 949-24209
messe.catering@feinkost-kaefer.de | www.feinkost-kaefer.de

Aussteller _____

Halle / Stand-Nr. _____

Freigelände / Block _____

USt-Id-Nr. _____

Ansprechpartner _____

Straße / Postfach _____

E-Mail _____

PLZ / Ort / Land _____

Telefon mit Vor-/ Durchwahl _____

Telefax mit Vor-/ Durchwahl _____

Mobilfunknummer während der Messe _____

Wir bestellen zu den genannten Lieferbedingungen (bitte beachten Sie, dass Ihre Unterschrift auf Seite 4 erforderlich ist):

Nachstehende Bestellung – im Namen und auf Rechnung des oben genannten Ausstellers – wird gültig nach Auftragsbestätigung der Käfer Service GmbH – Messegastronomie.

Bitte liefern Sie am _____ Uhrzeit frühestens: _____ spätestens: _____
Die Getränke und das Equipment für Ihr tägliches Standcatering liefern wir Ihnen am letzten Aufbau- und Abbau-Tag.

Herzhafte Snacks

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Körnige Gourmet Canapés belegt mit:*	Stück	3,30
	Shrimps & Cocktailsauce ^{A,D,E,G}		
	Räucherlachs mit Dillsahne ^{5,C,D,G}		
	Parmaschinken mit Melone ^{5,6,D,G,H}		
	Coppaschinken mit Olivenfrischkäse ^{5,6,D,G,H,J}		
	Antipasti mit getrockneten Tomaten ^{D,G,H,J}		
	Französischer Weichkäse mit Trauben ^{D,G}		
	Tomate und Mozzarella mit Pesto ^{D,G}		
	Pastrami vom Rind mit Mango Chutney ^{5,6,D,G,J}		
	Roastbeef mit Remouladensauce ^{A,D,G,J}		
	Kräuterfrischkäse mit Schnittlauch ^{D,G}		
	Obazda nach altbayerischer Art ^{D,G}		
	Backfrische „Partybrötchen“ belegt mit:*	Stück	3,30
	Räucherlachs & Meerrettich ^{5,C,D,G}		
	Gekochtem Beinschinken mit Gurke ^{5,D,G}		
	Geräuchertem Putenbrustfilet ^{D,G}		
	Französischem Weichkäse ^{5,6,D,G}		
	Mini-Laugensemmel mit Obazda ^{D,G}		
	Körnige Käsestangen belegt mit:*	Stück	3,50
	Tilsiter mit Gurke & Tomate ^{A,D,G}		
	Pastrami vom Rind mit Röstzwiebeln & Gewürzgurke ^{5,6,A,D,G}		
	Feinem Leberkäse & bayerischem Krautsalat ^{5,6,D,G}		

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Saftiges Kartoffelbrot-Sandwich belegt mit:*	Stück	3,50
	Italienischem Schinken & Rucola ^{5,6,D,G,H}		
	Geräucherter Putenbrust & Coleslaw-Salat ^{5,6,D,G,J}		
	Salami & Frischkäse ^{5,6,D,G}		
	Tomate & Mozzarella mit Pesto ^{D,G,H}		
	Käfers Weizenlöloli gefüllt mit:*	Stück	2,10
	Hähnchen, Curry & Ananas ^{A,B,D,G,H,J,K,L,M}		
	Hummus & Falafel ^{D,F}		
	Käse, Gemüse & Ei ^{A,D,G,H,J,K}		
	Geräucherte Putenbrust, Rosmarin & Aprikose ^{5,6,A,D,G,H,J}		
	Räucherlachs & Wasabi ^{5,A,C,D,G,J,K}		
	Rindfleisch, Red Curry & Zitronengras ^{A,B,D,G,J,M}		
	Thunfisch & Olive ^{A,C,D,G,J,K}		
	Tomaten, Mozzarella & Pesto ^{D,G,H}		
	Herzhaftes „Pain Carré“ belegt mit:*	Stück	2,40
	Räucherlachs, Schnittlauch & Meerrettich ^{5,C,D,G}		
	Kochschinken & Kräuterfrischkäse ^{5,6,D,G}		
	Putenschinken & Guacamole ^{5,6,A,D,G}		
	Salami & Olivenfrischkäse ^{5,6,D,G}		
	Pastrami & Peppersweet-Frischkäse ^{5,6,D,G}		
	Emmentaler Käse & Schnittlauch ^{D,G}		
	Leberkäse mit süßem Senf ^{5,6,D,G}		

*Mindestbestellmenge: 10 Stück pro Sorte & Belag
Änderung der Produkte vorbehalten

Herzhafte Snacks

Menge	Bezeichnung	EUR
Internationales Fingerfood*		
	Bacalaobällchen (Stockfisch) mit Kräuterdip ^{A,C,G}	0,80
	Mini-Croustaden mit Lachstartar & Dill ^{A,C,D,G}	3,20
	Garnelen-Tempura mit Wasabimayonnaise ^{A,B,E,G,L,M}	3,20
	Spieß von bayerischen Käsespezialitäten und bunten Trauben ^G	2,10
	Tomaten-Mozzarella-Spieß mit Basilikum ^{G,H}	3,20
	Tête de Moine mit Feigensenf auf Pumpernickeltaler ^{D,G}	3,20
	Pikant mariniertes Hühnchen-Paprika-Spieß ^{5,A,D,G,H,M}	2,70
	Fleischpflanzerl mit Sauce BBQ ^{1,2,5,10,A,D,G}	2,70
	Mini Schnitzel von der Maispoularde mit Cocktaildip ^{A,D,G}	2,70
Herzhaftes Fingerfood aus der Backstube*		
	Blätterteigkonfekt:	
	– mit Beinschinken & Käse ^{1,4,5,6,11,A,D,G}	0,80
	– mit Bergkäse ^{4,A,D,G}	0,80
	– mit Lachs ^{3,4,A,C,D,G}	0,80
	Mini-Quiche:	
	– „Lorraine“ mit Speck & Zwiebeln ^{A,D,F,G,H,J}	2,80
	– mit sonnengereiften Tomaten & Lauch ^{A,D,F,G,H,J}	2,80
	– mit Spinat & Feta ^{A,D,F,G,H,J}	2,80
	Windbeutel mit französischem Emmentaler Käse gebacken ^{D,G}	0,70

Süße Verführung aus der Patisserie*

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Französische „Macarons“ ^{3,A,D,G,H}	Stück	2,30
	Petit Fours, gemischt ^{3,A,D,G,H}	Stück	2,30
	Saisonale Obst-Fours, gemischt ^{A,D,G,H}	Stück	3,00
	Mini-Plunder ^{A,B,D,G,H}	Stück	1,70
	Mini-Muffins, gemischt ^{A,B,D,G,H}	Stück	1,60
	Muffins, verschiedene Sorten gemischt ^{A,B,D,G,H}	Stück	2,50
	Süß gefüllte Mini-Croissants ^{A,B,D,G,H}	Stück	1,50
	Backfrischer Blechkuchen, ca. 6 x 6 cm ^{A,B,D,G,H}	Stück	2,00

*Mindestbestellmenge: 10 Stück pro Sorte & Belag
Änderung der Produkte vorbehalten

Frisch & Fruchtig

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Dekorativer Obstkorb mit frischem Handobst der Saison (ca. 3,5 kg)	Stück	32,00
	Frischer Obstsalat im Glas*	Stück	3,60

Aus der Backstube*

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Knusprige Weizenbrötchen ^D	Stück	0,70
	Brezn ^D	Stück	0,90
	Butterbrezn ^{D,G}	Stück	1,90
	Mini-Brezn ^D	Stück	0,75
	Mini-Butterbrezn ^{D,G}	Stück	1,65
	Französische Butter-Croissants ^{A,D,G}	Stück	1,60

Snacks für Zwischendurch

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Teegebäck (verpackt) ^{2,3,A,D,G,H}	1,0 kg	17,00
	Erdnüsse, gesalzen ^{B,H}	1,0 kg	16,00
	Salzletten ^{D,L}	75 g	1,25
	Paprikachips ^{3,D,G}	200 g	3,00
	Mini-Schokoriegel ^{2,A,B,D,G,H}	1,5 kg	25,00

Würstl

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Münchener Weißwurst (Pkg. mit 7 Port.) ³	Pkg.	25,00
	Wiener Würstchen (Pkg. mit 10 Port.) ^{5,6,J}	Pkg.	25,00

inkl. süßem oder mittelscharfem Senf

Suppen

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Saisonale Cremesuppe mit Buttercroûtons (vegetarisch) ^{D,G,J}	pro l	15,00
	Münchener Kartoffelsuppe mit Speckwürfeln & Majoran ^{D,G,J,5,6}	pro l	15,00
	Pikante Kesselgulaschsuppe mit feinstem Rindfleisch ^{D,G,J,5,6}	pro l	20,00

Mindestbestellmenge pro Suppe: 5 Liter

Aus Qualitätsgründen werden die Würstchen und Suppen kalt, in einem Einwegbehälter, angeliefert. Sie sind von Ihnen selbst zu erhitzen. Sollten Sie nicht über das entsprechende Equipment verfügen, bieten wir Ihnen dieses gerne separat mit an.

Kaffee & Co

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Kaffeevollautomat	Preis auf Anfrage	
	Kaffeebohnen	1 kg	35,00
	Espressobohnen	1 kg	35,00
	Kaffeemaschine für Filterkaffee**	Stück	69,00
	Kaffeepulver (Burkhof)	10 x 70 g	19,00
	Lavazza matinée** (nur für Kaffee & Espresso, Tab-System)	Stück	75,00
	Kaffeetabs Lavazza	100 Stück	98,00
	Espressotabs Lavazza	100 Stück	98,00
	Wasserkocher**	Stück	30,00
	Ronnefeldt Teavelope, Earl Grey	25 Beutel	9,50
	Ronnefeldt Teavelope, Camomile (Kamille)	25 Beutel	9,50
	Ronnefeldt Teavelope, Classic Green	25 Beutel	9,50
	Ronnefeldt Teavelope, Red Berries	25 Beutel	9,50
	Ronnefeldt Teavelope, Mountain Herbs	25 Beutel	9,50
	Portionskaffeesahne	240 Stück	12,50
	H-Milch, 1,5 %	1,0 l	2,00
	Portionszucker	1000 Stück	25,00

**Mietgebühr pro Messe

Getränke

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
Frisch gepresste Säfte & Co. (bis 6 °C gekühlt 2 Tage haltbar) Mindestbestellmenge: pro Sorte pro Tag 6 Liter Wir bitten um Vorbestellung für die gesamte Messelaufzeit.			
	Orangensaft	1,0 l	12,00
	Kiwirun (Kiwi, Apfel)	1,0 l	12,00
	Orient Express (Brombeere, Himbeere, Orange)	1,0 l	12,00

Erfrischungsgetränke		1 Kiste à	
	Gerolsteiner Medium Gourmet	24 x 0,25 l	23,00
	Gerolsteiner Medium Gourmet	12 x 0,75 l	23,00
	Gerolsteiner Naturell Gourmet	24 x 0,25 l	23,00
	Gerolsteiner Naturell Gourmet	12 x 0,75 l	23,00
	Coca Cola	24 x 0,20 l	24,00
	Coca Cola	12 x 1,00 l	29,00
	Coca Cola light	24 x 0,20 l	24,00
	Coca Cola light	12 x 1,00 l	29,00
	Rauch Apfelsaft	24 x 0,20 l	27,00
	Rauch Apfelsaft	12 x 1,00 l	38,00
	Rauch Orangensaft	24 x 0,20 l	27,00
	Rauch Orangensaft	12 x 1,00 l	38,00

Weitere Produkte von Coca Cola bzw. weitere Säfte auf Anfrage.

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
Red Bull – Energy Drink			
	Red Bull, Dose	24 x 0,25 l	42,00
Weine			
	Käfers Hauswein – weiß	0,75 l	13,00
	Käfers Hauswein – rot	0,75 l	14,00
Prosecco			
	Käfer Prosecco di Conegliano Vino Spumante Extra Dry	0,75 l	15,00
Champagner			
	Laurent-Perrier Brut	0,75 l	56,00
	Laurent-Perrier Brut	0,20 l	19,50
Münchener Biere		1 Kiste à	
	Helles (Lager)	20 x 0,50 l	32,00
	Weißbier hell	20 x 0,50 l	34,00
	Pils	24 x 0,33 l	32,00
	Helles (Lager) alkoholfrei	20 x 0,50 l	32,00
Münchener Biere vom Fass		1 Fass à	
	Helles (Lager)	30 l	98,00
	Weißbier hell	30 l	105,00
	Pils	30 l	105,00

Zapfanlagen

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Zapfanlage Auftisch einleitig	Stück	190,00
	Zapfanlage Auftisch zweileitig	Stück	250,00
	Kohlensäure	6 kg	31,00

Nach Verfügbarkeit,
Mietgebühr pro Messe inklusive Aufbau und Montage

Sonstiges

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Käfer Papierservietten, beige (24 x 24 cm)	100 Stück	7,50
	Geschirr, Gläser und Besteck		Preis auf Anfrage
	Servicepersonal		Preis auf Anfrage

■ Allergene & Zusatzstoffe

Bitte sehen Sie nachstehend die Liste der Allergene & Zusatzstoffe unserer Produkte:

Deklarationspflichtige Stoffe

Zusatzstoffe

1 Antioxidationsmittel	2 Emulgatoren	3 Farbstoff	4 Geschmacksverstärker	5 Konservierungsstoff	6 Nitritpökelsalz
7 Stabilisatoren	8 Säuerungsmittel	9 Süßungsmittel	10 Verdickungsmittel	11 geschwefelt	

Allergie- und unverträglichkeitsauslösende Inhaltsstoffe

A Eier / Eiererzeugnisse	B Erdnüsse / Erdnusserzeugnisse	C Fisch / Fischerzeugnisse	D Glutenhaltige Getreide
E Krebstiere / Krebstiererzeugnisse	F Lupine / Lupinenerzeugnisse	G Milch / Milcherzeugnisse	H Schalenfrüchte
I Schwefeldioxid / Sulfite	J Sellerie / Sellerieerzeugnisse	K Senf / Senferzeugnisse	L Sesam / Sesamerzeugnisse
M Soja / Sojaerzeugnisse	N Weichtiere / Weichtiererzeugnisse		

Wir weisen darauf hin, dass durch die handwerkliche Produktion unserer Speisen, trotz größtmöglicher Sorgfalt, geringe Spuren von anderen Allergenen als den ausgewiesenen in den Speisen vorhanden sein können.

■ Wichtige Hinweise

Bestellvorgang, Nachbestellungen

Wir bitten um Rücksendung bis spätestens sieben Werktage vor Messebeginn. Bitte beachten Sie die Mindestbestellmenge bei den Speisen. Während der Messe nehmen wir Nachbestellungen für den Folgetag bis 14:00 Uhr unter der **Tel.-Nr. +49 89 949-24203** entgegen.

Retoure

Am letzten Messetag erfolgt eine Retournahme des Leer- und Vollgutes. Bitte beachten Sie, dass wir nur original verpackte Gebinde gut schreiben. Noch am Stand befindliches Inventar werden wir nach Messeschluss abholen. Sie sind verpflichtet, Ihnen überlassenes Equipment bis zur Abholung am Stand sicher zu verwahren und dieses durch eine autorisierte Person an unsere Logistiker zu übergeben.

Lieferumfang

Im Lieferumfang ist die Anlieferung an den Messestand enthalten. Eine Transportkostenpauschale von 23,00 EUR wird einmalig pro Liefertag berechnet und beinhaltet keine weiteren personellen Dienstleistungen. Diese können gesondert geordert werden. Lieferungen in Konferenzräume oder Restaurants auf dem Messegelände sind nur im Zusammenhang mit einer Personalbestellung möglich. Hier erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Alle Preise verstehen sich in EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

■ Zahlungsweise

Bei Aufträgen mit Rechnungsadresse innerhalb Deutschlands und einem geschätzten Netto-Umsatzvolumen von über 3.000,00 EUR ist eine Anzahlung von 75 % der Gesamtkosten fällig.

Bei Aufträgen mit Rechnungsadresse außerhalb Deutschlands ist eine Vorauskasse von 100 % des bestellten Umsatzvolumens fällig.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für das wiederholte Ausstellen einer Rechnung an einen korrigierten Rechnungsempfänger eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 EUR erhoben wird. Bitte beachten Sie hierzu den Punkt „5. Zahlung“ in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Seite 5.

Schnell & einfach

Der Rechnungsbetrag wird von Ihrer Kreditkarte abgebucht. Die Rechnung erhalten Sie im Anschluss per Post.

Wir akzeptieren AMERICAN EXPRESS, MASTERCARD und VISA.

Bitte geben Sie uns nachstehend Ihre Kreditkartennummer bekannt:

AMEX Card MasterCard Visa Card

Name

Kartennummer

Kartenprüfnummer (3- oder 4-stelliger Code auf Kartenrückseite)

gültig bis

Per Rechnung

Sie erhalten die Rechnung per Post. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

Rechnungsanschrift

Der Vertrag kommt direkt zwischen Aussteller und Vertragspartner der Messe München GmbH zustande.

Für Ihr Standcatering, Ihre Standparty oder auch die Betreuung Ihrer Konferenz erstellen wir Ihnen auf Anfrage gerne ein detailliertes Angebot. Sie erreichen uns unter +49 89 949-24200 oder messe.catering@feinkost-kaefer.de.

Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und als Vertragsbestandteil akzeptiert.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Messegastronomie

1. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einer Überschreitung des Zeitraums von vier Monaten zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsbeginn, behält sich die Käfer Service GmbH das Recht vor, eine Preisänderung vorzunehmen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Grundlage einer solchen Preisänderung können nur Umstände sein, die bei Nichtanpassung zu einer Gewinnschmälerung bei der Käfer Service GmbH / Messegastronomie führen würden (insbesondere Steigerung des Verbraucherindexes, Steigerung der Produktions- und Personalkosten, Steigerung der Einkaufspreise).

2. Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

3. Teilnehmerzahl

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Käfer Service GmbH / Messegastronomie die genaue Anzahl der Teilnehmer und die definitive Speisen- und Getränkeauswahl **bis spätestens sieben Werktage vor der Veranstaltung** verbindlich schriftlich mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, zusätzlichem Material, Personal, etc. werden nach den Listenpreisen der Käfer Service GmbH gesondert berechnet.

4. Reklamation

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware bei deren Erhalt bzw. bei der Selbstabholung auf offensichtliche und erkennbare Mängel im Hinblick auf die Beschaffenheit zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers werden hierdurch nicht berührt. Der Umtausch vom Auftraggeber falsch bestellter Waren ist bei Lebens- und Genussmitteln nicht möglich.

Verdeckte Mängel an gelieferten Waren (verderbliche Lebensmittel) müssen ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden.

Für unsachgemäße Lagerung durch den Auftraggeber übernimmt die Käfer Service GmbH keine Haftung.

5. Zahlung

5.1 Bei Aufträgen mit Rechnungsadresse innerhalb Deutschlands und einem geschätzten Netto-Umsatzvolumen von über 3.000,00 EUR ist eine Anzahlung von 75 % der Gesamtkosten fällig. Nach Veranstaltungsende ist der verbleibende Betrag sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen. Zahlungen sind auch per Kreditkartenabbuchung möglich.

5.2 Bei Aufträgen mit Rechnungsadresse außerhalb Deutschlands ist eine Vorkasse von 100 % des bestellten Umsatzvolumens fällig. Diese Rechnung geht dem Auftraggeber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu. Die Zahlung hat per Kreditkarte oder per Überweisung zu erfolgen.

– Nachberechnungen werden nach Ende der Veranstaltung bei Erhalt der Rechnung sofort fällig.

– Überschreitet die geleistete Anzahlung bei Veranstaltungsende den Betrag der endgültigen Rechnung, erfolgt eine Rückerstattung auf ein von dem Auftraggeber anzugebendes Konto.

5.3 Als Bestellgarantie benötigen wir die Kreditkartendetails des Auftraggebers. Die Kreditkarte wird nur im Falle einer ausbleibenden Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung belastet.

5.4 Der Auftraggeber hat die **korrekte Rechnungsanschrift bereits bei der Bestellung** mitzuteilen. Für das nochmalige Ausstellen einer Rechnung an einen korrigierten Rechnungsempfänger (Name, Bestellnummer und / oder Anschrift) erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 EUR zzgl. MwSt.

5.5 Im Falle des Zahlungsverzugs können Verzugszinsen sowie Mahngebühren erhoben werden.

6. Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

Für angemietete Gegenstände obliegt dem Auftraggeber von der Übernahme bis zur Rückgabe die Sorgfaltspflicht. Bei Beschädigung oder Verlust durch Verschulden des Auftraggebers, oder ihm zurechenbares Verschulden, insbesondere seiner Angestellten oder Gäste werden die Kosten der Wiederbeschaffung, beziehungsweise der Reparatur, in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen Nachweis darüber zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. In diesem Fall beschränkt sich die Erstattungspflicht des Auftraggebers auf den von ihm nachgewiesenen Betrag.

7. Eigentumsvorbehalt

Bei allen Aufträgen behält sich die Käfer Service GmbH das Eigentumsrecht an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

8. Stornierung / Kündigung

Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar. **Eine Reduzierung bereits bestellter Ware ist nicht möglich.**

9. Schriftform

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Erfordernis der Schriftform gilt nicht für mündliche Zusatzbestellungen während der Veranstaltung.

10. Veröffentlichungsrecht

Der Auftraggeber erklärt sich gegenüber der Käfer Service GmbH ausdrücklich damit einverstanden, dass diese mit der Veranstaltung werben und sie insbesondere als Referenzveranstaltung in allen Medien (z. B. Presse, Internet, Käfer-Newsletter) einschließlich der Veröffentlichung von Fotos unentgeltlich und uneingeschränkt verwenden darf, wobei die Käfer Service GmbH hierbei das Persönlichkeitsrecht und das Recht Dritter am eigenen Bild zu beachten hat.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, für beide Vertragsparteien München.

12. Salvatorische Klausel

Sollte ein Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich unverzüglich eine Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Mit der obigen Unterschrift werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt.

Veranstaltung _____

Veranstaltungsdatum _____

■ Alarmierung der Feuerwehr und Feuerlösch-einrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen und Hinweise auf das Verhalten im Brandfall finden Sie innerhalb der Halle neben jedem Ausgang.

Bei Brand oder Rauchentwicklung **immer** die Feuerwehr über einen Druckknopf-feuermelder alarmieren.

Die in den Hallen vorhandenen Wandhydranten, Druckknopfmelder, Rauchabzugs-auslöseinrichtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder un-zugänglich gemacht werden.

■ Fläche für Feuerwehr

Die gekennzeichneten Feuerwehrfahrtszonen und Wendeschleifen sind ständig freizuhalten. Während den Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge, Auflieger, Con-tainer, Behälter und/oder Leergut jeder Art nur auf den markierten Stellflächen abge-stellt werden.

Auf die Ausstellerinformation „Verkehrsleitfaden“ wird hingewiesen.

■ Notausgänge, Hallengänge

Sämtliche planmäßig festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind ständig in voller Breite freizuhalten. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kenn-zeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische o.Ä. sind in ausreichender Entfernung von Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenraum-zugängen aufzustellen.

■ Standgestaltung

Es gelten folgende Mindestanforderungen: Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m.

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum be-treten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Flucht-richtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbar-keit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten.

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtweglänge zu einem Hallen-gang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und/oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Liegen Hallenausgänge innerhalb eines Standes, dürfen die Ausgangsbreiten nicht eingeeengt werden. Die Rettungswege der Halle müssen im Einvernehmen mit der Branddirektion nachgewiesen werden. Die Sicht auf Ausgangshinweise darf nicht beeinträchtigt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

■ Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Materialien müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) sein – der Prüfbescheid ist vorzulegen. Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Absprache mit der Branddirektion München mit einem amtlich zu-gelassenen Flammschutzmittel unter Beachtung der Verarbeitungshinweise möglich. Leicht entflammbare, brennend abtropfende, abschmelzende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Die Verwendung – im Brandfall stark rußsender – Kunststoffe (z.B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist nicht zulässig. Der Nachweis der Schwerentflammbar-keit im eingebauten Zustand ist zu erbringen.

■ Abgeschnittene Bäume und Pflanzen

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur in grünem Zustand verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

■ Elektro-Installation und Elektrogeräte

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Ver-bandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

Elektroverteilungen sind von Lagerungen frei zu halten.

Elektrische Kochplatten, Bügeleisen, Strahlungsöfen, Kocher, Tauchsieder u.a. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht ent-zündet werden können.

■ Feuerlöscher

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereit gehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen (in Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Friteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach der EN 3 oder DIN 14406, bereit zu stellen).

■ Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemei-ne Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718, DIN 50172 und DIN EN 1838. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

■ Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial, Transportkisten oder sonstige während der Ausstellung nicht benötigte Gegenstände sind außerhalb der Hallen und Ladehöfe unterzubringen. Während der Auf- und Abbauzeit sind die Flucht- und Rettungswege in den Hallen freizuhalten; nicht mehr benötigtes Transport-, Verpackungs- oder Ausrüstungsmaterial ist umgehend aus den Hallen zu entfernen.

■ Aschenablagen

In den Ständen sind Aschenablagen und Papierkörbe (Rauchzeugreste und Pa-pier getrennt) in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und in nicht brennbare, dicht schließende Behälter zu entleeren.

■ Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren (z. B. bei Autos) dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorge-führt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren.

Der Treibstofftank ist abzuschließen; auf Verlangen der Messe München GmbH ist auch die Batterie abzuklemmen.

■ Standabdeckungen

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe schriftlich anzumel-den (s. Vordruck in den Technischen Bestellformularen „Anmeldung für vorbeugen-den Brandschutz“). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH.

Sie sind mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) aus-zuführen – der Prüfbescheid ist vorzulegen – und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Für jede angefangenen 12 m² überbauter bzw. abgedeckter Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen und jeder auf dieser Fläche errichtete Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf dem Merkblatt zum Einbau sprinklertauglicher Stoffe.

Für die Halle B0 und die Eingangsbauwerke gelten abweichende Regelungen. **Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Einbau sprin-klertauglicher Stoffe“.**

■ Hinweise

Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH.

Bitte beachten Sie auch den Vordruck 1.2 der Bestellformulare für Aussteller-services!

Weitergehende Auflagen, deren Notwendigkeit erst aus dem Betriebsablauf ersichtlich wird, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

■ Standabdeckungen – allgemeine Informationen

Standabdeckungen in den Hallen A1-6, B1-6 und C1-4 sind generell mindestens schwer entflammbar (nach der DIN 4102 oder nach der DIN EN 13501-1) auszuführen und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

Auf eine Sprinkleranlage kann nur dann verzichtet werden,

- wenn es sich bei der Abdeckung um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u.ä. handelt. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie der VdS Schadenverhütung GmbH Köln (VdS) muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.
- wenn es sich um Textilien handelt, die von der VdS zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind. Bezugsquellen finden Sie unten auf dieser Seite.

Wichtig:

Standabdeckungen sind in **jedem Fall** (unabhängig von ihrer Größe und der Art der Ausführung) über das Formular 1.2 der Bestellformulare für Ausstellerservices anzumelden **und** benötigen immer die schriftliche Zustimmung der Messe München GmbH in Absprache mit der Branddirektion München.

Für die **Halle B0, im ICM-Foyer und in den Eingangsbauwerken** gelten abweichende Regelungen.

- Die 30 m²-Regelung gilt nicht.
- Halle B0: Abdeckungen > 1 m in der Breite müssen mit einer Sprinkleranlage versehen werden.
- In den Eingangsbauwerken besteht grundsätzlich keine Möglichkeit zur Installation einer Sprinkleranlage.

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Messe München GmbH.

■ Bezugsquellen für sprinklertaugliche Stoffe

Dieter Cronenberg GmbH & Co. KG

Worringer Str. 17
40211 Düsseldorf
Deutschland
Tel. +49 211 1775012
Fax +49 211 1775050
a.cronenberg@cronenberg-buehnenbedarf.de
www.cronenberg-buehnenbedarf.de

Rudolf Stamm GmbH

Sigmund-Riefler-Bogen 16
81829 München
Deutschland
Tel. +49 89 945483-3
Fax +49 89 945483-0
info@rs-stamm.de
www.rs-stamm.de

■ Grundsätzliche Anforderungen an Gitternetzgewebe

Oben genannte Materialien können bei **ingeschossigen** Standbauten zur Abdeckung von Flächen über 30 m² verwendet werden, sofern sie als schwer entflammbar nach der DIN 4102 oder nach der EN 13501-1 zertifiziert **und gleichzeitig** von der VdS Schadenverhütung GmbH Köln zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind.

Beim Einbau von Gitternetzgewebe am Messestand ist zu beachten:

- Ein Durchhängen der Gewebeplane ist durch starkes Verspannen zu vermeiden.
- Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.
- Einbauhinweise des Herstellers zur Sicherstellung der Sprinkler-tauglichkeit der Stoffe sind unbedingt zu beachten.
- Hallengänge dürfen nicht überspannt werden.

Beim Einbau von Gitternetzen ist außerdem zu beachten:

- Die maximal zulässige, **frei** (d.h. ohne Verstrebungen) überspannte Fläche beträgt 30 m².
- Die maximal zulässige, **zusammenhängende** Abdeckung in den Messehallen ist abhängig von der Einbauhöhe variabel und bewegt sich zwischen 100 m² (h = 7,5 m) und 400 m² (h = 3,0 m).
- Der vertikale Abstand zwischen Sprinkler und Gewebeplane darf an keiner Stelle 0,5 m unterschreiten.

■ Stoffe mit Schmelzsicherung (Smoke-out)

Stoffe mit Schmelzsicherung (Smoke-out) werden seitens VdS nicht mehr anerkannt und dürfen somit nicht zum Einsatz kommen.

Veranstaltung

Veranstaltungsdatum

■ Allgemeine Hinweise für Halle B0 und Foyer

Die Ausstellungshalle B0 und das Foyer des ICM dürfen grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Der Staplerbetrieb im Foyer EG ist nur eingeschränkt möglich und den Messespediteuren vorbehalten (zulässiges Gesamtgewicht Stapler max. 2,5 t, Nennttragfähigkeit 0,6 t).

Der Staplerbetrieb in Halle B0 ist allein der Messespedition Schenker vorbehalten (zulässiges Gesamtgewicht Stapler max. 3,7 t, Nennttragfähigkeit 1,71 t).

Innerhalb des Hauses dürfen nur Laufkatzen und Sackkarren mit abriebfesten Gummilaufflächen genutzt werden (Höchstlast 250 kg). Über die Aluminium-Profilfußabtreter in den Eingangsbereichen und die Deckel der Bodenelektranten dürfen keine überschweren Lasten gerollt werden.

Flucht-, Rettungs- sowie Verkehrswege sind auch bei Auf- und Abbauarbeiten ständig freizuhalten.

Den Anweisungen des ICM-Personals ist Folge zu leisten.

Bitte beachten Sie:

Das Bemalen und Bekleben von Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

Zur Teppichverlegung darf ausschließlich **ICM-Klebeband** verwendet werden. Dieses ist kostenfrei bei der Halleninspektion (Tel. +49 89 949-23320) erhältlich.

Ausstellungswege/Hallengänge und Anlieferzonen müssen von Metallteilen (z.B. Schrauben), Steinen etc. frei gehalten werden um Beschädigungen der Parkett- und Natursteinböden zu vermeiden.

Die Wiederinstandsetzung beschmutzter bzw. beschädigter Böden, Decken, Wände und Einrichtungen geht zu Lasten des Ausstellers – entstehende Kosten müssen der Messe München GmbH erstattet werden.

Nicht gestattet sind

- das Einbringen von Schrauben und Nägeln jeglicher Art in Böden, Wandverkleidung und Einrichtungen
- das Verschieben der Gastronomie-, Empfangs- und Garderobeneinbauten
- das Schleifen von Gegenständen über die Fußböden
- der Betrieb von Einrichtungen mit Abgasen ohne Abzugseinrichtung

■ Hallen- und Foyerbeschreibung

Hallen- und Foyerbeschreibung	B 0	Foyer (EG und 1. OG)
Länge	56	
Breite	54 m	
Bruttofläche	ca. 3.500 m ²	ca. 7.700 m ²
Lichte Höhe	Mittelbereich: 4,5 m Randbereich: 4,2 m	max. 12 m, min. 2,15 m
Boden	Eiche-Riegelparkett	EG: Naturstein; 1.OG: Parkett
Wände	Holzwandverkleidung	Stucco Luströ
Zulässige Bodenbelastung	2,0 t/m ² (20 kN/m ²)	EG: 1,0 t/m ² (10 kN/m ²) OG: 0,5 t/m ² (5 kN/m ²)
Punktlast 30 x 30 cm	6 t (60 kN)	2,1 t (21 kN)
Abhängepunkte Halle	100 kg (1 kN) lotrecht	keine
Einfahrtstore Größe (b x h)	12,50 m x 4,50 m	max. 3,00 m x 4,00 m
Einfahrtstore, Zufahrt	über Ladehof B0 – B1	über Foyer Nord
Zufahrt zum Messegelände	über Tor 21	über Tor 21
Beleuchtung	max. 400 Lux/m ²	Tageslicht, max. 400 Lux/m ²
Raumlufttechnische Anlagen	teilklimatisiert	teilklimatisiert
Spartenkanäle	quer zur Hallenlängsrichtung Abstand 5 m, Querschnitt 0,35 x 0,38 m	Bodenelektranten Raster 9 x 6 m bzw. 12 x 8 m
Wasseranschluss	DN 25/3,5 bar	nicht möglich
Abwasseranschluss	DN 100	nicht möglich
Druckluftanschluss	DN 40, Lieferdruck ca. 10 bar	nicht möglich
Elektroversorgung	200 W/m ²	50 W/m ²
Kommunikationsanschluss (drahtgebunden)	ca. 360	ca. 360
Glasfaseranschluss	ca. 176	ca. 60
Breitbandanschluss	56	138

■ Ausstellungshalle B0 des ICM

Die Ausstellungshalle B0 ist in das Internationale Congress Center (ICM) des Messegeländes integriert.

Boden und Wände

Der Hallenboden ist ein Eiche-Riegelboden, die Halle ist mit einer Ahorn-Wandverkleidung ausgestattet.

Die zulässige Bodenbelastung beträgt in allen Bereichen 20 kN/m² – im Bereich der Versorgungskanäle nur, wenn diese mit unbeschädigten Deckeln versehen sind.

Bilderleisten

Umlaufend an den Hallenwänden befinden sich eingelassene Bilderleisten in 2,30 m Höhe.

Höhe und Decke

Die Halle hat 10 Stützen mit einem Außendurchmesser von 1 m/1,20 m und ist mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Die Hallendecke besteht aus einer abgehängten Rasterdecke mit integrierter Beleuchtung. Die lichte Höhe beträgt im Randbereich der Halle 4,2 m, sonst 4,5 m.

Hinweis: An der Rasterdecke dürfen keine Abhängungen vorgenommen werden, nur eingeschossiger Standbau möglich.

Abhängepunkte / Sprinkleranlage

Abhängepunkte sind mit einem Rastermaß von etwa 2,40 m x 5,60 m vorhanden und können über Formular 4.1 bestellt werden.

Die Halle ist mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Hinweis: Standbauten dürfen aus Brandschutzgründen nicht abgedeckt werden.

Tormaße und Zufahrt zum Hallentor

Die Halle ist über ein Schiebetor an der Ostseite zugänglich. Die Zufahrt erfolgt über den gemeinsamen Beschickungshof mit der Halle B1 (Ladehof B0 – B1). Die Durchfahrthöhen der Tore zum Ladehof beträgt 5 m. Der Verbindungstunnel West hat eine Durchfahrthöhe von 4,50 m. Der Straßenbelag ist bituminös.

Allgemeinbeleuchtung

Natürliches Tageslicht ist nicht vorhanden. Die Lichtbänder sind in 4 Gruppen schaltbar, dimmbar und als indirekte Beleuchtung nutzbar.
Lichtfarbe: 840, neutralweiß.

Stromart, Spannung, Netz

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Wechselstrom 230 V/50 Hz
- Drehstrom 3 x 400 V/50 Hz
- Netzform TN-S gemäß VDE 0100

Spannungsschwankungen liegen im Rahmen der vorgeschriebenen Normen.

Hinweis: Elektro-Hauptanschlüsse über 20 kW sind bei Bedarf mit dem ICM abzustimmen.

Druckluft-, Elektro-, Gas- & Wasserversorgung, Kommunikationseinrichtungen

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden quer zur Hallenlängsrichtung im Abstand von 5 m (Abmessungen ca. 0,35 x 0,38 m).

Wasseranschlusspunkte (verfügbar ca. 180 Stück) alle 3 m – Ausstelleranschlüsse mit Zulauf 1/2" (DN 15), Ablauf DN 50. Im Allgemeinen steht ein Wasserdruck von 3,5 bar zur Verfügung.

Hinweis: Unbeabsichtigte Wasseraustritte müssen sofort dem ICM Personal angezeigt werden!

Anschluss für Sprinkler: 50 DN, Anschluss in jedem 2. Kanal vorhanden.

Druckluftanschluss in jedem 2. Kanal vorhanden, Lieferdruck ca. 10 bar.

Kein Gasanschluss möglich.

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt aus Bodenanschlusspunkten über Multifunktionskabel.

Heizung, Lüftung

Die Halle ist teilklimatisiert.

■ Das Foyer des ICM

Das Foyer dient vorrangig als Eingangsbereich des Internationalen Congress Center (ICM). Nutzbare Ausstellungsflächen müssen dem Veranstaltungsbetrieb in den Sälen angepasst werden und sind deshalb in ihrer Fläche besucherzahlabhängig.

Wände und Boden

Wandverkleidung Foyer: Stucco Lustrato, hellgrau.

Der Foyerboden im Erdgeschoss besteht aus einem grauen Granitboden. Die zulässige Bodenbelastbarkeit beträgt 10 kN/m² – ausgenommen im Bereich der Bodenelektanten (hier: 2,5 kN/m²).

Hinweis: Das Foyer EG kann über ein Trennwandsystem mit 4,30 m Höhe zweigeteilt werden. Die Trennwand ist ausschließlich vom Personal des ICM oder dessen Beauftragten zu bedienen.

Der Foyerboden im Obergeschoss ist ein Ahorn-Parkettboden. Die zulässige Bodenbelastbarkeit beträgt 5 kN/m² – ausgenommen im Bereich der Bodenelektanten (hier: 2,5 kN/m²).

Bilderleisten

An den Wänden des Foyers befinden sich eingelassene Bilderleisten in 2,50 m Höhe.

Höhe und Decke

Die lichte Höhe beträgt

- Foyer unter Hauptträger: 10,00 m
- Foyer unter Nebenträger: 12,25 m
- Foyer unter der Garderobenebene: 2,30 m
- Foyer unter der Galerie: 4,30 m
- Foyer über der Galerie: 3,00 m

Abhängepunkte / Sprinkleranlage / Rauchmelder

Im ICM-Foyer stehen keine Abhängepunkte zur Verfügung.

Das Foyer ist mit einer Sprinkleranlage und Rauchmeldern ausgestattet.

Tormaße und Zufahrt zum Hallentor

Die Anlieferung erfolgt ebenerdig mit folgenden Türmaßen grundsätzlich nur über

- Foyer Nord: b 3,00 m x h 4,00 m
- In Ausnahmefällen und mit Genehmigung des ICM kann eine Anlieferung erfolgen über
- den Seiteneingang Süd (zum Haupteingang West): b 2,37 m x h 2,20 m,
- die Ausstellungshalle B0: b 2,90 m x h 3,00 m.

Die Beschickung des Obergeschosses kann über Aufzüge am Auditorium (Saal 1) und an der Ostseite der Halle B0 (über Saal 14, nur mit ICM-Aufzugführer) erfolgen.

Lastaufnahme und Türmaße Aufzug Auditorium:

- Tragfähigkeit 1,6 t oder 21 Personen
- Tür b 1,10 m x h 2,10 m
- Kabine t 2,30 m x b 1,30 m x h 2,20 m

Lastaufnahme und Türmaße der beiden Lastenaufzüge Halle B0:

- Tragfähigkeit 4 t
- Kabinen t 6,1 m x b 3,20 m x h 2,50 m

Hinweis: Die Glasaufzüge des Foyers dienen nur dem Personentransport. In Ausnahmefällen kann der Transport über die Lastenaufzüge im Saalbereich erfolgen (Aufzugführer erforderlich).

Allgemeinbeleuchtung

Im Foyer gibt es Tageslicht (mit automatischem Sonnenblendschutzsystem) und Kunstlicht (Lichtfarbe 840, neutralweiß).

Stromart, Spannung, Netz

Siehe Halle B0.

Druckluft-, Elektro-, Gas- & Wasserversorgung, Kommunikationseinrichtungen

Innerhalb des Foyers ist keine Druckluft-, Gas- und Wasserversorgung möglich.

Die Elektroenergieversorgung der Stände erfolgt aus Bodenelektanten in einem Rastermaß im Erdgeschoss von 9 m x 6 m und im Obergeschoss von 12 m x 8 m.

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt aus Bodenanschlusspunkten über Multifunktionskabel.

Heizung, Lüftung

Das Foyer ist teilklimatisiert.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
 - 1.1. Hausordnung
 - 1.2. Öffnungszeiten
 - 1.2.1. Auf- und Abbauzeiten
 - 1.2.2. Veranstaltungslaufzeit
- 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.1. Verkehrsordnung
 - 2.2. Rettungswege
 - 2.2.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
 - 2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
 - 2.3. Sicherheitseinrichtungen
 - 2.4. Standnummerierung
 - 2.5. Bewachung
 - 2.6. Evakuierung/Räumung
- 3. Technische Daten und Ausrüstung der Hallen und des Freigeländes**
 - 3.1. Hallendaten
 - 3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
 - 3.1.2. Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung
 - 3.1.3. Kommunikationseinrichtungen
 - 3.1.4. Sprinkleranlagen
 - 3.1.5. Heizung, Lüftung
 - 3.1.6. Störungen
 - 3.2. Freigelände
 - 3.3. Durchfahrthöhen
- 4. Standbaubestimmungen**
 - 4.1. Standsicherheit
 - 4.2. Standbaugenehmigung
 - 4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 4.2.2. Fahrzeuge und Container
 - 4.2.3. Beseitigung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten
 - 4.2.4. Haftungsumfang
 - 4.3. Bauhöhen
 - 4.4. Brandschutz
 - 4.4.1. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
 - 4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
 - 4.4.1.4. Pyrotechnik
 - 4.4.1.5. Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten
 - 4.4.1.6. Nebelmaschine
 - 4.4.1.7. Aschenbehälter, Aschenbecher
 - 4.4.1.8. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.9. Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel
 - 4.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
 - 4.4.1.11. Leergut/Lagerung von Materialien
 - 4.4.2. Standüberdachung
 - 4.4.3. Glas und Acrylglas
 - 4.4.4. Aufenthaltsräume
 - 4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen
 - 4.5.1. Ausgänge, Rettungswege
 - 4.5.2. Türen
 - 4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege
 - 4.7. Standgestaltung
 - 4.7.1. Erscheinungsbild
 - 4.7.2. Prüfung der Mietfläche
 - 4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz
 - 4.7.4. Hallenböden
 - 4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke
 - 4.7.5.1. Bereitstellung von Befestigungspunkten
 - 4.7.5.2. Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten
 - 4.7.6. Standbegrenzungswände
 - 4.7.7. Werbemittel/Präsentationen
 - 4.7.8. Barrierefreiheit
 - 4.8. Freigelände
 - 4.8.1. Prüfung der Mietfläche
 - 4.8.2. Aufbau
 - 4.8.3. Abbau
 - 4.8.4. Transport von Raupenfahrzeugen
 - 4.8.5. Sonstige Regelungen im Freigelände
 - 4.9. Zweigeschossige Bauweise
 - 4.9.1. Bauanfrage
 - 4.9.2. Bauhöhe, Auflagen zur Standflächenüberdachung, Höhe der Standinnenräume, Mindestabstände
 - 4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen
 - 4.9.4. Rettungswege/Treppen
 - 4.9.5. Baumaterialien
 - 4.9.6. Obergeschoss
 - 4.10. Abbau der Stände
- 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung**
 - 5.1. Allgemeine Vorschriften
 - 5.1.1. Schäden
 - 5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln
 - 5.3. Elektroinstallation
 - 5.3.1. Anschlüsse
 - 5.3.2. Standinstallation
 - 5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
 - 5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung
 - 5.4. Wasser- und Abwasserinstallation
 - 5.4.1. Anschlüsse
 - 5.4.2. Standinstallation
 - 5.5. Druckluftinstallation
 - 5.5.1. Anschlüsse
 - 5.5.2. Standinstallation
 - 5.5a. Gasinstallation
 - 5.5a.1. Anschlüsse
 - 5.5a.2. Standinstallation
 - 5.5b. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
 - 5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
 - 5.6.1. Maschinengeräusche
 - 5.6.2. Produktsicherheit
 - 5.6.2.1. Schutzvorrichtungen
 - 5.6.2.2. Prüfverfahren
 - 5.6.2.3. Betriebsverbot
 - 5.6.3. Druckbehälter
 - 5.6.3.1. Abnahmebescheinigung
 - 5.6.3.2. Prüfung
 - 5.6.3.3. Mietgeräte
 - 5.6.3.4. Überwachung
 - 5.6.4. Abgase und Dämpfe
 - 5.6.5. Abgasanlagen
 - 5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
 - 5.7.1. Druckgas
 - 5.7.2. Flüssiggas
 - 5.7.3. Brennbare Flüssigkeiten
 - 5.8. Gefahrstoffe
 - 5.9. Versammlungsräume/Szenenflächen
 - 5.10. Strahlenschutz
 - 5.10.1. Radioaktive Stoffe
 - 5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler
 - 5.10.3. Laseranlagen
 - 5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder
 - 5.11. Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen
 - 5.12. Musikalische Wiedergaben
 - 5.13. Getränkechankanlagen
 - 5.14. Lebensmittelüberwachung
 - 5.15. Belästigungen durch Ausstellungsgut
- 6. Umweltschutz**
 - 6.1. Abfallwirtschaft
 - 6.1.1. Abfallentsorgung
 - 6.1.2. Gefährliche Abfälle
 - 6.1.3. Mitgebrachte Abfälle
 - 6.1.4. Entgelte
 - 6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz
 - 6.2.1. Öl-, Fettabscheider
 - 6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel
 - 6.3. Umweltschäden

1. Vorbemerkungen

Die Messe München GmbH hat für die stattfindenden Messen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die Messe München GmbH mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die auf dem Messegelände tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die Messe München GmbH kann von jedem, der auf dem Messegelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die Messe München GmbH ausrichtet, ist neben der Messe München GmbH der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Bauaufsichtsämtern der Landeshauptstadt München als örtliche Ordnungsbehörden für Messeaufbau und Messeabnahme sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe München GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Bestellformulare für Ausstellerservices werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt; diese sind auszufüllen und spätestens bis zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Terminen zurückzusenden. In Abhängigkeit von der Veranstaltungskonzeption besteht auch die Möglichkeit, elektronische Bestellungen über das im Internet bereitgestellte Online-Bestellsystem zu tätigen.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern/Veranstaltern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH z. B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben. Außerdem behält sich die Messe München GmbH vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in den Bestellformularen für Ausstellerservices auf die Entgelte zu erheben.

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften

Deutsche Messe AG Hannover

Koelnmesse GmbH

Leipziger Messe GmbH

Messe Berlin GmbH

Messe Düsseldorf GmbH

Messe Frankfurt GmbH

Messe München GmbH

Messe Nürnberg GmbH

besprochen und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Im Übrigen behält sich die Messe München GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1. Hausordnung

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Messe München GmbH, Messegelände, 81823 München, Tel. (089) 949-01. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände der Messe München GmbH betreten oder befahren. Sie ist an den Zugängen zum Messegelände sichtbar angebracht.

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten festgelegt werden.

Am letzten Aufbauzeit ist der konstruktive Standbau bis 18:00 Uhr abzuschließen. Angrenzende Gangflächen sind am letzten Aufbauzeit ab 18:00 Uhr freizuhalten.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zulässig.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Die Messe München GmbH behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Die Messe München GmbH kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park- oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Regelungen, die sich aus den Park- oder Einfahrtserlaubnissen ergeben, sind strikt einzuhalten. Park- oder Einfahrtserlaubnisse sind auf Anforderung des zur Verkehrsordnung und Verkehrslenkung eingeteilten Personals der Messe München GmbH oder des Bewachungspersonals jederzeit zurückzugeben. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kautions zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbaueiten sowie in den Fällen, in denen die Messe München GmbH das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungzeit gestattet.

Im gesamten Messegelände sowie auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. In den Hallen darf stets nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden; diese Regelung gilt während der Veranstaltungen auch für das übrige Messegelände. Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Vorhandene Versorgungsanschlüsse und sonstige tech. Infrastruktur dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Befahren der Hallen zu untersagen.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Flächen, die von der Messe München GmbH veranstaltungsbezogen als Campingplatz ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll-/Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen. Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtregelungen der zur jeweiligen Veranstaltung gültigen Bestellformulare für Ausstellerservices („Wichtige Hinweise“) sowie der Ausstellerinformation Verkehr, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn versandt wird.

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln der Messe München GmbH einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Die Messe München GmbH behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Bei Messen und Ausstellungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbauzeiten das Messegelände überfüllt ist. Ansprüche gegen die Messe München GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von Anordnungen der Messe München GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem Messegelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

2.2. Rettungswege

2.2.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszonen müssen ständig freigehalten werden. Sie dürfen insbesondere auch während der Auf- und Abbaueiten nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die Messe München GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen nicht überbaut oder in welcher Weise auch immer beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Messe München GmbH dem Aussteller gestattet hat, zu einem Hallengang gehörige Flächen in seine Standgestaltung einzubeziehen. Solche Flächen sind optisch so zu gestalten, dass sie als zu einem Hallengang gehörige Flächen erkennbar sind.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen mit einer Breite von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Auf den Hauptgängen (Verbindungsgang zweier gegenüberliegender Hallentore) ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 2,0 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Darüber hinaus kann die Messe München GmbH aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges verlangen.

2.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notrufsäulen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

2.5. Bewachung

Die Messe München GmbH bzw. der von ihr für das Messegelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Die Messe München GmbH übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der Messe München GmbH. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch den von der Messe München GmbH für das Messegelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst gestellt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbaueiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

2.6. Evakuierung/Räumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und/oder Ausstellungsbereichen im Freien und deren Räumung von der Messe München GmbH angeordnet werden. Der Aussteller hat seine Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Er hat, soweit durch Gesetz vorgeschrieben oder von der Behörde bzw. der Messe München GmbH angeordnet, eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausrüstung der Hallen und des Freigeländes

3.1. Hallendaten

Die Hallen besitzen eine Bruttoausstellungsfläche von jeweils:

A1–A6, B1–B6	ca. 11.000 m ²
C1–C4	ca. 10.000 m ²
B0	ca. 3.500 m ²

Hallentormaße

Die Hallen sind (ausgenommen die Halle B0) befahrbar und verfügen hierfür über jeweils mindestens 6 Tore mit den Abmessungen 4,50 m x 4,50 m. Die Halle B0 verfügt über ein Tor mit den Abmessungen 12,50 x 4,00 m.

Höhen der Hallen

Alle Hallen (ausgenommen die Halle B0 im ICM und die nördliche Stirnseite der Hallen C1–C4) sind stützenfrei. Sämtliche Hallen sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die lichte Höhe der Hallenlängswand zwischen den Einfahrtstoren beträgt ca. 5,70 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 7,80 m).

Die lichte Höhe im Hallenseitenbereich beträgt ca. 10,75 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 15,25 m).

Die Hallenhöhe im Mittelbereich beträgt ca. 11,50 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 16,00 m).

Die lichte Höhe der Halle B0 beträgt im Hallenrandbereich ca. 4,00 m und im Hallenmittelbereich ca. 4,20 m.

Die lichte Höhe der nördlichen Stirnseite der Hallen C1–C4 beträgt ca. 4,50 m.

Abhängepunkte sind in allen Hallen vorhanden. Die maximale Belastung pro Abhängepunkt beträgt 100 kg (1 kN) lotrecht.

Belastbarkeit der Hallenböden

Der Hallenboden besteht aus Gussasphalt. Die maximal zulässige Flächenlast in allen Hallen beträgt 5 t/m² (50 kN/m²). Eine Lkw-Belastung bis 60 t (600 kN) ist zulässig. Die zulässige Staplerbelastung beträgt 14 t (140 kN). Die zulässige Punktlast auf einer Grundfläche von 30 cm x 30 cm (Abstand ca. 1,5 m) beträgt 5 t (50 kN; Bodenpressung 500 kN/m²). Die Punktlast gilt jedoch nicht für die Spartenkanalabdeckung.

Der Boden der Halle B0 besteht aus Parkett. Die maximal zulässige Bodenbelastung muss im Einzelfall geprüft werden.

Für die Angaben zu den Eingangsbauwerken (Bodenbelastung max. 1 t/m² (10 kN/m²) im Erdgeschoss) kontaktieren Sie bitte die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice.

3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 50 Lux/m² (Messung: 1,00 m über dem Hallenfußboden).

In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-S-System

Wechselstrom 230 Volt (± 10%)/50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt (± 10%)/50 Hz

3.1.2. Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden im Abstand von ca. 5,00 m (bzw. ca. 4,50 m für die Hallen C1–C4 und ca. 4,85 m für die Halle B0); in der Halle B0 besteht keine Möglichkeit der Gasversorgung. Maße der Spartenkanalabdeckung ca. 43 cm x 43 cm, (Breite des Spartenkanals ca. 35 cm). Die Halle C1 verfügt zusätzlich über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung.

Elektroversorgung 200 W/m²

Wasseranschluss mit DN 25/min. 3,5 bar

Abfluss DN 100

Anschluss für Sprinkler DN 50, Anschlüsse in jedem zweiten Kanal vorhanden

Druckluftanschluss DN 50/min. 10 bar, Anschluss in jedem zweiten Kanal vorhanden

Gasanschluss DN 25/20 mbar

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

3.1.4. Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Jeder zweite Spartenkanal ist mit einer Sprinklergrundleitung zur Standversorgung versehen. (Hinsichtlich Sprinkleranlagen bei Standabdeckungen siehe Punkt 4.4.2. bzw. 4.9.2.)

3.1.5. Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Alle Hallen sind teilklimatisiert.

3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z. B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) ist unverzüglich die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH zu informieren.

Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

3.2. Freigelände

Freigelände F5–F8 ca. 103.000 m².

Sonderfreifläche F9–F13 ca. 150.000 m².

Bodenbelag der Ausstellungsfläche: Schotterrasen (begrüntes Humus-Schottergemisch, partiell mit Splittanteil)

Straßenbelag: Asphalt

Breite der Fahrstraßen: 8,00 m bzw. 12,00 m

Zulässige Bodenbelastung: 50 t/m² (500 kN/m²) ausgenommen der Bereich der Gleistrasse, für den die zulässige Bodenbelastung geringer ist; Details sind bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zu erfragen.

Beleuchtung: 30 Lux/m²

Freigelände N5–N10 ca. 115.000 m²

Zulässige Bodenbelastung: 20 t/m² (200 kN/m²)

Die Versorgung der Stände mit Strom-, Wasser/Abwasseranschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten.

Wasser: max. DN 40/min. 3,5 bar

Abwasser: max. DN 100

Elektroversorgung: 50 W/m²

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

3.3. Durchfahrthöhen

Die Durchfahrthöhe der Tore zu den Beschickungshöfen beträgt ca. 5,00 m. Der Verbindungstunnel Ost hat eine Durchfahrthöhe von 4,30 m und der Verbindungstunnel West eine Durchfahrthöhe von 4,50 m.

4. Standaubestimmungen

4.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislichpflichtig.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Standaubauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand- oder Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für folgende horizontal wirkende Ersatzflächenlast q bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden;

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe München GmbH vorzulegen.

Standaubauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen. (Lastannahmen für Podeste siehe Punkt 4.6., für zweigeschossige Stände siehe Punkt 4.9.3.)

Die Sicherung von Standaubauten durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig (Zur Anbringung von Gegenständen an Befestigungspunkten siehe Punkt 4.7.5.2.).

4.2. Standaubaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standaubauten in den Hallen, soweit sie eine Grundfläche von nicht mehr als 100 m² haben und nicht höher sind als 3,00 m, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Auf Wunsch bietet die Messe München GmbH dem Aussteller an, die (in zweifacher Ausführung) eingereichten Standaubaupläne zu prüfen.

Alle anderen Standaubauten (insbesondere Stände ab einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder einer Höhe von mehr als 3,00 m, mehrgeschossige Stände (siehe Punkt 4.9.), mobile Stände, Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien, geneigte Wände etc.) und Bauten im Freigelände (siehe Punkt 4.8.) sind genehmigungspflichtig.

Zur Freigabe sind vermaßte Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen für die Hauptabteilung TAS einzureichen. Flucht- und Rettungswege sind in einem gesonderten Plan darzustellen.

Sofern 200 oder mehr Sitzplätze vorgesehen sind, ist in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in 3-facher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können (siehe auch Punkt 5.9.). Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Standflächen in den Hallen:

Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standaubauten ab einer Grundfläche von mehr als 100 m² bzw. ab einer Höhe von mehr als 3,00 m müssen spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH in 2-facher Ausfertigung (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Zweigeschossige Standaubauten müssen spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin mit dem Vordruck „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“ bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH beantragt werden. Der Vordruck ist in deutscher Sprache ausgefüllt zusammen mit den im Vordruck geforderten Unterlagen, die ebenfalls in deutscher Sprache erstellt sein müssen, in den geforderten Ausfertigungen bei der Messe München GmbH einzureichen. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, ist der Standbau erst dann freigegeben, wenn das Genehmigungsschreiben an den Aussteller/Messebauer ausgehändigt ist und die statischen Unterlagen an den Aussteller/Messebauer zurückgegeben worden sind.

Standflächen im Freigelände:

Eingeschossige Standaubauten im Freigelände ab einer Grundfläche von mehr als 50 m² bzw. ab einer Höhe von mehr als 5,00 m müssen spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH in 2-facher Ausfertigung (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Mehrgeschossige Standaubauten, Sonderkonstruktionen, Räume mit Bestuhlung für 200 oder mehr Personen, abgedunkelte Räume für Projektions-/Filmvorführungen müssen spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin mit dem Vordruck „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“ bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH beantragt werden. Der Vordruck ist in deutscher Sprache ausgefüllt zusammen mit den im Vordruck geforderten Unterlagen, die ebenfalls in deutscher Sprache erstellt sein müssen, in den geforderten Ausfertigungen bei der Messe München GmbH einzureichen. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, ist der Standbau erst dann freigegeben, wenn das Genehmigungsschreiben an den Aussteller/Messebauer ausgehändigt ist und die statischen Unterlagen an den Aussteller/Messebauer zurückgegeben worden sind.

Das Aufstellen fliegender Bauten, die nach Art. 72 BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission – unter Vorlage des Prüfbuches und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen anzuzeigen.

Postanschrift:
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de

Die Kosten des Standbaugenehmigungsverfahrens (siehe Rückseite des Vordrucks „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

4.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (siehe Punkt 4.4.1.2. und 4.4.2. Kraftfahrzeuge im Freigelände siehe Punkt 4.8.4.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang.

Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m² bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

4.2.3. Beseitigung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der Messe München GmbH geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe München GmbH berechtigt auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standbauten zu beseitigen.

4.2.4. Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Messe München GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3. Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standbauten und Werkkörper beträgt 3,00 m.

Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann entweder den Besonderen Teilnahmebedingungen oder den „Wichtigen Hinweisen“ in den jeweils gültigen Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen oder beim zuständigen technischen Veranstaltungsteam erfragt werden.

Die von der Messe München GmbH festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH überschritten werden.

Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind aber der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, im Vorfeld anzuzeigen.

4.4. Brandschutz

4.4.1. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende, abschmelzende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung im Brandfall stark rauchender Kunststoffe (z. B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist nicht zulässig. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im eingebauten Zustand ist zu erbringen.

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 mind. schwerentflammbar sein. Die Messe München GmbH kann die nachträgliche Herstellung der Schwerentflammbarkeit von Dekorationsmaterialien nur dann zulassen, wenn dies in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flammschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise geschieht. Die Zustimmung der Messe München GmbH kann insbesondere von den zu berücksichtigenden Brandlasten abhängig gemacht werden.

In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar). Standfußbodenbeläge müssen fugendicht verlegt sein. Der Einsatz von Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind. (Die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein.) Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH. Abfälle sind grundsätzlich umgehend zu entfernen und zu entsorgen bzw. in geeigneten Behältern zu sammeln und der fachgerechten Entsorgung zu zuführen.

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

In den Hallen dürfen Kraftfahrzeuge grundsätzlich weder in Betrieb genommen noch abgestellt werden. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

In Ausstellungshallen ist der Tankinhalt der Fahrzeuge auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Der Treibstofftank ist abzuschließen; auf Verlangen der Messe München GmbH ist auch die Batterie abzuklemmen.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Bei Vorführungen im Freien müssen sie mit Auspufftöpfen versehen sein. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieben bzw. Energiegewinnung mit Brennstoffzellen ist auch Punkt 5.7. zu beachten. Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m²

bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Der Umgang mit Pyrotechnik ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Eine Genehmigung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch.

4.4.1.5. Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten

Die Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballons und Luftschiffe müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden; die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

4.4.1.6. Nebelmaschine

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH abzustimmen.

4.4.1.7. Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Ausstellungsstand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung in nichtbrennbare, dicht schließende Behälter Sorge getragen werden.

4.4.1.8. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages in geeignete Behältnisse einzufüllen, die dem Aussteller auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, und zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl. sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen.

Die ausgegebenen Abfall-, Wert- und Reststoffbeutel werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entfernt.

Weitergehende Informationen zur Abfallentsorgung siehe auch Punkt 6. „Umweltschutz“ sowie in den Bestellformularen für Ausstellerservices, Vordruck „Abfallentsorgung“.

4.4.1.9. Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

4.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nichtbrennbaren Stoffen abzudichten. Im Stand ist mind. ein für die Brandklasse A/B/C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

4.4.1.11. Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) in den Hallen (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Standes) und in den Ladehöfen ist untersagt. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.2. Standüberdachung

Die Hallen der Messe München sind mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet, deren Wirkung durch Standabdeckungen nicht beeinträchtigt werden darf. Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden (siehe Vordruck in den Technischen Bestellformularen „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C4:

Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar (gem. DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen (der Prüfbescheid ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten) und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m² überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; von der Standabdeckung überspannte Räume/Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen von mehr als 30 m² kann unter folgenden Voraussetzungen und nach Zustimmung der Branddirektion München verzichtet werden:

- Metallraaster- oder Metallgitterdecken

Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u. Ä. Nach der Planungs- und Einbaulinie der VdS Schadenverhütung GmbH muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70% betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.

- Textile Deckenbespannungen

Die Abdeckung ist von der VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinkler-Ebenen zugelassen (Weitmaschiges Gitternetz bzw. Stoff mit eingewebtem Schmelzfäden). Die schriftliche Zustimmung der VdS Schadenverhütung GmbH ist der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, vorzulegen; die Einbauvorschriften der VdS Schadenverhütung GmbH sind zu beachten.

Zu Abdeckungen im Obergeschoss von zweigeschossigen Ständen siehe Punkt 4.9.6.

Halle B0 und Eingänge Nord, Ost, West und Nordwest:

Es dürfen nur VdS-geprüfte sprinkleraugliche Gitternetz-Materialien verwendet werden. Horizontale Abdeckungen in den Eingangsbauwerken breiter als 1,00 m sind grundsätzlich mit der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, abzustimmen. Weitergehende Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Einbau sprinklerauglicher Stoffe.

4.4.3. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwandt werden. Bitte fordern Sie bei Bedarf unser Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, an oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4. Aufenthaltsräume

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheits-technische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten.

Haben Standbauten im Freigelände Aufenthaltsräume, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben, oder Räume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), ist in jedem dieser Räume ein unmittelbar ins Freie führender Notausstieg (Fensteröffnung mindestens 60 cm x 100 cm, Brüstungshöhe maximal 110 cm, unvergittert und ohne Hilfsmittel von innen zu öffnen) vorzusehen. Sind die Aufenthaltsräume, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Rettungsweg haben, oder die gefangenen Räume nicht ebenerdig, ist von jedem dieser Räume statt eines ins Freie führenden Notausstiegs eine ins Freie führende Treppe vorzusehen. Gefangene Räume dürfen keine Aufenthaltsräume sein.

Andernfalls dürfen gefangene Räume von der jeweiligen Nutzungseinheit nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt.

4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1. Ausgänge, Rettungswege

Für Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m², einer Fluchtweglänge von mehr als 10,00 m oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang/Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, gelten folgende Mindestanforderungen:

Die Stände müssen mindestens zwei voneinander getrennte und möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge/Fluchtwege haben.

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen 1 Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen 2 Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen 2 Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Hauptabteilung TAS, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor. Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheits-technische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtweglänge zu einem Hallengang mehr als 10,00 m, so ist ein zweiter Ausgang und/oder ein mindestens 2,00 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Die Fluchtwege sind nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren sowie sonstiger Vorrichtungen, die als Zugangssperren wirken können, ist in Rettungswegen nicht zulässig.

4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für ein Podest ab einer Bauhöhe von 0,5 m ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Podestfläche muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE gemäß Kategorie C1 bzw. C3 ausgelegt werden. Dies entspricht einer Nutzlast von $q_k = 3 \text{ kN/m}^2$ für Cafés und Empfangsräume, für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN/m^2 .

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten (siehe auch Punkt 4.7.4. Hallenböden).

4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standbauten ist nicht gestattet.

Die Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH, Hauptabteilung TAS, möglich. Hierzu sind spätestens zwei Wochen vor Aufbaubeginn die benötigten Bodenverankerungen bei der Messe München GmbH, TAS, schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht genehmigten Materialien und/oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH wird eine Reparaturkostenpauschale von 90,00 EUR/Bohrloch zzgl. MwSt. erhoben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Messe München GmbH, TAS.

4.7.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Versorgungskanäle sind in Hallenquerrichtung im Achsmaßabstand von ca. 5,00 m (C-Hallen ca. 4,50 m, B0 ca. 4,85 m) zwischen den Portalabschnitten vorhanden. Die Halle C1 verfügt neben den Spartenkanälen in Hallenquerrichtung zusätzlich noch über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung. Die Nutzung der Spartenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH vorbehalten.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach BGV C 1 auszuführen.

4.7.5.1. Bereitstellung von Befestigungspunkten

Abhängungen von der Hallendecke und die Bereitstellung von Befestigungspunkten werden ausschließlich von der Messe München GmbH ausgeführt. Änderungen dieser Abhängekonstruktionen dürfen nur von der Messe München GmbH durchgeführt werden. Die Messe München GmbH wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen.

Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt. Der Bestellung (Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices) sind Pläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Befestigungspunkte einschließlich der Höhenangabe ersichtlich ist. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Luftraum oberhalb der Standfläche befinden. Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.

Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg lotrecht belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt 5 kg/m² Standfläche. Abhängungen für schwerere Lasten nur auf Anfrage. Auf Verlangen ist ein Punktlastnachweis zu erbringen.

4.7.5.2. Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im besonderen die BGV A 1 (Allgemeine Vorschriften) die BGV C 1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung) die BGV D 8 (Winden, Hub- und Zugeräte) und, sofern einschlägig, die Versammlungsstättenverordnung (VstättV) zu beachten. Seilverbindungen zur Lastaufnahme müssen der DIN 56-921-11 entsprechen; Drahtseilklemmen dürfen nicht verwendet werden.

Weitergehende Informationen über zugelassene Befestigungsmaterialien entnehmen Sie bitte den Bestellformularen für Ausstellerservices (siehe „Merkblatt Abhängungen von der Hallendecke“) oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Abhängungen von Standbauteilen sowie Exponaten
 - Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbstständig sicher stehen)
 - abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden
- Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH. Das Anbringen der abzuhängenden Gegenstände sowie die Bereitstellung und Befestigung von Lichttechnik-Komplettsystemen etc. kann auch bei der Messe München GmbH bestellt werden.

4.7.6. Standbegrenzungswände

Trennwände können über die Bestellformulare für Ausstellerservices bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

4.7.7. Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 2,00 m zum Nachbarstand einzuhalten, es sei denn, dass die Werbung in keiner Weise auf den Nachbarstand hin ausgerichtet ist.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Teilnahmebedingungen ist die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Die Messe München GmbH ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden. Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8. Freigelände

4.8.1. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH auf dem Boden des Freigeländes eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamente, Gleise, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine sich auf der Mietfläche befindlichen Gegenstände über die Mietfläche hinausragen. Ausnahmen kann die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, für Turmdrehkräne aus Sicherheitsgründen erteilen; sie kann die Ausnahmegenehmigung davon abhängig machen, dass sämtliche betroffenen Aussteller darin eingewilligt haben, dass der betreffende Turmdrehkran in ihren Stand hineinragt. Weigert sich ein Aussteller, diese Einwilligung zu erteilen, so ist die Weigerung unbeachtlich, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, dass der betreffende Turmdrehkran in seine Mietfläche hineinragt.

4.8.2. Aufbau

Bauliche Anlagen ab einer Grundfläche von mehr als 50 m² oder ab einer Höhe von mehr als 5,00 m sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Werbeträger) die im Freigelände errichtet werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH und sind mit dem entsprechenden Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices und den darin genannten Unterlagen bei der Messe München GmbH spätestens 6 Wochen vor Messebeginn anzumelden.

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH zu benachrichtigen.

Bei der Errichtung von Anlagen, insbesondere von baulichen Anlagen, sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Einzuhalten sind ferner die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der technischen Überwachungsvereine.

Das Aufstellen fliegender Bauten, die nach Art. 72 BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission – unter Vorlage des Prüfbuches und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen anzuzeigen.

Postanschrift:
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de

Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Fundamente, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Arbeiten an Gleisanlagen, die im Freigelände verlegt sind, sind nicht gestattet. Standbauten dürfen nicht näher als 0,50 m zu den Grenzen der Nachbarstände gebaut werden, es sei denn, dass die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, hierüber eine schriftliche Ausnahme erteilt.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der Positionierung von baulichen Anlagen > 75 m² mindestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn an die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice.

Gegebenenfalls sind Abstimmungen mit Nachbarständen zur Einhaltung der Mindestabstände (10 Meter) bzw. zusätzliche bauliche Maßnahmen (z. B. Brandschutzwände) erforderlich.

Straßen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen auch während des Auf- und Abbaues nicht belegt werden, sie sind als Feuerwehrezufahrten in der gesamten Breite freizuhalten.

An jedem Messestand sind geeignete Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 in angemessener Anzahl bereitzuhalten.

Sämtliche notwendigen Ausgänge sind mit Schildern gemäß der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 8 zu kennzeichnen.

4.8.3. Abbau

Bis zum festgesetzten Abbautermin sind sämtliche Ausstellungsflächen im ursprünglichen Zustand der Messe München GmbH zu übergeben. Hierzu sind die Flächen zur Rückgabe bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zur Platzabnahme anzumelden.

Die Plätze im Freigelände sind zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten. Asphaltierte und begrünte Flächen werden ausschließlich von der Messe München GmbH auf Kosten des betreffenden Ausstellers instandgesetzt.

Bei allen Abbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Fundamente, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Arbeiten an Gleisen, die im Freigelände verlegt sind, sind nicht gestattet.

Alle Einbauten wie Fundamente, eingerammte Pfähle, Versorgungsleitungen sind bis zum festgesetzten Abbautermin zu entfernen, es sei denn, dass mit der Messe München GmbH eine anderweitige Absprache getroffen worden ist und diese Einbauten mind. 0,3 m unter Geländeneiveau eingebaut sind. In diesen Fällen sind Pläne, aus denen die genaue Lage und Größe dieser Einbauten zu ersehen sind, bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH unverzüglich einzureichen.

Sollten bis zum festgesetzten Abbautermin die geschuldeten Instandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe München GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen bzw. von Dritten vornehmen zu lassen.

4.8.4. Transport von Raupenfahrzeugen

Nur Raupenfahrzeuge mit glatten Platten, die auch für öffentliche Verkehrswege zugelassen sind, dürfen die Straßen des Messegeländes befahren. Der Transport von Raupenfahrzeugen in die Messehallen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH gestattet (siehe auch Punkt 4.4.1.2.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden haftet der Aussteller in vollem Umfang.

4.8.5. Sonstige Regelungen im Freigelände

Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseite als Werbefläche zu benutzen. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeit.

Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer, insbesondere anderer Aussteller und Besucher, unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

Exponate mit einer Höhe von mehr als 30 m sind mit dem entsprechenden Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice spätestens 12 Wochen vor Messebeginn anzumelden.

Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern oder sonstigen Lasten (ausgenommen Fahnen) an Kranen, Arbeitsbühnen und Exponaten ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Geeignete Öffeuerungen können im Einvernehmen mit der Branddirektion verwendet werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Zweigeschossige Messestände können nur nach vorheriger Genehmigung der Branddirektion München, der zuständigen Projektleitung der Messe München GmbH und der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice in den Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C4 gebaut werden. Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Maßgeblich für eine Genehmigung ist auch, wie sich der zweigeschossige Stand auf die Gestaltung und die Übersichtlichkeit der Halle sowie auf die Nachbarstände auswirkt.

In der Halle B0 (ICM) ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

4.9.2. Bauhöhe, Auflagen zur Standflächenüberdachung, Höhe der Standinnenräume, Mindestabstände

Die maximale Aufbauhöhe wird für jede Veranstaltung gesondert festgelegt und in den Teilnahmebedingungen bzw. in den „Wichtigen Hinweisen“ der Bestellformulare für Ausstellerservices.

Die lichte Höhe von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise muss sowohl im Erd- als auch im Obergeschoss mindestens 2,40 m betragen.

Ist die überbaute Fläche größer als 30 m², so ist eine Sprinkleranlage nach VDS-Richtlinien zu installieren. Für jede angefangenen 12 m² überbauter bzw. abgedeckter Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen und jeder auf dieser Fläche errichtete Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

Der Mindestabstand für Treppen, offene Kabinen, Terrassen/Bewirtungsflächen beträgt zur Standgrenze des Nachbarstandes 3,00 m. Ist eine Unterschreitung des Abstandes zum Nachbarstand erforderlich, so ist ein Sichtschutz zum Nachbarn im betroffenen Bereich von mindestens 2,00 m Höhe zu errichten.

4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE als Nutzlasten anzusetzen. Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen, muss die Geschosdecke für eine Nutzlast von 3,0 kN/m² ausgelegt werden (Kategorie C1). Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert die Auslegung der Geschosdecke für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² (Kategorie C3). Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Quer-Stabilität ist eine Horizontallast von $H = P/20$ ($P =$ Nutzlast) anzusetzen. Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die Pläne, die zur Genehmigung eingereicht werden, einzutragen.

Treppen müssen immer für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden. Für Brüstungen und Geländer sind 1 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenfußböden nicht überschreitet, siehe Punkt 3.1. Hallendaten.

4.9.4. Rettungswege/Treppen

Zweigeschossige Stände bis 100 m² überbauter Fläche benötigen nur eine Treppe, deren Auslauf außerhalb der Überbauung enden muss. Die maximale Fluchtweglänge vom Obergeschoss bis zum Erreichen eines Hallenhauptganges im Erdgeschoss darf 25,00 m nicht überschreiten.

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen 1 Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen 2 Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen 2 Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.

Wendel- bzw. Spindeltreppen dürfen keine notwendigen Treppen sein. Die Steigungshöhe der Treppenstufe darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittstiefe nicht weniger als 0,26 m betragen.

Die Breite der Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind nach der größtmöglichen Anzahl von Personen zu bemessen, die im Ereignisfall auf die Rettungswege angewiesen sind. Treppen benötigen eine lichte Mindestbreite von 1,00 m.

Ist die Obergeschosfläche größer als 100 m², sind mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppen erforderlich. Die Hälfte dieser Treppen darf nur in nicht überbaute Bereiche auslaufen.

Bei mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Von jeder Stelle muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

Für jedes Geschoss ist zudem mindestens ein Ausgang ins Freie so anzuordnen bzw. auszubilden, dass er gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann (eigener Treppenraum oder Außentreppe). Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Im Bereich von und unter Treppenläufen ohne Setzstufen dürfen keine Lagerungen vorgenommen oder Regale eingebaut werden.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Ab einer Treppenbreite von mehr als 1,00 m sind zwei Handläufe anzubringen.

4.9.5. Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammaren (gem. DIN 4102 oder EN DIN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

Für Fußbodenbelag und Wandverkleidung sind die im Messebau üblichen Baustoffe zugelassen. Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig.

Die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eventuell notwendig werdende weitere sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

4.9.6. Obergeschoss

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, welche die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).

Umwehrungen müssen mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein und durch Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen oder auf andere geeignete Weise so ausgeführt sein, dass ein Hindurchfallen von Personen verhindert wird. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend, z. B. rund oder halbrund, auszuführen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

Bei Abdeckungen über Obergeschossflächen wenden Sie sich bitte an die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice.

4.10. Abbau der Stände

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauezeit (siehe Teilnahmebedingungen und „Wichtige Hinweise“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices) hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsstück rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsstück, das sich nach Schluss der Abbauezeit noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers sowie gegen Berechnung einer angemessenen Handling-Fee vom Messespediteur abzutransportieren und einzulagern. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Ausstellungsstück und sämtliche sonstigen Gegenstände, die der Aussteller nach Schluss der Abbauezeit zurückgelassen hat, auf seine Kosten zu entsorgen.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1. Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die Messe München GmbH beseitigt.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Es dürfen nur Krane, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Die Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen. Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen.

Den Bestellungen (Vordrucke in den Bestellformularen für Ausstellerservices) ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist das nicht der Fall, ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen so nachzurüsten, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kWh zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.3.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung).

Die im „Merkblatt für die Elektroinstallation in Messeständen“ genannten Regelungen sind zu beachten. Das Merkblatt ist in den Bestellformularen für Ausstellerservices enthalten.

Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Die Abnahme wird durch die Messe München GmbH veranlasst.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbarer wärmebeständiger asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufichtigen.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, so dass diese nicht entzündet werden können.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718, DIN 50172 und DIN EN 1838. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen Trinkwasserbestimmungen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine Einschränkung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

Das Wasser wird vor Einspeisung in das Hallennetz durch eine Wasserkonditionierungsanlage (Chlordioxid) geleitet. Das Verfahren entspricht der Trinkwasserverordnung.

5.4.1. Anschlüsse

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Wasser zu versorgen.

Den Bestellungen (Vordrucke in den Bestellformularen für Ausstellerservices) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Im Freigelände sind Wasser- und Abwasserinstallationen grundsätzlich möglich; die Leitungsverlegung kann überirdisch auf dem Boden oder unterirdisch erfolgen.

In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden (siehe auch Punkt 6.2.1.).

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.4.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Wasser- bzw. Abwasseranschluss wie z. B. Spülen) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Sanitärinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Geschirrpülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, anzuzeigen. Der Wasserverbrauch wird über Zähler zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

5.5. Druckluftinstallation

5.5.1. Anschlüsse

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist in den Hallen und im Freigelände möglich. Die Versorgung erfolgt im Allgemeinen über einen Anschluss an eine Kompressorstation. Die Messe München GmbH behält sich vor, einen Kompressor für die Druckluftversorgung am Stand, beispielsweise bei geringem Druckluftbedarf, zu installieren. Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft, die ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH gelieferter Druckluft zu versorgen.

Druckluftinstallationen vom Messedruckluftnetz bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Druckluftinstallationen gehören der Druckluftpauptanschluss mit Druckluftleitungen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Druckluftinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Druckluftverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Druckluftinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Druckluftverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Druckluftinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Druckluftleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Druckluftanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Den Bestellungen (Vordrucke in den Bestellformularen für Ausstellerservices) ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.5.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Gasanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Druckluftinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Mieters zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.5a Gasinstallation

5.5a.1. Anschlüsse

Gasinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Gasinstallationen gehören der Gashauptanschluss mit Gasleitungen und Kugelhahnabspernung sowie ggf. der Gaszähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Gas für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Gas von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Gas, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Gas zu versorgen.

Den Bestellungen (Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices bzw. auf Anfrage bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Gasinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Gasverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Gasinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Gasverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Gasinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung der Gasinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. In Abhängigkeit von der Position der Standfläche kann es vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Gasleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Gasanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Gasverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs-/Heizungszwecken (z. B. Strahlungsheizgeräte) als ein Element der Standgestaltung ist nicht statthaft. Exponate sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen. Sämtliche Brenner müssen mit Kleinstellern oder automatischen Zündvorrichtungen ausgestattet werden.

Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Insbesondere zu beachten sind die Vorschriften von DVWVG, TÜV, Branddirektion München, Stadtwerke München.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Gasversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.5a.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Gasinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräte mit Gasanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Gasinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.5b Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.

Den Bestellungen (Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

5.6.2. Produktsicherheit

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet nur Produkte zu zeigen, die den europäischen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt (wie z. B. spezifische EU-Richtlinien wie Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukterichtlinie, PSA-Richtlinie etc.) und der darauf beruhenden nationalen Gesetzgebung (wie z. B. dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) entsprechen. Abweichend hiervon dürfen auf Messen und Ausstellungen auch Produkte ausgestellt werden, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen noch nicht hergestellt ist. Allerdings muss in diesem Fall mit einem am Produkt angebrachten Schild darauf hingewiesen werden, dass eine Bereitstellung auf dem Markt in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erst bei Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften möglich ist oder das Produkt nur für den Export in Nicht-EU-Staaten und Nicht-EWR-Staaten vorgesehen ist.

Der Aussteller ermächtigt die Messe München GmbH, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in seinem Namen öffentlich zu erklären, dass bei Exponaten, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und dass diese Exponate noch nicht den formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den Ländern der EU und des EWR erst in den Verkehr gebracht und erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hergestellt ist.

Produkte dürfen (und müssen) nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Für diese Produkte muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt werden sein, technische Unterlagen für den Nachweis der Konformität erstellt, eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht sein. Betriebsanleitung, Sicherheitshinweise etc. sind in der Landessprache des Nutzers bereit zu halten bzw. anzubringen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5.6.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas/transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Gewerbeaufsichtsamt – gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe München GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3. Druckbehälter

5.6.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise (Bescheinigungen bzw. Aufzeichnungen) sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2. Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung oder über eine vergleichbare Prüfung von Druckbehältern jeglicher Art reicht nicht aus. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.

5.6.3.3. Mietgeräte

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (5.6.3.1.) am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

5.6.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

5.6.5. Abgasanlagen

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden. Die Abzüge dürfen ausschließlich von der Messe München GmbH oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden. Den Bestellungen (Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices bzw. auf Anfrage bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH) ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

Die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung der Branddirektion München ist, dass die beantragte Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen oder brennbaren Flüssigkeiten für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich sind. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch. Leere Behälter, in denen Druckgase, Flüssiggase oder brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

Eine Vorratslagerung in der Halle ist grundsätzlich verboten.

5.7.1. Druckgas

Entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfällen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Druckgasflaschen sind stehend zu lagern.

5.7.2. Flüssiggas

Unter der Voraussetzung, dass für die Präsentationen von Exponaten keine Elektro- oder Erdgas-Anlagen betrieben werden können, kann unter folgenden Auflagen einer Flüssiggas-Anlage im Einzelfall zugestimmt werden:

- Der Aufstellungsort ist mit der Branddirektion München festzulegen.
- Die maximal zulässige Flüssiggasmenge am Stand beträgt 11 kg.
- Die in Benutzung befindliche Flüssiggasflasche ist gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Erwärmung durch Aufbewahrung in einem allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschrank (gelbes Schild mit schwarzem „G“) mit Bodenlüftung zu schützen.
- Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und die Dichtigkeit ist von einem Sachkundigen zu prüfen und gem. Unfallverhütungsvorschrift BGV D 34 zu bescheinigen.
- Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastung geschützt sind.
- Die Verwendung zu Heiz- und Kochzwecken ist nicht zulässig.
- Auf dem Messestand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten.
- Jedes gasbetriebene Verbrauchsgerät muss unmittelbar am Gerät ein jederzeit gut erreichbares Absperrventil haben. Das Lagern von Flüssiggasflaschen in Messehallen ist nicht erlaubt.
- Unfallverhütungsvorschriften BGV D 34, TRGS 510 und TRGS 800 sind einzuhalten.

5.7.3. Brennbare Flüssigkeiten

Die Genehmigung zur Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden. Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren Auffangbehältern zu versehen. Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Betriebswarme Geräte dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten gefüllt werden.

Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen. Am Einsatzort herrscht absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Der Zugang darf nur befugten Personen ermöglicht werden. Im Stand ist ein geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten.

5.8. Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten. Auf das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

5.9. Versammlungsräume/Szenenflächen

Vorführungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein. Sofern 200 oder mehr Sitzplätze vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in 3-facher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen. Abgetrennte Versammlungsräume müssen eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Versammlungsräume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Versammlungsräume), sind unzulässig. Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).

Die Messe München GmbH behält sich vor, ergänzende Auflagen zu erstellen, sofern sich die Notwendigkeit ergibt.

Auf die gültige Versammlungsstättenverordnung (VStättV) (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4 mit §§ 31 mit 43, sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6) wird besonders hingewiesen. Die Breite der Rettungswege in Versammlungsräumen ist nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen, die sich in dem Raum aufhalten können. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die erforderlichen Rettungswegbreiten sind bis zur Verkehrsfläche rechnerisch nachzuweisen.

Die Ausgänge in abgedunkelten Räumen sind ausreichend zu beleuchten (Beschilderung nach DIN 4844 bzw. BGV A 8). Vorhänge im Bereich der Ausgänge müssen leichtgängig auf die vorgeschriebene Mindestausgangsbreite zu öffnen sein, 10 cm über dem Boden enden und schwer entflammbar sein. Die Teilungskanten sind farbig zu kennzeichnen. Das Verschließen (Verschnüren o. ä.) während der Betriebszeit ist unzulässig. Die Anmeldung hat mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen.

Versammlungsräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind so weit wie möglich voneinander entfernt anzuordnen.

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein. Der Bestuhlungsplan muss alle Sitz- und Stehplätze ausweisen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Plätze für Rollstuhlfahrer sind besonders zu kennzeichnen.

Türen in Rettungswegen in Versammlungsräumen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in Versammlungsräumen, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Bei Szenenflächen im Sinne der gültigen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ist gegenüber der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (gem. §§ 39, 40 VStättV) namentlich zu benennen.

5.10. Strahlenschutz

5.10.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe München GmbH vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände von dieser Genehmigung umfasst ist. Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.

5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig gemäß §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort München ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt München, bei dem die Anträge oder Anzeigen einzureichen sind. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen.

5.10.3. Lasieranlagen

Der Betrieb von Lasieranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Der Betrieb von Lasieranlagen ist gem. BGV B 2 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen. Der Betrieb von Lasern wird durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der Messe München GmbH rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funanlagen ist ferner nur dann gestattet, wenn sie nachweislich einen ausreichend großen Frequenzabstand zu den auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Dieser Nachweis ist gegenüber der Messe München GmbH zu erbringen. Angaben zu den auf dem Messegelände genutzten Frequenzen/Anwendungen sind über die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH erhältlich.

5.11. Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen

Die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure, im Folgenden Messespediteure genannt, üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. z. B. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfs- und Arbeitsgeräte (Gabelstapler, Krane, Arbeitsbühnen, etc.) sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für genannte Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen nur die Messespediteure beauftragt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der MMG, Hauptabteilung TAS, zu erfolgen.

Eine Haftung der Messe München GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediteure ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Messe München GmbH als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standabaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die Messe München GmbH, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die Messe München GmbH können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt. Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

5.12. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich.

Kontakt:

GEMA Bezirksdirektion Stuttgart, Herdweg 63, 70174 Stuttgart

messe@gema.de, www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.13. Getränke-schankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränke-schankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1 und 3.3.2. und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung von Schankanlagen, Abgabe von Speisen und Getränken“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.

5.14. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung von Schankanlagen, Abgabe von Speisen und Getränken“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.

5.15. Belästigungen durch Ausstellungsgut

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der Messe München GmbH sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die Messe München GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die Messe München GmbH bzw. den jeweiligen Veranstalter erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der Messe München GmbH bestimmt.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

6. Umweltschutz

Die Messe München GmbH hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwandt werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

6.1. Abfallwirtschaft

Jeder Aussteller ist für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die bei ihm oder seinen Auftragnehmern (z. B. Standbauer, Caterer, etc.) auf dem Messegelände anfallen. Mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände darf der Aussteller nur die Messe München GmbH beauftragen. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Auftragnehmer mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände ausschließlich die Messe München GmbH beauftragen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Entsorgung der Abfälle auf dem Messegelände ihre Vertragspartner zu beauftragen.

In jeder Phase der Veranstaltung, einschließlich der Auf- und Abbauphase, ist darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit Abfälle vermieden werden. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

6.1.1. Abfallentsorgung

Der Aussteller teilt der Messe München GmbH im Zuge der Beauftragung rechtzeitig mit, ob er die während der Auf- und Abbauphase bzw. während der Laufzeit der Veranstaltung anfallenden Abfälle von der Messe München GmbH als Mischabfall entsorgen lässt, oder ob er sie zunächst nach verschiedenen Wertstofffraktionen (z. B. Holz, Glas, Papier, Kartonagen, Kunststoff, Folien) vorsortiert und sie dann als vorsortierte, sortenreine Wertstoffe von der Messe München GmbH entsorgen lässt. Küchen- und Bewirtungsabfälle und sonstige Abfälle, die mit Küchen- und Bewirtungsabfällen verunreinigt sind, können nur als Mischabfall entsorgt werden. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Punkt 6.1.2.) sowie Öle und Fette (Punkt 6.2.1.) hat der Aussteller gesondert von der Messe München GmbH entsorgen zu lassen.

Der Aussteller hat die Abfälle in geeignete Behältnisse einzufüllen, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Soweit vorsortierte, sortenreine Wertstoffe nicht in die von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellten Behältnisse eingefüllt werden können, wird sich der Aussteller mit der Messe München GmbH wegen der Art und Weise der Bereitstellung dieser Wertstoffe ins Benehmen setzen.

Der Aussteller hat bei ihm anfallende Produktionsabfälle und Vorführungsrückstände rechtzeitig unter Angabe des Materials und der Menge bei der Messe München GmbH zur Entsorgung anzumelden. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine auf dem Messegelände tätigen Auftragnehmer sich so verhalten, wie sich nach den vorstehenden Regelungen der Aussteller zu verhalten hat.

6.1.2. Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, der Messe München GmbH Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben), rechtzeitig mit Angabe des Datensicherheitsblattes zu melden und von ihr entsorgen zu lassen.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.1.4. Entgelte

Zur Entsorgung angemeldete Abfälle werden von der Messe München GmbH zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der Messe München GmbH entsorgt. Die Messe München GmbH behält sich vor, für die Entsorgung von Mischabfall ein höheres Entgelt zu verlangen als für die Entsorgung von vorsortierten, sortenreinen Wertstoffen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, einen pauschalen Schadenersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls verlangen würde. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadenersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Als vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle gelten alle Abfälle, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass sie nicht von ihm oder seinen Auftragnehmern verursacht worden sind.

Alle Gegenstände, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, nachdem der Aussteller erkennbar die Standfläche geräumt hat, werden als vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, behandelt, es sei denn der Aussteller weist nach, dass diese Gegenstände während der gesamten Laufzeit einschließlich der Auf- und Abbauphase der Veranstaltung weder in seinem Besitz noch im Besitz seiner Auftragnehmer waren.

Der Aussteller hat die Möglichkeit, sich von der Messe München GmbH innerhalb der in den Teilnahmebedingungen festgelegten Abbauphase in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr die ordnungsgemäße Räumung seines Messestandes bestätigen zu lassen.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-, Fettabscheider

Der Aussteller, der auf seinem Messestand öl- oder fetthaltige Speisen oder sonstige Waren in mehr als haushaltsüblichen Mengen herstellt, verarbeitet, vorführt oder verabreicht, hat vor der Entsorgung dieser Speisen und Waren die anfallenden Öle und Fette gesondert aufzufangen, sie getrennt von sonstigen Abfällen in geeignete Behältnisse, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und an seiner Standgrenze zur Abholung durch die Messe München GmbH bereitzustellen.

Der Aussteller, der auf seinem Messestand Spül- und sonstige Kücheneinrichtungen hat, die keine haushaltsüblichen Spül- bzw. Kücheneinrichtungen sind, hat die auf seinem Messestand anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen. Der Bestellvordruck für die Installation eines Fettabscheiders kann bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, angefordert werden.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Die Messe München GmbH sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen auf dem Messegelände, soweit sie sie nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen hat. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe München GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Von der Messe München GmbH nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z. B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Unreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe München GmbH zu melden.